

**1981**

**Band XXXII**

**AUSZÜGE  
DER**

**revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

---

GENÈVE  
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ  
GEGRÜNDET 1863

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)
- HARALD HUBER, Dr. jur., Bundesrichter, *Vizepräsident* (1969)
- RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., *Vizepräsident* (1977)
- JEAN PICTET, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1967)
- DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1967)
- MARCEL A. NAVILLE, lic. phil., Präsident des IKRK von 1969 bis 1973 (1967)
- JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)
- VICTOR H. UMBRICH, Dr. jur., Verwaltungsrat (1970)
- GILBERT ETIENNE, Professor am Institut universitaire de hautes études internationales und am Institut universitaire d'études du développement, Genf (1973)
- ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)
- MARION BOVÉE-ROTHENBACH, Dr. phil. (Soziologie) (1973)
- HANS PETER TSCHUDI, Dr. jur., Altbundesrat (1973)
- HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)
- JACKOB BURCKHARDT, Dr. jur., ehemaliger bevollmächtigter Minister (1975)
- THOMAS FLEINER, Dr. jur., Professor an der Universität Freiburg (1975)
- ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)
- ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol., (1977)
- MAURICE AUBERT, Dr. jur., Bankier (1979)
- RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc., Geologe (1979)
- ANDRÉE WEITZEL, ehemaliger Chef des Frauenhilfsdienstes beim Eidgenössischen Militärdepartement (1979)
- OLIVIER LONG, Dr. jur., Dr. der Staatswissenschaften, Botschafter, ehemaliger Generaldirektor des GATT (1980)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)

---

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben, in französisch, englisch und spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Uebersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge,  
17, avenue de la Paix,  
CH-1211 - Genf, Schweiz.

---

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für  
die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.*

# INHALTSVERZEICHNIS

1981

*Band XXXII*

## ARTIKEL

	Seite
<b>J.-L. Hiebel</b> : Die humanitären Rechte des seelsorgerischen Beistands in den Genfer Abkommen von 1949 (I) . . . . .	2
(II) . . . . .	22
<b>Yves Sandoz</b> : Fortentwicklung des Völkerrechts: Verbot oder beschränkter Einsatz bestimmter klassischer Waffen (1) . . . . .	46
(2) . . . . .	66
<b>Die Demarchen des IKRK</b> im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts . . . . .	86
<b>Roger Durand</b> : Theodor Maunoir — einer der Gründer des Roten Kreuzes (1) . . . . .	95
(2) . . . . .	118
<b>Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz</b> . . . . .	110

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wiederwahl des Präsidenten und des Exekutivrats des IKRK . . . . .	13
Der Präsident des IKRK in der Volksrepublik China . . . . .	14
Ratifizierung und Nachfolgeerklärung zum Protokoll über das Verbot von erstickenden Gasen . . . . .	15
Radioverbindungen des IKRK im Jahre 1980 . . . . .	15
Berichtigung des massgebenden Textes des Protokolls I . . . . .	42
Zum Tod von Lady Angela of Limerick . . . . .	56
Besuch der Premierministerin Indiens im IKRK . . . . .	57
Kronprinz und Prinzessin von Norwegen besuchen das IKRK und die Liga . . . . .	75
Der Präsident der Republik Venezuela besucht das IKRK . . . . .	75
Zum Tod von Dr. R. Käser . . . . .	76

Berichtigung des Textes von Protokoll I . . . . .	78
Bundespräsident der Republik Österreich besucht das IKRK . .	105
Besuch des IKRK-Präsidenten in den USA . . . . .	105
IKRK anerkennt zwei neue Gesellschaften . . . . .	130
Nachfolgeerklärung von Tuvalu betreffend die Genfer Ab- kommen . . . . .	41
Beitritt von St. Vincent-und-Grenadinen zu den Genfer Abkommen	41
Nachfolgeerklärung Grenadas betreffend die Genfer Abkommen	57
Nachfolgeerklärung der Salomon-Inseln betreffend die Genfer Abkommen . . . . .	76
Nachfolgeerklärung von St. Lucia betreffend die Genfer Ab- kommen . . . . .	104
Nachfolgeerklärung vom Commonwealth der Dominica betreffend die Genfer Abkommen . . . . .	104
Ratifizierung der Protokolle durch Laos . . . . .	13
Ratifizierung des Protokolls I durch Viet Nam . . . . .	129
Norwegen ratifiziert die Protokolle . . . . .	130

## IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Das sowjetische Rotkreuz-Museum . . . . .	16
Weltprothesen-Kongress in Bologna . . . . .	18
Vorbereitungen zur XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz .	43
Hundert Jahre Ungarisches Rotes Kreuz . . . . .	58
Hundert Jahre Amerikanisches Rotes Kreuz . . . . .	79
Eröffnung des audio-visuellen Zentrums des Internationalen Roten Kreuzes. . . . .	106
28. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . . . . .	107
Sechzigste Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken- Fonds . . . . .	108

## BÜCHER

Protection of war victims (H. S. Levie) . . . . .	19
Ein Werk des Friedens (A. W. Ziegler) . . . . .	20
Bibliographie: Humanitäre Politik (David P. Forsythe) . . . .	43
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1981 . . . . .	131

**JANUAR-FEBRUAR 1981**

**BAND XXXII, Nr. 1**

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE  
DER** **revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

**Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>J.-L. Hiebel:</b> Die humanitären Rechte des seelsorgerischen Bestands in den Genfer Abkommen von 1949 (I) . . . . .	2
Wiederwahl des Präsidenten und des Exekutivrats des IKRK . . . . .	13
Ratifizierung der Protokolle . . . . .	13
Der Präsident des IKRK in der Volksrepublik China . . . . .	14
Ratifizierung und Nachfolgeerklärung zum Protokoll über das Verbot von erstickenden Gasen . . . . .	15
Radioverbindungen des IKRK im Jahre 1980 . . . . .	15
Das sowjetische Rotkreuz-Museum . . . . .	16
Weltprothesen Kongress in Bologna . . . . .	18
<b>Bibliographie :</b>	
Protection of war victims (H.S. Levie) . . . . .	19
Ein Werk des Friedens (A.W. Ziegler) . . . . .	20

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# **DIE HUMANITÄREN RECHTE DES SEELSORGERISCHEN BEISTANDS IN DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949**

**von Jean-Luc Hiebel**

## **I**

### **Der seelsorgerische Beistand in den Genfer Abkommen von 1949**

In dem allgemeinen Recht auf seelsorgerischen Beistand lässt sich ein Recht auf Erhalt eines seelsorgerischen Beistands und ein Recht auf Gewährung eines solchen Beistands unterscheiden. Grundlage dieser Rechte bildet das Recht auf Glaubensfreiheit.

Zur praktischen Durchführung bedürfen diese Rechte gewisser Mittel — daher das Recht auf Hilfeleistung — und ausführender Personen — daher das Recht der Hilfsorganisationen.

#### **1. Das Recht auf seelsorgerischen Beistand**

Der seelsorgerische Beistand wird in den Genfer Abkommen als Dienstleistung eines besonders ausgebildeten Hilfspersonals an Unterstützte, nämlich die durch die Abkommen geschützten Personen, verstanden. Die geschützten Personen haben Anrecht auf diese Dienstleistungen.

Dieses Recht wird eindeutig in den folgenden Vorschriften formuliert:

Abkommen I, Art. 6 (Abs. 1), 7, 10, 17, 18 (Abs. 4), 28 (Abs. 1, 2 und 4), 47;

2 .

Abkommen II, Art. 6 (Abs. 1), 7, 10, 20 (Abs. 2), 37, 48;  
Abkommen III, Art. 6 (Abs. 1), 7, 10, 33 (Abs. 1, 4), 34, 35, 37, 72  
(Abs. 1, 2), 108 (Abs. 3), 120 (Abs. 4), 127;  
Abkommen IV, Art. 7 (Abs. 1), 8, 10, 23, 38 (Nr. 3), 50 (Abs. 3), 58,  
76 (Abs. 3), 86, 130 (Abs. 1) und 139.

In diesen Texten finden sich unterschiedliche Ausdrücke; man spricht von « geistigen Bedürfnissen », « seelischen Bedürfnissen », « religiösen Bedürfnissen » und « geistlichem Beistand ». Erst im IV. Abkommen, Art. 38 (Nr. 3) und 58 (Abs. 1) finden wir den Terminus « seelsorgerischen Beistand ». Die Terminologie scheint bei der Redaktion dieses Abkommens präziser geworden zu sein. Im übrigen lässt sich innerhalb dieses Vokabulars feststellen, dass der Nachdruck auf der humanitären Notwendigkeit liegt, womit in gewisser Weise der « Menschenrechtscharakter » des seelsorgerischen Beistands verwischt wird.

Der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3, der allein auf Konflikte anwendbar ist, die keinen internationalen Charakter haben, ist zu lapidar, um wahrhaft das Recht auf seelsorgerischen Beistand in dieser Art von Konflikten zu begründen. Doch schliesst die menschliche Behandlung, die er als Mindestnorm vorschreibt, innerhalb einer grosszügigen Interpretation die geistige Dimension nicht aus.

Für das Recht auf seelsorgerischen Beistand finden sich für den Fall von internationalen Konflikten genauer umrissene Garantien. Allerdings wird man bedauern, dass dieses Recht nicht ausdrücklich in den allgemeinen Definitionen hinsichtlich Schutz, Behandlung und Pflege der durch die Abkommen geschützten Personen aufgeführt ist <sup>1</sup>.

Wenn die Abkommen III und IV die grösste Anzahl von Vorschriften über das Recht auf seelsorgerischen Beistand enthalten, so ist das darauf zurückzuführen, dass « die Gefangenschaft häufig ein intensives religiöses Leben nach sich zieht; dieses ermöglicht es den Gefangenen, eine lange Gefangenschaft leichter zu ertragen »<sup>2</sup>.

Allerdings bleibt die Tatsache bestehen, dass der seelsorgerische Beistand im allgemeinen anders behandelt wird als die Betreuung im sanitären Bereich. In dieser Hinsicht ist der Vergleich von Art. 56 und 58 des IV. Abkommens aufschlussreich. Die Ausdrücke, mit denen die Verpflichtungen der Vertragsparteien beschrieben werden, sind weniger

<sup>1</sup> Abkommen I und II, Art. 12; Abk. III, Teil II; Abk. IV, Art. 16.

<sup>2</sup> Bemerkung von R. J. Wilhelm (IKRK) vor der Kommission II (7. Sitzung, 3. Mai 1949), in *Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1949*, Band II A, S. 251.

nachdrücklich und folglich dehnbarer, wo es um die Bestimmungen über den seelsorgerischen Beistand geht: die Wörter «gestattet», «nimmt an» oder «erleichtert» sind dehnbarer als «sicherzustellen» und «weiterzuführen.»

Der so oft unterstrichene Pragmatismus der Genfer Abkommen wird einmal mehr in den Bestimmungen zu einzelnen konkreten Aspekten des Rechts auf seelsorgerischen Beistand sichtbar.

Durch den Wortlaut von Abk. I, Art. 17; Abk. II, Art. 20 (Abs. 2); Abk. III, Art. 120 (Abs. 4); Abk. IV, Art. 130 (Abs. 1) wird das Recht eingeführt, nach den Riten der eigenen Religion bestattet zu werden. Dieses Recht ist kein absolutes Recht, denn es enthält eine bedeutsame Einschränkung: «wenn möglich». J. S. Pictet begründet diese Einschränkung folgendermassen: «Gewisse Religionen schreiben Riten vor, die manchmal nur schwerlich eingehalten werden könnten, beispielsweise die Opferung eines Tieres oder die Verwendung bestimmter seltener Ingredienzien»<sup>3</sup>.

Ebenso wie derselbe Autor kann man auch bedauern, dass der Text von Abk. II, Art. 20 (Abs. 2) sich mit einem Verweis auf die Bestimmungen des I. Abkommens begnügt. Die auf dem Meer übliche Praxis ist die in Abs. 1 desselben Artikels erwähnte Versenkung, ohne dass von religiösen Riten die Rede ist.

Die Texte in Abk. III, Art. 72 (Abs. 1); Abk. IV, Art. 23 (Abs. 1) und 58 (Abs. 2) verankern das Recht der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, Gegenstände zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu erhalten. Die Erwähnung von Kultgegenständen erinnert an den Nachdruck, der häufig auf den kulturellen Aspekt des seelsorgerischen Beistands gelegt wird. Dagegen eröffnet die Tatsache, dass der eigentliche seelsorgerische Beistand in diesen Artikeln gleich neben dem intellektuellen oder künstlerischen Beistand kommt, die Perspektive eines umfassenden Verständnisses des seelsorgerischen Beistands.

Die Texte in Abk. III, Art. 34 (Abs. 2) und Abk. IV, Art. 86 anerkennen das Recht auf «für die Abhaltung der Gottesdienste geeignete Räume» für die Kriegsgefangenen und das Recht auf «passende Räume zur Abhaltung ihrer Gottesdienste» für die Zivilinternierten. Es ist nicht erforderlich, dass die den religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellten Räume ausschliesslich dem Kult vorbehalten sind. Es genügt, wenn die unter Umständen erforderliche Ausstattung für die jeweilige Gelegenheit herbeigeschafft wird. Diese Räume müssen «geeignet»

---

<sup>3</sup> J. S. Pictet, *La Convention pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, Commentaire I*, Genf 1952, S. 198.

sein, d.h. « ausreichend geräumig, sauber und so gebaut, dass alle am Kult teilnehmenden Personen dort Platz finden »<sup>4</sup>. In der Tat ist diese Bereitstellung eines Kultraumes nur für gewisse religiöse Strömungen von wesentlicher Bedeutung, und zwar jene, die auf den Vorbereitungs-konferenzen zur Konferenz von 1949 zu Worte kamen. Man muss allerdings feststellen, dass alle Organisationen,<sup>5</sup> die die Entwürfe zu den Abkommen geprüft hatten, der gleichen religiösen Linie, nämlich der jüdisch-christlichen Tradition, angehörten. Wichtige Traditionen waren bei der Redaktion abwesend: Buddhismus, Hinduismus, Islam. Diese Abwesenheit erklärt sich teilweise durch eine gewisse Bedeutung der grossen westlichen Religionen, die zu jenem Zeitpunkt mit der politischen Bedeutung der Länder Hand in Hand gingen, in denen sich die Religionen entwickelt haben. Bestehen bleibt jedoch die Tatsache, dass die Klauseln in den Abkommen von 1949, die sich auf Räume beziehen, in denen Gottesdienste stattfinden könnten, eine positive Neuerung gegenüber den Abkommen von 1929 bringen.

## 2. Das Recht auf seelsorgerische Beistandsgewährung

Das Recht, den Opfern von Konflikten seelsorgerischen Beistand zu bringen, ist nicht in erster Linie ein Recht, das einem besonders ausgebildeten Personal vorbehalten ist. Jedermann, der bei einem Konflikt anwesend ist, hat innerhalb der Grenzen gewisser Einschränkungen das Recht und manchmal auch die Pflicht, den Opfern Hilfe zu bringen. Unter einem ganz allgemeinen Aspekt ist dieses Recht ein Recht der Bevölkerung, die in der Lage ist, den Opfern zu helfen. Der seelsorgerische Beistand muss hier als eine Hilfeleistung angesehen werden.

Man muss zugeben, dass die Abkommen von 1949 dieses Recht fast völlig umgehen. Was die beiden ersten Abkommen anbelangt, enthält nur Abk. I, Art. 18 (Abs. 1 und 2) Vorschriften, die es wirklich schützen. Doch das Ergebnis ist äusserst prekär:

« Die Militärbehörde kann sich an die Hilfsbereitschaft der Einwohner wenden, damit diese unter ihrer Aufsicht Verwundete und Kranke freiwillig bergen und pflegen, wobei sie den Personen, die diesem Aufruf nachkommen, den notwendigen Schutz und die erforderlichen

---

<sup>4</sup> J. S. Pictet, *La Convention relative au traitement des prisonniers de guerre, Commentaire III*, Genf 1958, SS. 242-243.

<sup>5</sup> Verein christlicher junger Männer und Frauen, Caritas internationalis, Jüdischer Weltkongress, Oekumenischer Rat der Kirchen, Fédération universelle des Associations chrétiennes d'étudiants, Pax romana, Secours catholique, War Relief of National Catholic Welfare Conference.

Erleichterungen gewährt. Bringt die Gegenpartei das betreffende Gebiet erstmalig oder abermals unter ihre Kontrolle, so erhält sie zu Gunsten der genannten Personen diesen Schutz und diese Erleichterungen aufrecht.

Die Militärbehörde ermächtigt die Einwohner und die Hilfsgesellschaften auch in Invasions- und besetzten Gebieten, unaufgefordert Verwundete oder Kranke, gleich welcher Staatsangehörigkeit, zu bergen und zu pflegen. »

In diesem Artikel, der das Recht der Bevölkerung genauer umschreiben sollte, ist die seelsorgerische Seite des Beistands verschwunden. Im wesentlichen geht es hier um Pflege, und damit sind ärztliche und paramedizinische Betreuung gemeint.

Ein einziger Punkt bleibt, das Recht, die Verwundeten oder Kranken zu « bergen ». Dieses Recht wird in der Tat den Einwohnern zuerkannt, denn « die Militärbehörde ermächtigt... » (im franz. Original und vom Autor besonders hervorgehoben: **doit** autoriser, d.h. **soll** ermächtigen — A.d.Ü.), doch der Schutz und die Erleichterungen, die den Einwohnern gewährt werden, die freiwillig dieses Recht ausüben, werden nur in Abs. 1 genannt, wo es um einen Aufruf der Militärbehörde geht. Der unaufgeforderte Beistand ist ein Recht, dessen Ausübung keinen besonderen Schutz nach sich zieht, es sei denn, dass niemand aus diesem Grund behelligt oder verurteilt werden kann. In der Tat hat das Recht an dieser Stelle einen Rückschritt erfahren. Die militärischen Notwendigkeiten haben sich des humanitären Rechts bemächtigt. Das wird deutlich durch die Tatsache, dass die Verwalter dieser militärischen Notwendigkeiten — « die Militärbehörde » — auch zu Verwaltern des humanitären Rechts werden.

### **3. Recht des seelsorgerischen Beistands und Recht auf Glaubensfreiheit**

Das Recht des seelsorgerischen Beistands ist eine Anwendungsform des Rechts auf Glaubensfreiheit. Da sie seine « Umgebung » darstellt, bedingt die Glaubensfreiheit aus allernächster Nähe das Recht des seelsorgerischen Beistands. Jede Behinderung der Glaubensfreiheit stellt selbstverständlich den seelsorgerischen Beistand in Frage. Deshalb bieten die Abkommen gewisse Garantien für die Glaubensfreiheit, während sie gleichzeitig das Recht des seelsorgerischen Beistands entwickeln.

Diese Garantien finden sich in den folgenden Vorschriften: Abk. I, Art. 3 (Nr. 1), 12 (Abs. 2), 17 (Abs. 2,3), 31 (Abs. 1; Abk. II, Art. 3 (Nr. 1), 12 (Abs. 2), 20 (Abs. 2), 37 (Abs. 3); Abk. III, Art. 3 (Nr. 1), 16,

34 (Abs. 1), 53 (Abs. 2), 120 (Abs. 4,5); Abk. IV, Art. 3 (Nr. 1), 27 (Abs. 1), 45 (Abs. 4), 50 (Abs. 3), 56 (Abs. 3), 93 (Abs. 1), 97, 130 (Abs. 1,2).

Der Ausdruck « Glaubensfreiheit » erscheint jedoch nicht als solcher in diesen Vorschriften. Die verwendeten Ausdrücke — Freiheit in der Ausübung der Religion, Recht auf die Achtung der religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, Gewohnheiten und Gebräuche, Berücksichtigung der sittlichen und ethischen Auffassungen der Bevölkerung — weisen darauf hin, dass die Glaubensfreiheit fast immer unter ihrem positiven Aspekt in den Genfer Abkommen verstanden wird, d.h. als eine Freiheit der Überzeugung und der Ausübung einer Religion.

Die Freiheit, nicht zu glauben und keine Religion auszuüben, wird nicht so ausdrücklich erwähnt. Wie J. S. Pictet sagt, « sind die Regierungen frei, die Religion der Häftlinge zu erwähnen, und das Schweigen des Abkommens (in diesem Punkt) braucht keinesfalls als im Widerspruch zu dieser Erwähnung stehend interpretiert zu werden »<sup>6</sup>. Mit dem allgemeinen Verbot jeder Zwangsausübung gegenüber den Kriegsgefangenen liefern die Texte von Abk. IV, Art. 56 (Abs. 3), die im übrigen sehr begrenzter Natur sind, und Abk. III, Art. 38 (Abs. 1) für die Freiheit der Nicht-Theisten und der Atheisten äusserst geringe Garantien. Die Probleme, die ein das Recht auf Glaubensfreiheit der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten missachtender Prosyletismus stellen würde, bleiben unberücksichtigt.

Die Gläubigen dagegen kommen weitaus besser weg. Die ihnen gewährte Freiheit erstreckt sich selbst auf Kulthandlungen, die für die Zivilbevölkerung der Gewahrsamsmacht verboten sein könnten<sup>7</sup>. Die Achtung ist hier Vorbedingung für den eigentlichen Beistand, sei er nun sanitärer oder geistiger Natur. Die bereits erwähnten Vorschriften nehmen Rücksicht auf alles, was mit den Toten und ihrer Bestattung zu tun hat, mit der Wahl des zurückzuschickenden Personals und der Gleichheit in der Behandlung der Kriegsgefangenen, mit der täglichen und wöchentlichen Ruhezeit, mit gewissen Fällen der Verlegung geschützter Personen und schliesslich mit der Erziehung von Waisenkindern und solchen, die von ihren Eltern getrennt sind. Eine grosse Zahl dieser Bestimmungen wurde dank der Vorarbeiten einer Sonderkommission, die auf Anregung des IKRK zusammentrat, in die Abkommen eingeführt<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 242.

<sup>7</sup> *Ibidem*, S. 241.

<sup>8</sup> Jean-Luc Hiebel, *Les droits humains de l'assistance spirituelle dans les conflits armés*, Strassburg, 1976, SS. 137-138.

Das Recht auf Glaubensfreiheit kennt ebenfalls Beschränkungen, die in dem Terminus « Ordnungsvorschriften » zum Ausdruck kommen, der den Ausdruck « Ordnungs- und Polizeivorschriften » ersetzt und sich ebenso auf die Kriegsgefangenen wie die Internierten bezieht. Die neue Formel erscheint J. S. Pictet als liberaler, und er schreibt: «In der Tat schliesst die blosser Achtung der 'Ordnungsvorschriften' ein, dass die Ausübung der Religion und die damit verbundenen Versammlungen zulässig sind, und zwar ohne Sondererlaubnis im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsregeln, des allgemeinen Zeitplans und der sonstigen Tätigkeiten »<sup>9</sup>.

Auch wenn das Recht auf Glaubensfreiheit Einschränkungen kennt, bleibt es dennoch ein unveräusserliches Recht.

#### 4. Der seelsorgerische Beistand und das Recht auf Hilfeleistungen

Das Recht auf Hilfeleistungen ist in den folgenden Vorschriften der Genfer Abkommen enthalten: Abk. I und II, Art. 9; Abk. III, Art. 9, 72 (Abs. 1,2), 75, 76, Anhang III; Abk. IV, Art. 10, 38 (Nr. 1), 39 (Abs. 3), 59-62, 108-112, Anhang II.

Der Terminus « Hilfeleistungen » schliesst hier nicht ein, was mit dem Ausdruck «geistlicher Beistand» bezeichnet wird. Er bezeichnet eine konkrete Hilfe in Naturalien. J. S. Pictet versteht unter Hilfeleistung « alles, was dazu beitragen kann, den Nutzniessern des Abkommens eine menschliche Behandlung zuzusichern<sup>10</sup> ». Er nennt Lebensmittel, Kleidung, Medikamente, zum religiösen Gebrauch, für Studien und für die Zerstreuung bestimmte Gegenstände und sogar Geldsummen. Was die für den religiösen Gebrauch, für Studien oder für die Zerstreuung bestimmten Gegenstände betrifft, hat die Erfahrung gezeigt, dass diese Form von Hilfsgütern grosse Bedeutung annimmt, wenn die Häftlinge einer langen Gefangenschaft ausgesetzt sind. Das geht so weit, dass Claude Pilloud (IKRK) die ökumenische Kommission darauf hinweist, dass « in den Entwürfen (der Abkommen) 'Kultobjekte' erwähnt werden, die die Gefangenen künftig erhalten dürfen und die in den vorhergehenden Abkommen nicht erwähnt werden »<sup>11</sup>.

Wenn auch die Hilfeleistungen nicht immer mit einem unmittelbaren seelsorgerischen Beistand gleichzusetzen sind, so sind sie doch häufig das Mittel dazu, sozusagen deren logische Stütze. Die Hilfeleistungen schaffen eine konkrete Verbindung zwischen dem Empfänger und den

---

<sup>9</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 242.

<sup>10</sup> *Ibid.* S. 117.

<sup>11</sup> Archiv des Oekumenischen Rats der Kirchen, Genf.

Hilfebringenden. Sie schaffen die Verbindung zwischen den Gefangenen oder Internierten und der Aussenwelt. Deshalb kommt ihnen eine imminent seelsorgerische Bedeutung zu, die über ihre Funktion der Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses hinausgeht. Das Recht auf Hilfeleistungen bedingt andererseits das Recht des seelsorgerischen Beistands in dem Masse wie dieser Beistand sich den materiellen Nöten der Kriegsoffer nicht verschliessen kann. Daraus ergeben sich gewisse Probleme. Die Verteilung der Hilfsgüter muss gerecht sein, ohne dadurch den Wunsch des Spenders zu missachten. Folglich ist die Organisation solcher Hilfssendungen äusserst komplex und eingehend in den Abkommen geregelt. Paul de la Pradelle spricht von « regelrechten internationalen Dienstleistungen mit humanitärer Zweckbestimmung »<sup>12</sup>. Diese humanitären Tätigkeiten sind jedoch einer Bedingung unterworfen, der Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien. Aus dieser Einschränkung lässt sich schliessen, dass das Recht auf Hilfeleistung nur teilweise durch die Abkommen von 1949 geregelt wird. Indessen « muss die Gewahrsamsmacht im Prinzip die Sendung von Hilfsgütern an die in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen begünstigen. »<sup>13</sup> Vor allem ist sie gehalten, die Abkommen anzuwenden, die im Grunde selbst ein ganzes Hilfsprogramm darstellen.

## 5. Der seelsorgerische Beistand und das Recht der Hilfsgesellschaften

Unter den Hilfsgesellschaften haben die religiösen Organisationen unbestreitbar eine spezifische Rolle bei der Verwirklichung des seelsorgerischen Beistands zu spielen. Allerdings haben diese Organisationen kein Monopol für die humanitäre Tätigkeit auf diesem Gebiet, sondern diese betrifft alle Hilfsgesellschaften.

Das Recht der Hilfsgesellschaften wird in den folgenden Vorschriften der Abkommen bestätigt und entwickelt: Abk. I, Art. 9, 10, 26, 27, 34; Abk. II, Art. 9, 10, 24, 25; Abk. III, Art. 9, 10, 72 (Abs. 3), 73, 75, (Abs. 1, 2b), 125, Anhang III, Art. 9; Abk. IV, Art. 10, 11, 30, 63, 108 (Abs. 2), 109 (Abs. 3), 111 (Abs. 1, 2b), 142, Anhang 2, Art. 8.

Dieses Recht ist eine Weiterentwicklung des allgemeinen Rechts auf Hilfeleistung. Die Gewahrsamsmächte sind gehalten, die Hilfsgesellschaften oder jede andere Organisation, die den Kriegsgefangenen zu Hilfe kommt, wohlwollend aufzunehmen. Die religiösen Organisationen werden ausdrücklich genannt und haben sogar einen gewissen Vorrang

---

<sup>12</sup> Paul de la Pradelle, *La Conférence diplomatique et les nouvelles Conventions de Genève du 12 août 1949*, Paris, 1951, S. 185.

<sup>13</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 378.

bei der Aufzählung<sup>14</sup>. Die Definition der Hilfsgesellschaften ist absichtlich weit gefasst. Sie umfasst die internationalen Hilfsorganisationen, die öffentlichen oder halböffentlichen Organisationen zur Unterstützung der Kriegsoffer, und selbst jene Organisationen, die, ohne darin ihren ständigen Hauptzweck zu sehen, im Falle eines Konflikts diese Hilfe in ihren Aufgabenbereich einzuschliessen gewillt sind. Dieser umfassende Charakter enthält jedoch eine allgemeine Einschränkung, um die nötigen Garantien für den Gewahrsamsstaat sicherzustellen. Dieser kann überdies die Zahl der Gesellschaften und Organisationen beschränken, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Hoheitsgebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, «vorausgesetzt, dass eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle Kriegsgefangenen nicht hindert»<sup>15</sup>. Wie J. S. Pictet bemerkt, eröffnet die Tatsache, dass die Entscheidung über die Zweckmässigkeit einer solchen Begrenzung dem Gewahrsamsstaat anvertraut ist, der Willkür die Tore und damit auch einer möglichen Diskriminierung unter den Hilfsgesellschaften<sup>16</sup>.

Angesichts ihrer Hilfstätigkeiten werden den Hilfsgesellschaften verschiedene Rechte zuerkannt:

- das Besuchsrecht, um moralische Hilfe zu bringen<sup>17</sup>;
- das Recht, Hilfsgüter zu verteilen;
- das Recht, den geschützten Personen bei der Gestaltung ihrer Freizeit behilflich zu sein;
- das Recht auf die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erleichterungen;
- und schliesslich das Besitzrecht.

Mehr noch als den Gesellschaften selbst gewähren die Abkommen ihren Mitgliedern diese bedeutsame Reihe von Rechten. Unter gewissen Bedingungen — Anerkennung und Ermächtigung der freiwilligen Hilfsorganisationen durch ihre Regierung, Unterordnung unter die militäri-

---

<sup>14</sup> *Ibid.*, S. 628.

<sup>15</sup> Siehe Abkommen III, Art. 125 (Abs. 2); Abk. IV, Art. 142 (Abs. 2).

<sup>16</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 632.

<sup>17</sup> Auf der diplomatischen Konferenz in Genf im Jahre 1949 erinnerte Mgr Comte (Heiliger Stuhl) in diesem Zusammenhang daran, dass «... während des Krieges 1914-18 Geistliche die Kriegsgefangenenlager in Deutschland und Frankreich besucht hatten. Diese Besuche waren im letzten Weltkrieg nicht möglich, da eine kriegführende Macht den Einwand erhoben hatte, dass sie nicht in den Abkommen vorgesehen seien». (*Actes Conf. dipl. de Genève de 1949*, Band II A, Kommission II, 16. Sitzung 19. Mai 1949, S. 292).

schen Gesetze und Vorschriften, Benachrichtigung der Gegenpartei über ihre Hilfe im offiziellen Dienst des Heeres und unter dessen Verantwortung — geniessen sie gleiche Rechte wie das offizielle Sanitäts- und Seelsorgepersonal. Im Hinblick auf die Ausübung dieser Rechte werden verschiedene Garantien gewährt, doch liegt die vielleicht bedeutendste in dem zugunsten der Hilfsgesellschaften bestätigten Initiativrecht, und zwar weil dieses Recht den humanitären Erfindungsgeist ganz im Gegensatz zu der tödlichen Starre der Militärkorps fördert.

Eine besondere Möglichkeit eröffnet sich den religiösen Organisationen von einer gewissen Bedeutung, welche die erforderlichen Garantien der Unparteilichkeit und Leistungsfähigkeit bieten: die Möglichkeit, die Aufgaben zu übernehmen, die von den Abkommen den Schutzmächten zugeteilt sind. Diese Möglichkeit hat durchaus ihren Platz innerhalb des Rechts des seelsorgerischen Beistands. Die Rolle der Schutzmacht schliesst in der Tat den Schutz und die Förderung dieses Rechts in die Ausübung ihres internationalen Mandats ein. Das IKRK hat darin eine gewisse Erfahrung, die es im Laufe seiner schon langen Geschichte gesammelt hat. Auf jeden Fall verdient es einer besonderen Erwähnung aufgrund der Sonderstellung, die ihm unter den Hilfsgesellschaften eingeräumt wird. Die Abkommen von 1949, die in weitem Masse durch seine unermüdlichen humanitären Anstrengungen geprägt wurden, nennen es ausdrücklich im Zusammenhang mit einer grossen Zahl von Sondervorschriften. Die meisten unter ihnen können einen Einfluss auf den seelsorgerischen Beistand haben; so beispielsweise das Recht, aufgrund einer ausserordentlichen Beanspruchung der Verkehrs- und Verbindungsmittel eine Beschränkung der Hilfssendungen vorzuschlagen (Abk. III, Art. 72, Abs. 3) oder die Vorrechte seiner Delegierten (Abk. III, Art. 126, Abs. 4), um nur zwei davon zu nennen.

\* \* \*

Durch eine Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Recht des seelsorgerischen Beistands und dem Recht der Militärgeistlichen und des ihnen gleichgestellten Seelsorgepersonals wird dieses Recht — der arme und verkannte Verwandte des humanitären Rechts — bereits zur Geltung gebracht.

Allerdings muss man auch festhalten, dass das allgemeine Recht des seelsorgerischen Beistands selbst die Bedingungen für dieses Anonymat schafft, da die Personen, die es zur Anwendung bringen, nicht im voraus benannt werden. Einerseits haben die geschützten Personen unterschiedslos Anspruch auf dieses Recht in seiner passiven Bedeutung.

Doch gibt es andererseits einen allgemeineren Ausdruck als « die Bevölkerung », um diejenigen zu bezeichnen, die auf dieses Recht in seiner aktiven Bedeutung Anspruch haben ?

Über seine Verankerung in der Person hinaus erscheint das allgemeine Recht des seelsorgerischen Beistands letzten Endes als eine Gesamtheit kollektiver Rechte. Das lässt sich noch leichter aufgrund des Rechts der Hilfsgesellschaften erkennen. Es gliedert sich somit in eine Strömung des zeitgenössischen Sozialrechts ein und erhält damit frühzeitig die kollektive Dimension der Menschenrechte.

Dieser Ansatz weist allerdings auf eine gewisse Zwiespältigkeit hin, die durch die folgende Frage verdeutlicht wird: Inwiefern stellt gerade dieses Recht der Hilfsgesellschaften eine Verlängerung des persönlichen Rechts des seelsorgerischen Beistands dar ? Eine zweite charakteristische Eigenschaft des allgemeinen Rechts des seelsorgerischen Beistands lässt seinen persönlichen Charakter problematisch werden. Man kann die pragmatische Seite, die es aus dem Genfer Recht in seiner Gesamtheit bezieht, nicht genug unterstreichen. Besteht nicht die Gefahr, dieses Recht durch seine Verwirklichung in dem Recht auf Hilfeleistung zu verfremden, ja es sogar zu entwerten, indem man eine missbräuchliche Assimilierung der Mittel zum Zweck des seelsorgerischen Beistands duldet ? Man muss sich mit diesen Fragen auseinandersetzen, wenn sich das Recht des seelsorgerischen Beistands zugunsten des Menschen und nicht zugunsten irgendeiner Organisation oder irgendeines Projekts weiterentwickeln soll, die gar nichts mit seinem zutiefst geistigen Aspekt zu tun haben.

*(Fortsetzung folgt)*

**Jean-Luc HIEBEL**

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Wiederwahl des Präsidenten und des Exekutivrates des IKRK**

Die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat in seiner Sitzung vom 17. und 18. Dezember 1980 Herrn Alexandre Hay als Präsidenten des IKRK für die Dauer von vier Jahren wiedergewählt.

Herr Alexandre Hay hatte am 1. Juli 1976 als Nachfolger von Prof. Eric Martin sein Amt als Präsident des IKRK übernommen.

Als Präsident des IKRK wird Herr Alexandre Hay weiterhin den Vorsitz des Exekutivrates innehaben.

In derselben Sitzung hat die Vollversammlung des IKRK die Mandate der folgenden vier Mitglieder des Exekutivrates erneuert: die Herren Richard Pestalozzi, Jakob Burckhardt, Athos Gallino und Rudolf Jäckli. Sie hat gleichzeitig den Rücktritt von Frau D. Bindschedler-Robert aus dem Exekutivrat angenommen und ihr ihren tiefen Dank für die im Exekutivrat seit seiner Schaffung im Jahre 1973 geleisteten hervorragenden Dienste ausgesprochen. Frau D. Bindschedler-Robert bleibt Mitglied der Vollversammlung des IKRK.

Als Ersatz für die zurücktretende Frau Bindschedler-Robert hat die Vollversammlung Frau Andrée Weitzel, seit 1979 Mitglied der Vollversammlung, als fünftes Mitglied in den Exekutivrat gewählt.

---

## **Ratifizierung der Protokolle**

Die Schweizer Regierung hat zwei Urkunden erhalten, mit denen die Demokratische Volksrepublik Laos die Zusatzprotokolle I und II zu den Genferabkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte, die am 8. Juni 1977 in Genf angenommen worden sind, ratifiziert.

Diese Urkunden wurden am 18. November 1980 bei der Schweizer Regierung eingetragen. Gemäss den Bestimmungen der Protokolle

werden diese für die Demokratische Volksrepublik Laos sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden, also am 18. Mai 1981, in Kraft treten.

Mit dieser Ratifizierung werden siebzehn Staaten dem Protokoll I und sechzehn dem Protokoll II angehören.

---

## **Der Präsident des IKRK in der Volksrepublik China**

Um einer schon vor längerer Zeit an das IKRK ergangenen Einladung des chinesischen Roten Kreuzes nachzukommen, wollte der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, der von seiner Gattin und den Herren J.-P. Hocké, Direktor der Abteilung für Einsätze im Feld, und R. Gaillard-Moret, Leiter des Verbreitungs- und Dokumentationsdienstes, begleitet war, vom 2. bis 11. November in der Volksrepublik China.

Das chinesische Rote Kreuz und sein Präsident, Gesundheitsminister Qian Xin Zhong, bereiteten der Mission des Präsidenten einen sehr herzlichen Empfang und die in diesem Rahmen geführten Gespräche waren äusserst positiv.

Die Vertreter des IKRK führten ebenfalls Gespräche mit hohen Regierungsvertretern der Volksrepublik China: Liao Cheng Zhi, Vize-Präsident des Ständigen Ausschusses der nationalen Volksversammlung; Zhang Wen Jin, Stellvertretender Aussenminister; General Yan Jin Cheng, Stellvertretender Direktor des politischen Departements im Verteidigungsministerium; Kao Yi, Stellvertretender Erziehungsminister. In diesen Gesprächen ging es um Themen von gemeinsamen Interessen: Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 durch die Volksrepublik China, Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze in den Streitkräften und Schulen; die Tätigkeit des IKRK in der Welt und vor allem auch im Konflikt um Kambodscha.

Auf Ersuchen des Stellvertretenden Erziehungsministers verlängerte Herr Gaillard-Moret seinen Aufenthalt in Peking, um mit dem chinesischen Roten Kreuz über Fragen des Unterrichts und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu diskutieren. Er hielt drei Vorträge zu diesen Themen beim chinesischen Roten Kreuz, an der Volksuniversität und an der Universität von Peking.

## **Ratifizierung und Nachfolgeerklärung zum Protokoll über das Verbot von erstickenden Gasen**

Die Regierung der Republik Frankreich, Verwahrstelle des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg, hat von der Sozialistischen Republik Viet Nam und von der Demokratischen Republik Sudan die Beitrittsurkunden zum genannten Protokoll erhalten, während die Regierung von Papua-Neu Guinea eine Nachfolgeerklärung hinterlegte.

Das Protokoll legt fest, dass jeder Beitritt der Regierung der Republik Frankreich mitzuteilen ist, die dann alle Signatar- und Mitgliedsstaaten davon unterrichtet, und dass er am Tage der Notifizierung durch die Regierung der Republik Frankreich wirksam wird.

So ist das Protokoll für die Sozialistische Republik Viet Nam am 15. Dezember 1980, für die Demokratische Republik Sudan am 16. Dezember 1980 und für Papua-Neu Guinea am 17. Dezember 1980 in Kraft getreten.

---

## **Radioverbindungen des IKRK im Jahre 1980**

Es ist bekannt, wie wichtig für das Rote Kreuz die Radionotverbindungen bei Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten sind. Ebenso weiss man, dass sein eigenes Netz sich in den letzten Jahren stark ausgedehnt hat.

Zur Veranschaulichung seien hier einige statistische Angaben über die Nutzung dieser Radioverbindungen genannt: 1980 wurden zwischen dem Hauptsitz des IKRK in Genf und den Delegationen in den Einsatzgebieten 7.454 Mitteilungen über Funkverbindung mit etwa 638.000 Wörtern ausgetauscht.

Aufgefächert nach Kontinenten ergibt sich folgende Verteilung für die mit den einzelnen Delegationen ausgetauschten Mitteilungen: Afrika 57%, Naher Osten 27,5% und Lateinamerika 15,5%.

Zwischen den Delegationen wurden 20.544 Mitteilungen über Funkverbindung ausgetauscht, was insgesamt mehr als 829.000 Wörtern entspricht.

Darüber hinaus wurden 34.000 Mitteilungen über Fernschreiber oder per Telegramm vermittelt. Insgesamt ergibt sich eine Zahl von 62.000 Mitteilungen für das Jahr 1980, das sind 40% mehr als im Jahre 1979.

## Das sowjetische Rotkreuz-Museum

Im November 1979 eröffnete V. A. Baltiyski, der Präsident des Exekutivausschusses der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR, das sowjetische Rotkreuz-Museum in Moskau. An den Feierlichkeiten waren die Teilnehmer der 5. Plenarsitzung des Exekutivausschusses der Allianz, frühere und heutige Mitarbeiter des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sowie Vertreter verschiedener Organisationen und Verbände anwesend.

Fünf Jahre zuvor hatte die *Zeitschrift des Sowjetischen Roten Kreuzes* ihre Leser gebeten, alte Gegenstände und Schriftstücke zur Verfügung zu stellen, die in dem geplanten Museum gezeigt und die Geschichte des Roten Kreuzes in der UdSSR veranschaulichen sollten. Die Leser folgten diesem Aufruf bereitwillig, und heute besitzt das Museum Handschriften, gedruckte Dokumente, Alben, Medaillen und verschiedene Gegenstände vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, die vielfach Seltenheitswert haben. Auch das Museum für Militärmedizin des sowjetischen Verteidigungsministeriums hat einen Beitrag zu dieser Sammlung geleistet und dem Museum Modelle von Sanitätswaggons, -fahrzeugen und -flugzeugen aus dem Ersten Weltkrieg überlassen.

Die Sammlung ist in acht Sälen untergebracht, deren Ausstattung an das Innere von Sanitätszelten erinnert. Beim Rundgang durch das Museum kann der Besucher die Entwicklung der Rotkreuzbewegung in der UdSSR von der Gründung im zaristischen Russland bis zur Jetztzeit verfolgen und sich einen Überblick über ihre Organisation und ihre Tätigkeit heute verschaffen.

Im Laufe ihrer 113jährigen Existenz ist die Rotkreuzgesellschaft eine der wichtigsten Institutionen der UdSSR geworden. Schon Lenin hatte gesagt: « Wir brauchen ein Rotes Kreuz, das Staat, Arbeitern und Bauern ehrlich und zuverlässig dient », und im Jahre 1918 unterzeichnete er neun Erlasse, in denen die Hauptaufgaben der Gesellschaft in der UdSSR festgelegt wurden.

In einem Saal sind diese Texte sowie Porträts von bedeutenden Persönlichkeiten des Roten Kreuzes aus den Jahren seiner Neuorganisation nach der Gründung der Sowjetunion zu finden. Einen wichtigen Platz nimmt die Darstellung der Tätigkeit des Roten Kreuzes im Bürgerkrieg nach 1917 und im Kampf gegen die verheerenden Folgen der Dürre im Jahre 1921 ein.

Die Allianz ist eine wichtige Hilfsorganisation der Gesundheitsbehörden. In einem Saal wird gezeigt, wie vor 50-60 Jahren die Mitarbeiter im Sanitätsdienst angeleitet und ausgebildet wurden und dann die Bevölkerung mit den Grundbegriffen von Hygiene und Medizin vertraut machten. Ein Teil des Museums ist dem heldenhaften Einsatz von Krankenpflegerinnen, sanitären Ausbildern und medizinischen Einheiten im Zweiten Weltkrieg gewidmet.

Schliesslich findet der Besucher des Museums noch eine Darstellung der internationalen Tätigkeit des Sowjetischen Roten Kreuzes, seiner Hilfe für Opfer von Katastrophen oder von bewaffneten Konflikten in verschiedenen Ländern und der Tätigkeit sowjetischer Ärzte bei Missionen im Ausland.

Eine Vitrine enthält Medaillen und Abzeichen der Allianz und verschiedener anderer nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie Geschenke und Andenken, die das Sowjetische Rote Kreuz in den letzten Jahren erhalten hat.

Die Gründung dieses Museums ist ein wahrer Erfolg, denn es trägt dazu bei, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu verbreiten und bietet dem Besucher Gelegenheit, sich ein Bild von der Geschichte und der Tradition der nationalen sowjetischen Gesellschaft zu machen <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>Nach einem Artikel von N. Ternova, Mitglied des Exekutivausschusses der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR, der in der *Zeitschrift des Sowjetischen Roten Kreuzes*, Januar 1980, erschienen ist.

## Weltprothesenkongress in Bologna

Vom 28. September bis zum 4. Oktober fand in Bologna der 3. Weltkongress der Internationalen Gesellschaft für Prothesentechnik (ISPO) und der Internationalen Vereinigung der Internationalen Orthopädie-Technikerunion (INTERBOR) statt. Ausser rund 1.500 Besuchern vereinigte der Kongress die meisten Techniker und Chirurgen auf dem Gebiet der Orthopädie in der Welt wie auch die Verantwortlichen der Firmen, die sich auf die Herstellung orthopädischen Materials spezialisiert haben.

Das IKRK, das in verschiedenen Teilen der Welt zugunsten von Kriegsbehinderten tätig wird, war zur Teilnahme an diesem Kongress eingeladen worden, um seine Tätigkeit vorzustellen und seine Erfahrungen auf dem spezifischen Gebiet der Orthopädie in Entwicklungsländern mit anderen Organisationen auszutauschen.

In Vorträgen vor den Kongressteilnehmern gaben die Vertreter des IKRK einen Überblick über die Tätigkeit des IKRK und des Schweizerischen Roten Kreuzes in den letzten Jahren, insbesondere aber über die Programme, die im Libanon (Schweizerisches Rotes Kreuz), in Angola und Äthiopien (IKRK) laufen, wo Werkstätten errichtet und Ortspersonal für die Herstellung und Anpassung von Prothesen ausgebildet wurden und wo bisher etwa 1.500 Amputierte und Querschnittsgelähmte Prothesen erhielten.

Das IKRK hat stets mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass man den Ortsverhältnissen angepasste Lösungen finden müsse, weil die Kosten für eingeführtes Material und Teile in keinem Verhältnis zu den Mitteln der Empfänger stehen und einmal beschädigtes oder durch den Gebrauch abgenutztes Material nur durch den Hersteller repariert werden kann. Im übrigen ist eine einheimische Werkstätte, in der Behinderte arbeiten, der ideale Rahmen für ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung.

Um die Erfolge seiner Unternehmen zu zeigen, hatte das IKRK eine kleine Ausstellung aufgebaut, auf der orthopädische Geräte (Füsse, Orthesen, Prothesen, Rollstühle, Ersatzteile) gezeigt wurden, die alle mit einheimischen Rohstoffen und von den Behinderten selbst hergestellt worden waren.

Schliesslich führten die Vertreter des IKRK den Kongressteilnehmern auch den Video-Film «Debré Zeit, ein orthopädisches Zentrum in Äthiopien» vor. Der Film zeigt die Arbeit, die in dem vom IKRK finanzierten und ausgestatteten Zentrum geleistet wird, das sich aber von anderen Einrichtungen dieser Art vor allem dadurch unterscheidet,

dass Leitung und Betrieb ausschliesslich in den Händen von äthiopischem Personal liegen, das sich aus Behinderten zusammensetzt, die von Spezialisten verschiedener Länder unterrichtet und ausgebildet wurden, und dass hier nur einheimisches Material verwendet wird <sup>1</sup>.

Die zahlreichen Kongressteilnehmer, und vor allem diejenigen aus den Entwicklungsländern, waren stark von den Vorträgen, der Ausstellung und dem Film des IKRK beeindruckt, die ihnen völlig neue Perspektiven eröffneten. Es ist durchaus möglich, dass sich die mit den Vertretern des IKRK aufgenommenen Kontakte für die Behinderten in zahlreichen Ländern günstig auswirken werden. Das ist ein gutes Vorzeichen für 1981, dem Internationalen Jahr der Behinderten.

---

## B I B L I O G R A P H I E

---

### HOWARD S. LEVIE : PROTECTION OF WAR VICTIM <sup>2</sup>

Gewiss gibt es neben den 17-bändigen *Akten* der Diplomatischen Konferenz (1974-1977) eine gewisse Zahl von Arbeiten und Artikeln, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Zusatzprotokolle von 1977 ganz oder teilweise vorzustellen oder zu beschreiben. Doch das Werk von H. Levie fasst, ohne die Texte zu kommentieren, in chronologischer und übersichtlicher Form fast zu jedem Artikel des Protokolls I alle einschlägigen Dokumente der Konferenz zusammen, darunter auch einige, die nicht in den *Akten* aufgeführt werden. Um jedoch das Gesamt-

---

<sup>1</sup> «Debré Zeit, ein orthopädisches Zentrum in Äthiopien», ein von Jean-Philippe Naef für das IKRK gedrehter Video-Film. Mit Kommentaren in Französisch, Englisch oder Amharinja. Dauer 35 Minuten. Preis 250 Schweizer Franken.

<sup>2</sup> Howard S. Levie, *Protection of War Victims: Protocol I to the 1949 Geneva Conventions*, Bd. I, XXX + 542 S, Oceana Publications, New York, 1979.

werk in einem vernünftigen Rahmen zu halten, werden gewisse Artikel von geringerer Bedeutung weniger ausführlich behandelt.

Diese Darstellungsform dürfte sich als äusserst hilfreich erweisen, da damit die Hauptschwierigkeit bei der Handhabung der *Akten* überwunden wird; dank ihrer klaren, wohldurchdachten Gliederung werden sich in vielen Fällen langwierige, vom Zufall gelenkte Nachforschungen in den zahlreichen Dokumenten erübrigen.

Der hier beschriebene Band ist der erste einer vierbändigen, Erfolg versprechenden Reihe, und das sowohl wegen der ungeheuren Arbeit des Autors als auch wegen der unschätzbaren Dienste, die sie Forschern und all denen leisten wird, die sich mit dem Protokoll I von 1977 zu befassen haben. Die Reihe wird voraussichtlich 1981 abgeschlossen sein.

B. Zimmermann

---

#### A. W. ZIEGLER: EIN WERK DES FRIEDENS <sup>1</sup>

Diese Ausgabe der *Auszüge der Revue internationale* enthält den ersten Teil eines Artikels mit dem Titel « Die humanitären Rechte des seelsorgerischen Beistands in den Genfer Abkommen von 1949 », dessen illustration das Buch von A. W. Ziegler sein könnte.

Der Verfasser beschreibt seine Erinnerungen an die Jahre des zweiten Weltkrieges (1939-1945), in denen er als römisch-katholischer Priester sein seelsorgerisches Amt in Kriegsgefangenenlagern, unter Gruppen von Zivilarbeitern und den verschiedensten Ausländern ausübte, die sich infolge des Krieges in Deutschland befanden.

Dr. Ziegler berichtet über seine Erfahrungen, die zeigen, wie wertvoll die Seelsorge in Zeiten der Not und der Hoffnungslosigkeit ist. Das ist « das Werk des Friedens », an dem er mitgearbeitet hat und über das er schlicht und voll tiefer Überzeugung schreibt.

---

<sup>1</sup> A. W. Ziegler: *Ein Werk des Friedens, Erinnerungen an die Militärseelsorge 1939-1945 in einem Gefangenenlager*. Erich Wewel Verlag, München, 1979, 284 S.

**MÄRZ-APRIL 1981**

**BAND XXXII, Nr. 2**

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE  
DER** revue  
**internationale  
de la  
croix-rouge**

**Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>J.-L. Hiebel:</b> Die humanitären Rechte des seelsorgerischen Bei- stands in den Genfer Abkommen von 1949 (II) . . . . .	22
Nachfolgeerklärung von Tuvalu betreffend die Genfer Abkommen . .	41
Beitritt von St. Vincent-und-Grenada zu den Genfer Abkommen . .	41
Berichtigung des Massgebenden Textes des Protokolls I . . . .	42
Vorbereitungen zur XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz . . . .	43
Bibliographie : Humanitäre Politik (David P. Forsythe) . . . . .	43

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# **DIE HUMANITÄREN RECHTE DES SEELSORGERISCHEN BEISTANDS IN DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949**

von Jean-Luc Hiebel

## **II**

### **Das Recht der Feldgeistlichen, deutlichste Verkörperung des Rechts des seelsorgerischen Beistands in den Genfer Abkommen von 1949**

In ihrer spezifischen Funktion des seelsorgerischen Beistands für die Opfer von bewaffneten Konflikten haben die Feldgeistlichen eine Vielzahl von Rechten. Diese Rechte bilden das Sonderstatut der Feldgeistlichen, das unter bestimmten Bedingungen ganz besonders anerkannt wird.

#### **1. Die hervorragende Stellung des Rechts der Feldgeistlichen in den Abkommen von 1949**

Bei einer aufmerksamen Lektüre der Abkommen stösst man auf eine ziemlich weitläufige Aufzählung der einzelnen Kategorien des Personals, das seelsorgerischen Beistand leistet<sup>18</sup>, die zeigt, welchen grossen Wert die Verfasser dieser Texte auf die persönliche Vermittlung im seelsorgerischen Beistand gelegt haben. Im I. Abkommen beziehen sich beispielsweise die wesentlichen Vorschriften über den seelsorgerischen Beistand — 13 von 18 relevanten Artikeln — auf das religiöse Personal, das mit dem Ausdruck «die den Streitkräften zugeteilten Feldgeist-

---

<sup>18</sup> Jean Luc Hiebel, *op. cit.* SS. 156-162. Man findet dort die von H. E. Koerber vorgeschlagene Definition: *Probleme der Bestimmungen über die Militärgeistlichen in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949*, in *Revue internationale de droit pénal militaire et droit de la guerre*, 1966, S. 417-419, sowie in der Interpretation des deutschen Verteidigungsministeriums (in *ZDv 15/15, Kriegsvölkerrecht, Die völkerrechtliche Stellung der Militärgeistlichen*, März 1965). Nach meiner eigenen Interpretation möchte ich mich jedoch mehr an die Möglichkeiten halten, die der äusserst komplexe Text der Abkommen bietet.

lichen » im Art. 24 des I. Abkommens definiert wird.<sup>19</sup> Das Sachverzeichnis am Ende des *Protokolls* der Konferenz von 1949 ist sehr ausführlich bezüglich der Feldgeistlichen. Ausser dem Wort *Feldgeistliche*, für das 52 Verweise vorhanden sind, enthält es eine grosse Zahl weiterer Schlüsselwörter, die mit dem einen oder anderen Aspekt ihres Sonderstatuts zu tun haben: *Ausweiskarte für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal*, *Schriftwechsel der Feldgeistlichen* und *Schriftwechsel des zurückgehaltenen Sanitäts- und Seelsorgepersonals*, *Erleichterungen für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal*, *Identifizierung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals* und *Unveräusserlichkeit der Rechte des Sanitäts- und Seelsorgepersonals*, *Sanitäts- und Seelsorgepersonal*, *Kriegsgefangene ohne Beistand eines Geistlichen ihres Bekenntnisses* und *kriegsgefangene Geistliche*, *Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals*.<sup>20</sup>

Während der Konferenz ging die Diskussion um die Art. 29B und 30A des III. Abkommens (Art. 33 und 35 des III. Abkommens in der endgültigen Fassung) gerade um den Platz des Seelsorgepersonals in den Vorschriften des Abkommens.<sup>21</sup> Eine rückblickende Analyse dieser Diskussion gestattet besser zu erfassen, was damals auf dem Spiel stand. Zwei Dinge scheinen sich dabei überlagert und gegenseitig widersprochen zu haben. Beim ersten ging es um den sanitären Beistand. Abkommen III wies in dieser Hinsicht gewisse Lücken auf. Das Statut des Sanitätspersonals kam nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck. Dieses Personal erhält nun ein genauer definiertes Statut, aber auf Kosten einer relativen Inkohärenz im Statut, das dem seelsorgerischen Beistand und den Feldgeistlichen gewährt wird. In dem Masse, wie man versucht hat, diesen letzteren gleichzeitig das allgemeine Statut des zurückgehaltenen Personals, das Beistand leistet, und ein eigenes Statut zu sichern, das sehr genau in dem eigens dem seelsorgerischen Beistand gewidmeten Kapitel definiert wird, sah man sich mit einem zwiespältigen Statut dieses Personals konfrontiert. Hier nun lag die zweite Schwierigkeit. Wie liess sich das Recht des seelsorgerischen Beistands in kohärenter

<sup>19</sup> Man stellt allerdings einen gewissen Widerwillen fest, die Ausdrücke *Feldgeistliche* (« aumôniers » im franz. Text) und selbst *Geistliche* (« ministres du culte » im franz. Text) zu verwenden. Während der Arbeiten der Konferenz verlangte Abut (Türkei), « dass ein allgemeinerer Terminus an die Stelle von « Geistliche » treten solle ». Dieser Ausdruck scheint ihm nämlich « an gewisse Religionen gebunden » zu sein. (*Actes Conf. dipl. de Genève de 1949*, Band II A, Kommission III, 20. Sitzung, 20. Mai 1949, S. 663).

<sup>20</sup> *Actes Conf. dipl. de Genève de 1949*, Band III, Anhänge, SS. 260, 263, 269, 272, 280 und 283.

<sup>21</sup> Siehe in diesem Zusammenhang Jean-Luc Hiebel, *op. cit.*, SS. 201-208. Die Kommission II hatte die Frage der Feldgeistlichen an einen Sonderausschuss verwiesen.

Weise in das Abkommen über die Kriegsgefangenen eingliedern? Durch das Spiel diplomatischer Argumentation ist das Problem nur noch undurchsichtiger und der Text noch unklarer geworden. Nimmt man das III. Abkommen als ein Ganzes, so muss man die in Art. 35 dieses Abkommens erwähnte Freiheit der Feldgeistlichen in Funktion der in Artikel 33 desselben Abkommens vorgesehenen Einschränkungen sehen.

Man kann mit Recht über den Raum überrascht sein, der dem seelsorgerischen und intellektuellen Beistand im Vergleich zum eigentlichen sanitären Beistand eingeräumt wird. Und dennoch ist die erstere unter diesen beiden Formen des Beistands, auch wenn sie etwas an den Rand gedrückt wird, keineswegs zu vernachlässigen. Die eine und die andere werden, wenn auch mit unterschiedlichem Grad, durch das entsprechende Personal aufgewertet. Die Rolle des Personals, das Beistand leistet, kommt in den Abkommen von 1949 in immer stärkerer Masse zum Ausdruck. Das wird ganz deutlich im Artikel 33 des III. Abkommens. Die Art. 28 im I. Abkommen, 36 und 37 im II. Abkommen bringen die Bestätigung dafür. Artikel 33 des III. Abkommens bildet übrigens ganz allein Kapitel IV des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das den Titel trägt « Zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenes Sanitäts- und Seelsorgepersonal ». Die Randbemerkung zu diesem Artikel, die sich in sämtlichen Ausgaben des IKRK (im französischen Original — A.d.Ü.) befindet, weist deutlich darauf hin, in welchem Geist er geschrieben wurde: « Rechte und Vorrechte des zurückgehaltenen Personals ». Immerhin ist festzustellen, dass das IV. Abkommen diese spezifischen Artikel nicht enthält und in einem anderen Geist geschrieben worden zu sein scheint. Der Akzent verschiebt sich hier bereits von einem Recht der Feldgeistlichen zu einem Recht des seelsorgerischen Beistands.

## **2. Die Rechte der Feldgeistlichen**

Die Rechte des Seelsorgepersonals stellen den wichtigsten Teil des Rechts des seelsorgerischen Beistands dar. Wenn sie auch durch ihre Natur selbst, durch den Ort ihrer Anwendung und durch ihren mehr oder weniger verbindlichen Charakter äusserst verschieden voneinander sind, bilden sie dennoch ein Ganzes und verleihen den Feldgeistlichen ein wahrhaft kohärentes und homogenes Statut.

Das *Recht auf die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit* erscheint deutlich in den Vorschriften für den Fall, dass dieses Personal in Feindeshand fällt: Abk. I, Art. 28 (Abs. 2); Abk. II, Art. 37 (Abs. 1, 3); Abk. III, Art. 33(Abs. 2), 35, 36; Abk. IV, Art. 93(Abs. 2). Dieses Recht bedingt

alle anderen Rechte der Feldgeistlichen. In ihm ist das Sonderstatut des Personals für den seelsorgerischen Beistand begründet. Es kommt in dem Recht zum Ausdruck, nicht zurückgehalten zu werden, wie dies die folgenden Texte zeigen: Abk. I, Art. 28(Abs. 1), 32(Abs. 2); Abk. II, Art. 36, 37(Abs. 1,3). Eigentlich lassen die Vorschriften, die 1949 schliesslich angenommen wurden, nicht an ein Recht denken. Sie lassen vielmehr den Willen der Parteien durchblicken, das Personal zurückzuhalten und bezeugen vor allem das Gesetz der vollendeten Tatsache.<sup>22</sup> Die Zurückhaltung der Feldgeistlichen soll durch die Bedürfnisse bedingt sein. Die Anwendung dieses Grundsatzes bedeutet, dass der Dienst des Beistand leistenden Personals nur solange freiwillig erfolgt, wie Mitglieder dieses Personals nicht in Feindeshand gefallen sind. Ihre eventuelle Zurücksendung ist jedoch nicht mehr ausschliesslich dem Willen der Kriegführenden überlassen, wie es der Ausdruck « ausser im Falle eines gegenseitigen Übereinkommens » in den Art. 12(Abs. 2) des Abkommens « Verwundete und Kranke » und 14(Abs. 4) des Abkommens « Kriegsgefangene » von 1929 zu verstehen gab. Im Falle der Zurückhaltung wird das Recht auf die Fortführung der seelsorgerischen Tätigkeit durch das Recht kundgetan, dass dieses Personal nicht zu einer dieser Tätigkeit fremden Arbeit gezwungen werden kann. Allerdings bleibt es den kriegsgefangenen Geistlichen, die ihr Amt ausüben, freigestellt, sich an gewissen Arbeiten der anderen Gefangenen zu beteiligen.<sup>23</sup>

Eine aufmerksame Lektüre der Abkommen zeigt, dass das Recht des Seelsorgepersonals auf die Ausübung seiner Tätigkeit in unterschiedlichem Grade auf die verschiedenen Kategorien dieses Personals anwendbar ist, das mehr oder weniger deutlich im Text dieser Abkommen genannt wird. Es ist ein absolutes Recht für das Seelsorgepersonal der Lazarettschiffe während ihrer Dienstzeit auf diesen Schiffen und wird auch deutlich genannt für die « den Streitkräften zugeteilten Feldgeistlichen », die in Art. 28 des I. Abkommens unter den weiter oben beschriebenen Bedingungen bezeichnet sind, sowie für die kriegsgefangenen oder internierten Geistlichen, die jedoch keine Feldgeist-

---

<sup>22</sup> Der Bericht der Kommission vom 3. und 4. März 1947 beschreibt die Lage während des 2. Weltkriegs: " Das IKRK musste feststellen, dass der Grundsatz der Zurücksendung der Mitglieder des geschützten Personals, der im Artikel 12 (Abkommen von 1929) zum Ausdruck kommt, nur in äusserst geringem Masse befolgt wurde ". (Cf. IKRK, *Rapport sur les travaux de la Commission constituée pour étudier les dispositions conventionnelles relatives aux besoins religieux et intellectuels des prisonniers de guerre et des civils internés*, Genf, Mai 1947, S. 6).

<sup>23</sup> Die Haltung der Priester in Kommando war in der Tat in den letzten Monaten des Jahres 1941 umstritten. (Cf. Charles Klein, *Le diocèse des barbelés, 1940-1944*, Paris, 1973, SS. 73 sq.).

lichen waren. Das Recht des Seelsorgepersonals auf Fortsetzung seiner Tätigkeit ist eng mit dem Problem seiner Verteilung verbunden, « einer gerechten Verteilung auf die verschiedenen Haftstätten ». In der Tat sollen die 1949 angenommenen Bestimmungen die Tätigkeit des Seelsorgepersonals erleichtern. Vor allem gestehen sie allen kriegsgefangenen oder internierten Geistlichen dieses Recht zu, das früher den Feldgeistlichen vorbehalten war. Nur muss diese Sonderkategorie des Personals eine Genehmigung zu seiner Bestätigung in dieser Funktion einholen. Indirekt wird das Recht auf die Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit auch im IV. Abkommen zugunsten nicht heimgeschaffter ausländischer Zivilpersonen (Abk. IV, Art. 38, Nr. 3) oder von Personen in besetzten Gebieten (Abk. IV, Art. 58, Abs. 1) anerkannt. Man kann sich über den Ausdruck « gestatten » freuen, der die « Pflichten » der zivilen Geistlichen achtet, doch gilt diese Bestimmung nur für die besetzten Gebiete.

Auf dem Recht des Seelsorgepersonals lastet eine schwere Einschränkung bei der Erfüllung seiner Aufgabe: die Ausübung seiner Tätigkeit unterliegt den Gesetzen und militärischen Vorkehrungen der Gewahrsamsmacht und wird von deren Behörden geregelt. Diese Bestimmung kann das Recht der Feldgeistlichen zum grossen Teil zunichte machen, wenn diese « Gesetze und Vorkehrungen » Bestimmungen enthalten, die den seelsorgerischen Beistand behindern oder ganz einfach dessen Organisation gar nicht vorsehen. J.S. Pictet weist darauf hin, dass die Fassung von Art. 33 des III. Abkommens in dieser Hinsicht restriktiver ist als die blosser Erwähnung der im 1. Absatz von Art. 34 erwähnten « Ordnungsvorschriften der Militärbehörden ». Wir kommen wie er zu dem Schluss, dass das Prinzip der Glaubensfreiheit und das Prinzip der freien Ausübung des Amtes der Feldgeistlichen unserer Ansicht nach nicht durch die Vorschriften behindert werden kann, die die Gewahrsamsmacht unter Umständen für ihre eigenen Truppen erlassen hat; die Sondervorschrift (Art. 34) überdeckt in gewisser Weise die allgemeine Bestimmung.<sup>24</sup>

Das *Recht des Seelsorgepersonals auf Achtung der Person*, wird in den Art. 24 des I. Abkommens sowie 36 und 37 (Abs.1) des II. Abkommens bestätigt. Dieses Recht auf Schonung enthält ein Verbot für die Kämpfenden, aber dieses Verbot enthält auch « die erforderlichen Handlungen, um diese Achtung zu gewährleisten ».<sup>25</sup> Es ist « unter allen Umständen » auf das Seelsorgepersonal bei den Kämpfenden und

---

<sup>24</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 245.

<sup>25</sup> J. S. Pictet, *Commentaire I*, S. 146 und *Commentaire II*, Genf, 1959.S. 89.

den geschützten Personen anzuwenden, gleichgültig, ob sich dieses Personal auf dem Schlachtfeld oder hinter der Front befindet, ob es vorübergehend oder langfristig vom Gegner zurückgehalten wird. Dagegen wird es nicht ausdrücklich für die anderen Kategorien des Seelsorgepersonals erwähnt.

Das Recht der Feldgeistlichen, nicht als Kriegsgefangene betrachtet zu werden, wenn sie in Feindeshand fallen, ist eine unmittelbare Folge dieses Rechts auf Achtung der Person.<sup>26</sup> Dieses Recht ist nicht immer anerkannt worden. Während des 1. Weltkriegs wurde der Grundsatz der bedingungslosen Zurücksendung nur sehr unvollständig eingehalten. 1929 hatte man diesen Grundsatz mit dem Ausdruck der « Nicht-Zurückhaltung, ausser im Falle eines gegenseitigen Übereinkommens » neu formuliert. Man hatte es jedoch völlig vernachlässigt, auch die Einzelheiten einer eventuellen Zurückhaltung festzulegen, sodass die Sanitäter im 2. Weltkrieg zurückgehalten und der gleichen Behandlung unterworfen wurden wie die Kriegsgefangenen. Nach dem Konflikt entwickelten die Fachleute zwei Thesen:

- die « revolutionäre » These, die auf eine Gleichstellung der Sanitäter mit den Kriegsgefangenen abzielt, ihnen dabei jedoch gewisse « Erleichterungen » gewähren will;
- die « traditionelle » These, die die Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen und Sanitätspersonal aufrechterhält und ein eigenes Statut für die Sanitäter wünscht.

Der 1949 angenommene endgültige Text stellt einen Kompromiss dar, der sich stark an die traditionelle These annähert. Die Zurücksendung bleibt die Regel. Die geistigen Bedürfnisse, die « echte, unabweisbare Bedürfnisse » sind, können jedoch die Zurückhaltung des Seelsorgepersonals rechtfertigen. Dieses behält jedoch ein anderes Statut bei als die Kriegsgefangenen.<sup>27</sup> Die Zurücksendung des Seelsorgepersonals kann übrigens auch aus zwei weiteren Gründen verschoben werden: materielle Unmöglichkeit infolge der Kampfhandlungen oder der Schwierigkeit, den Rücktransport zu organisieren, und insbesondere die militärischen Notwendigkeiten, d.h. die Befürchtung, der Feind könne Informationen erhalten. Für die Auswahl des zurückzuhaltenden Personals gelten die Kriterien der vorhandenen Bedürfnisse und einer turnusmässigen Ablösung.

---

<sup>26</sup> Abk. I, Art. 28 (Abs. 2), 30 (Abs. 2); Abk. II, Art. 37 (Abs. 3); Abk. III, Art. 33 (Abs. 1).

<sup>27</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, SS, 260-266 und *Commentaire I*, S. 291.

Das *Recht des Seelsorgepersonals auf Schutz* ist in den Art. 24 des I. Abkommens sowie 36 und 37(Abs. 1) des II. Abkommens niedergelegt. Das Recht auf das Schutzzeichen ist ein Mittel zur Verwirklichung dieses Schutzanspruchs.<sup>28</sup> Schützen bedeutet, « aktiv zu seiner Erhaltung beitragen ». <sup>29</sup> Während die Achtung der Person ein Verbot darstellte, ist der Schutz eine aktive Pflicht; schützen bedeutet, Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Um geschützt zu werden, muss das Hilfe leistende Personal identifizierbar sein. Die Vorschriften in den Abkommen sehen zu diesem Zweck die Verwendung einer « mit dem Schutzzeichen versehene » Armbinde vor. Neben dem roten Kreuz sind auch der rote Halbmond und der rote Löwe mit Sonne zulässig. Ein Stempel der Militärbehörden verbürgt die Echtheit des Schutzzeichens. Um die Identifizierung des geschützten Seelsorgepersonals zu erleichtern, sehen die Abkommen des weiteren die Möglichkeit des Gebrauchs einer Fahne und das Mitführen einer Karte und einer Erkennungsmarke vor. H.E. Koerber macht in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeit der Identifizierung von Priestern aufmerksam, die sich um militärische Gruppen ausserhalb der regulären Streitkräfte kümmern.<sup>30</sup> Wir haben gesehen, wie ihr Schutz durch die Abkommen gerechtfertigt wird. Es bestehen aber auch andere Lücken. Das Schutzzeichen ist nicht für das Seelsorgepersonal in den geschützten Gebieten bestimmt. Des weiteren bleibt, wie Paul de la Pradelle bemerkt, die Kennzeichnung der zivilen Krankentransporte zweideutig, da die « Alternative zwischen Verbindlichkeit und Freiwilligkeit » fortbesteht.<sup>31</sup> Hingegen wird man Art. 23 (Abs. 1) des I. Abkommens begrüssen, der die Sanitätszonen schont, wo das Seelsorgepersonal ebenso wie alle anderen dort befindlichen Personen geschützt ist.

Die Behandlung, auf die die Kriegsgefangenen Anspruch haben, wird als *Mindestbedingungen für die Behandlung* des zurückgehaltenen Sanitäts- und Seelsorgepersonals angesehen. Dieses Recht ist in folgenden Texten niedergelegt: Abk. I, Art. 30 (Abs. 2); Abk. II, Art. 37 (Abs. 3); Abk. III, Art. 33 (Abs.1); Abk. IV, Art. 93 (Abs. 3). Wer auf seine Zurücksendung wartet, hat auf eine noch bessere Behandlung Anrecht: gleiche Behandlung wie das entsprechende Personal in der feindlichen Armee (Abk. I, Art. 32, Abs. 5). Unter dem Ausdruck « Behandlung » sind Unterhalt, Unterkunft, Bezüge, Sold und Ver-

---

<sup>28</sup> Abk. I, Art. 40; Abk. II, Art. 42.

<sup>29</sup> Raoul Genet, *La révision de la X<sup>e</sup> Convention de La Haye*, Paris, 1953, S. 66, zit. in J. S. Pictet, *Commentaire II*, S. 159.

<sup>30</sup> H. E. Koerber, *op. cit.*, S. 422.

<sup>31</sup> Abk. IV, Art. 21 und Paul de la Pradelle, *op. cit.*, S. 171.

pflegung zu verstehen. Die Verpflegung muss « auf jeden Fall nach Menge, Beschaffenheit und Abwechslung ausreichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand der Betroffenen sicherzustellen. » Abkommen III sieht vor, dass « die Behörden des Gewahrsamsstaats auch denjenigen Kriegsgefangenen einen Arbeitsentgelt zahlen, . . . die zur Ausübung geistlicher Funktionen für ihre Kameraden benötigt werden ». (Abk. III, Art. 62, Abs. 2). Der Text von Artikel 93, Abs. 3 des IV. Abkommens enthält eine ähnliche Bestimmung, doch bezieht sich dieser Artikel nur auf Geistliche, die in den Zivilinterniertenlagern fehlende Geistliche vertreten. Wie Art. 33 des III. Abkommens ganz deutlich besagt, kommen die Feldgeistlichen, die unter den Kriegsgefangenen geblieben oder zurückgehalten worden sind, um ihnen seelsorgerischen Beistand zu leisten, in den Genuss « aller erforderlichen Erleichterungen. »

In seinem Kommentar zum III. Abkommen legt J.S. Pictet die Rechtfertigung für die bevorzugte Behandlung der zurückgehaltenen Feldgeistlichen dar: « Man wird daher versuchen, ihnen eine getrennte Unterkunft zu geben, damit sie sich in aller Freiheit und Unabhängigkeit mit den Gefangenen unterhalten können. Ebenso kann die ihnen auf Grund von Art. 33, Abschnitt c) zuerkannte Befreiung vom Arbeitszwang nicht rechtfertigen, dass sie ebenso wie die nicht zur Arbeit verpflichteten Personen verpflegt werden, wenn die Ausübung ihres Amtes in der Tat grosse Anstrengungen von ihnen verlangt. »<sup>32</sup>

Die Texte in Abk. I, Art. 28 (Abs. 2), Abk. II, Art. 37 (Abs. 3), Abk. IV, Art. 33 (Abs. 2) garantieren dem Seelsorgepersonal bei der Ausübung seiner Tätigkeit das *Recht auf Gewissensfreiheit*. Wie J.S. Pictet unterstreicht, « muss der Zwang der Gewahrsamsmacht dort aufhören, wo der Bereich beginnt, der beim Priester wie beim Arzt von Regeln bestimmt wird, die allein seiner Berufung oder den innersten Geboten seines Gewissens unterstehen. »<sup>33</sup> Die Gewissensfreiheit wird hier als die Freiheit des Geistlichen angesehen, sein Amt im Einklang mit seiner Berufsethik auszuüben. Die Sonderstellung des Seelsorgepersonals gründet sich auch hier auf sein Berufsstatut.

Das *Besuchsrecht* wird dem Seelsorgepersonal in Abk. I, Art. 28 (a); Abk. II, Art. 37 (Abs. 3); Abk. III, Art. 33 (a), 35; Abk. IV, Art. 93 (Abs. 2) zuerkannt. Dieses Recht setzt eine gewisse Bewegungsfreiheit voraus. Art. 15 des I. Abkommens sieht den Durchzug von Seelsorge-

---

<sup>32</sup>J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 246. Ein Vergleich zwischen dem schliesslich angenommenen Abkommenstext und den Vorschlägen des IKRK lässt eine gewisse Abneigung der Regierungsvertreter auf der diplomatischen Konferenz von 1949 dagegen sichtbar werden.

<sup>33</sup>J. S. Pictet, *Commentaire I*, S. 273.

personal in Richtung einer belagerten oder eingeschlossenen Zone vor, doch ist keine Rede von Rückkehr. Die Art. 18 des II. Abkommens und 17 des IV. Abkommens enthalten jeweils eine gleiche Vorschrift. Diese Freiheit ist jedoch sehr begrenzt. Sie ist im wesentlichen im Hinblick auf den Besuch von Personen geregelt, die von den Abkommen geschützt werden und die seelsorgerischen Beistand erwarten. Im übrigen ist auch der Rhythmus der regelmässigen Besuche, die vom III. Abkommen zugunsten von Kriegsgefangenen vorgesehen sind, die sich in Arbeitsgruppen oder Lazaretten ausserhalb des Lagers befinden, nicht näher bestimmt. Immerhin können die Feldgeistlichen die Erlaubnis bekommen, das Lager zu verlassen und erhalten zu diesem Zweck die notwendigen Transportmittel und «erforderlichen Erleichterungen». Festzustellen ist, dass die Delegation des Heiligen Stuhls selbst gewünscht und beantragt hatte, dass die Bewegungsfreiheit der Feldgeistlichen auf das für die Ausübung ihres Amtes strikte Minimum beschränkt bleiben solle.<sup>34</sup> J.S. Pictet erinnert seinerseits daran, dass die Gewahrsamsmacht bei der Anwendung dieser Vorschriften die nötige Nachsicht walten lassen muss.<sup>35</sup> Auch das IV. Abkommen enthält eine Vorschrift über die Bewegungsfreiheit des Seelsorgepersonals. Aber sie ist hier noch stärker eingeschränkt, zumindest für die internierten Geistlichen. Das geht wenigstens aus der Unterscheidung zwischen den kriegsgefangenen und internierten Geistlichen hervor, die der Vertreter des Vereinigten Königreichs während der Diskussion auf der diplomatischen Konferenz von 1949 anregte.<sup>36</sup>

Unter den Erleichterungen, die den zurückgehaltenen Feldgeistlichen und dem ihm gleichgestellten Personal gewährt werden, sieht Art. 28 des I. Abkommens ein *Recht auf unmittelbaren Zutritt zu den Lagerbehörden* vor. Die Texte in Abk. II, Art. 37 (Abs. 3) und Abk. III, Art. 33 (b) enthalten ähnliche Bestimmungen. Dieses Recht bekräftigt die Rolle des Geistlichen beim seelsorgerischen Beistand. Für die Christen und die Gläubigen einer gewissen Zahl anderer Religionen entspricht dieses Recht einem klaren Amtsverständnis, das den Geistlichen als das

---

<sup>34</sup> Mgr Comte schlug dies vor der Kommission II während der Diskussion von Art. 30 des III. Abkommens (Art. 33, Abk. III, endgültige Fassung) vor. (*Actes Conf. dipl. de Genève de 1949*, Band II A, Kommission II, 7. Sitzung, S. 253).

<sup>35</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 234.

<sup>36</sup> Speake (Vereinigtes Königreich) erklärte auf der Konferenz: "Diese letzteren wurden aus Gründen interniert, die die Sicherheit des Staates in Frage stellen. Es kann Einwände dagegen geben, dass sie sich frei bewegen, während diese Einwände nicht für die Feldgeistlichen der Kriegsgefangenen bestehen." (*Actes Conf. dipl. de Genève de 1949*, Band II A, Kommission III, 20. Sitzung, S. 663). Seinem Standpunkt wurde nicht widersprochen.

Oberhaupt der religiösen Gemeinschaft betrachtet. Das ist nicht immer der Fall, da die Rolle der Führung als ein Amt oder als eine Dienstleistung unter anderen angesehen werden kann, die nötigenfalls auch einem Laien anvertraut wird. Auf der anderen Seite ist es auch vorstellbar, dass ein Feldgeistlicher diese Führerrolle zugunsten einer eher missionarischen Rolle ablehnt. Man kann sich fragen, welches Statut diesem Laien oder diesem Feldgeistlichen im Genfer System zukommt. Auf jeden Fall ist es klar, dass dieses System von einer Tradition individueller Führung beeinflusst wurde, die von anderen geistigen Strömungen immer mehr oder weniger ignoriert wurde, während in den Kirchen, die diese Tradition weitergegeben haben, Bestrebungen wieder aufleben, die religiöse Gemeinschaft einer kollektiven Führung zu unterstellen.

Mit J.S. Pictet ist festzustellen, « dass die Einsetzung eines « Verantwortlichen » nur das Sanitätspersonal und nicht das Seelsorgepersonal betrifft »<sup>37</sup>. Derselbe Autor unterstreicht im übrigen die Verantwortung der Lagerbehörden bei der Ausübung des Rechts des seelsorgerischen Beistands. Doch trotz all dieser Randbemerkungen sollte man nicht vergessen, dass sich das Recht des Seelsorgepersonals auf unmittelbaren Zutritt zu den Lagerbehörden in vielen Fällen als äusserst wirksam erwiesen hat. Es handelt sich um ein relatives Recht, das je nach den Umständen ein wertvolles Instrument des Rechts des seelsorgerischen Beistands werden kann. Noch allgemeiner gesprochen stärkt es zweifellos das Recht der Feldgeistlichen, das nicht unbedingt mit dem Recht des seelsorgerischen Beistands oder dem Recht auf Glaubensfreiheit zusammenfällt.

Die Texte von Abk. I, Art. 28 (b), Abk. II, Art. 37 (Abs. 3), Abk. III, Art. 33 (b), 35 garantieren dem Seelsorgepersonal ein gewisses *Korrespondenzrecht*. Dieses Recht kommt gleich nach dem Recht des unmittelbaren Zutritts zu den Behörden und liegt auf der gleichen Gedankenlinie. Das bedeutet für J.S. Pictet, « dass die Zahl der Briefe und Karten, die er (der Arzt oder Feldgeistliche) aus beruflichen Gründen schreiben oder erhalten muss, nicht beschränkt werden darf, wie dies in gewissen Fällen für die Kriegsgefangenen geschehen kann. »<sup>38</sup> Für den verantwortlichen Arzt geht es darum, mit dem Ärztemilieu seines Landes, mit der Schutzmacht, mit dem IKRK, den Hilfsorganisationen, die die Kriegsgefangenen unterstützen, den Angehörigen der Gefangenen, usw. in Kontakt zu bleiben. Man kann das ohne Schwierigkeit auch

---

<sup>37</sup> J. S. Pictet, *Commentaire I*, S. 275 und *Commentaire III*, S. 235.

<sup>38</sup> J. S. Pictet, *Commentaire III*, S. 235.

auf das Seelsorgepersonal übertragen. Auch wenn sich dieses Korrespondenzrecht des Beistand leistenden Personals nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung und des freien Meinungsaustauschs gründet, sondern auf das Recht des Seelsorgepersonals, sein Amt auszuüben, so ist es dennoch ein möglicher Weg, auch wenn dieser beschränkt bleibt. Allerdings besteht die Gefahr, dass dieses Recht zu einer blossen Verwaltungspraxis herabgemindert wird. Art. 35 des III. Abkommens scheint dieses Recht noch weiter zu beschränken. Sind die Zensur und vor allem die Bechränkung der Zahl der internationalen religiösen Organisationen, mit denen diese Korrespondenz zugelassen wird (Art. 125 (Abs. 2), Abk. III) in einem Bereich zulässig, wo allein das Gewissen bestimmen kann ?

Das *Besitzrecht* des Seelsorgepersonals unterliegt den Bestimmungen der Art. 30 (Abs. 3), 32 (Abs. 4) des I. Abkommens und 37 (Abs. 1) des II. Abkommens. Dieses Recht ist in erster Linie auf das Seelsorgepersonal neutraler Länder anwendbar, das in Feindeshand gefallen ist. Die Mitglieder dieses Personals können « bei ihrer Rückkehr die ihnen gehörenden Sachen, persönlichen Gegenstände und Wertsachen, Instrumente, Waffen und, wenn möglich, auch Beförderungsmittel mitnehmen. »<sup>39</sup> Dieses Personal kommt so in den Genuss eines besonderen und ausserordentlich günstigen Statuts. Nur das Hilfspersonal auf Meer genießt ähnliche Rechte: « (es) kann sein persönliches Eigentum mit sich nehmen. »<sup>40</sup>

J.S. Pictet erklärt, dass « nach dem Willen des Gesetzgebers von 1940 das Sanitätspersonal der Marine ein liberaleres Statut erhalten sollte als das der Landstreitkräfte. »<sup>41</sup> Warum diese Vergünstigung ? Vielleicht wegen des grösseren Risikos im Seekrieg. Das Seelsorgepersonal der Landstreitkräfte wird aber indessen nicht vergessen. Das Eigentum dieses Personals wird genauso geschützt wie das des Sanitätspersonals. Auch hier gründet sich das Recht auf die dem Seelsorgepersonal zugewiesene Aufgabe. Sonst wäre dies nämlich ein ungerechtfertigtes Privileg angesichts der allgemeinen Lage, die der Krieg verursacht. »<sup>42</sup> Indirekt sollen diese Vorschriften dem in Feindeshand gefallenem Seelsorgepersonal die Fortsetzung seiner Tätigkeit gestatten.

Die Rechte der Feldgeistlichen, die wir hier im einzelnen aufgeführt haben, sind Gegenstand *allgemeiner Garantien* in den folgenden Artikeln:

---

<sup>39</sup> J. S. Pictet, *Commentaire I*, SS. 297-300.

<sup>40</sup> Abk. II, Art. 37 (Abs. 1).

<sup>41</sup> J. S. Pictet, *Commentaire II*, S. 213.

<sup>42</sup> Das Genfer Recht bemüht sich an mehreren Stellen nicht weniger, ein allgemeines Besitzrecht zu wahren.

Abk. I, Art. 4, 6, 7, 10; Abk. II, Art. 5, 6, 7, 10; Abk. III, Art. 4, 6, 7; Abk. IV, Art. 7, 8. Das Seelsorgepersonal kann diese Rechte durchaus für sich beanspruchen. Diese Rechte sind unveräusserlich, unverjährbar und unantastbar. Das scheint übertrieben, wenn man von der Definition nur das ausnimmt, was der Text der Abkommen als « Erleichterungen » bezeichnet. Aber dann ist die Definition auch nicht mehr absolut klar, und die Garantie wird folglich abgeschwächt. In seinem Kommentar erklärt J.S. Pictet, dass « ein Vorschlag, der darauf abzielte, nur die Übereinkommen zu verbieten, die die Grundrechte beschränken, von der diplomatischen Konferenz abgelehnt wurde, weil das Abkommen den geschützten Personen Mindestgarantien bietet und man nur schwerlich eine Unterscheidung zwischen Grundrechten und solchen, die es nicht sind, vornehmen könnte.<sup>43</sup> Wenn wir uns wieder R.J. Wilhelm zuwenden, so sehen wir, dass für ihn « hier die Gesamtheit der Garantien, die das Abkommen den geschützten Personen bietet, gemeint ist (d.h. Abk. I und II, Art. 6 (Abs. 1) und Abk. IV, Art. 7, (Abs. 1)) ». <sup>44</sup> Die Abkommen verstärken diese allgemeinen Garantien noch dadurch, dass sie das Seelsorgepersonal vor möglichen Vergeltungsmassnahmen (Art. 46, Abk. I; 47, Abk. II) schützen. Damit diese Rechte geachtet werden, kann das Seelsorgepersonal auf die Unterstützung des IKRK rechnen (Art. 9 der Abk. I, II und III). Schliesslich kann es zur Teilnahme an Sitzungen aufgefordert werden, damit es in Streitfällen über die Auslegung der Vorschriften der Abkommen seine Ansicht zur Kenntnis bringt (Art. 11 der Abk. I, II und III).

Jedes dieser hier aufgezählten Rechte ist ein persönliches Recht der Mitglieder des Personals, das seelsorgerischen Beistand leistet, d.h., es gelangt individuell zur Anwendung. Nimmt man sie jedoch als Ganzes, dann verleihen diese Rechte dem Personal ein kollektives Statut, womit die Feldgeistlichen zu einer Institution werden. Dies entspricht im Grunde einer Anpassung an die kollektive Dimension des seelsorgerischen Beistands, dessen Gemeinschaftscharakter dadurch hervorgehoben wird.

### 3. Die Grenzen des Rechts der Feldgeistlichen

Die Gesamtaufzählung der Rechte des Personals, das seelsorgerischen Beistand leistet, verdient noch drei zusätzliche Bemerkungen. Diese Rechte sind erst in jüngster Zeit als Menschenrechte im Genfer

<sup>43</sup> J. S. Pictet, *Commentaire I*, S. 89.

<sup>44</sup> J. S. Pictet, *Commentaire II*, S. 52. J. S. Pictet bezieht sich auf R. J. Wilhelm, *Le caractère des droits accordés à l'individu dans les Conventions de Genève*, Genf, 1950, S. 13 ff.

System aufgezählt worden. Sie sind nur auf eine Sonderkategorie des Personals anwendbar, das seelsorgerischen Beistand auf dem Schauplatz der Konflikte leisten kann. Das Personal, auf das es Anwendung findet, muss sich jeder feindseligen Tätigkeit enthalten.

Die *Rechte des Seelsorgepersonals* sind erst in jüngster Zeit und sehr schüchtern als Menschenrechte im Genfer System genannt worden. J.S. Pictet bemerkt, dass «erst in den Abkommen von 1949 und insbesondere in den Artikeln 6 und 7 (7 und 8 des IV. Abkommens) das Vorhandensein von «Rechten», die den geschützten Personen selbst zugestanden werden, aufgetaucht ist.» Er erklärt kurz davor, dass «anfänglich die Behandlung, die die Kriegführenden den von den Abkommen betroffenen Personen zukommen lassen müssen, weder als eine Gesamtheit von «Rechten», die diesen Personen eigen sind, dargestellt noch deutlich als solche aufgefasst worden war.<sup>45</sup>

Diese Bemerkung ist noch treffender, wenn es um das Beistand leistende Personal geht, dessen Rechte das Genfer System in keinem einzigen Augenblick nur zu ihrem eigenen Nutzen wahren will. In den Genfer Abkommen ist die Bestätigung dieses Personals völlig ein Teil der humanitären Aufgabe, die ihm übertragen wurde. Diese Rechte finden sich dort, «um ihnen die Ausübung ihrer Aufgaben unter den besten Bedingungen zu gestatten und nicht, um ihnen unmittelbare persönliche Vorteile zu verschaffen.<sup>46</sup> In diesem Sinne ist auch die Beseitigung des Ausdrucks «Sonderbehandlung» zu verstehen, der noch in Art. 16 neu des Entwurfs des IKRK für das Abkommen über die Verwundeten und Kranken zu finden war.<sup>47</sup> Die Auslegung der Bundesregierung erfolgt mehr im Sinne einer Charta der Pflichten der Feldgeistlichen als einer Charta ihrer Rechte.<sup>48</sup>

---

<sup>45</sup> J. S. Pictet, *Commentaire I*, S. 57.

<sup>46</sup> *Ibid.*, S. 275.

<sup>47</sup> IKRK, *Rapport sur les travaux de la Commission constituée pour étudier les dispositions conventionnelles relatives aux besoins religieux et intellectuels des prisonniers de guerre et des civils internés*, S. 9.

<sup>48</sup> *ZDv 15/15*, S. 11, Nr. 14 und 15, *Aufgaben der Militärgeistlichen*: "Militärgeistliche haben seelischen Beistand zu gewähren. Sie üben ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Gewahrsamsstaats und in Übereinstimmung mit ihrem religiösen Verantwortungsbewusstsein aus (III, 33 Abs. 2, 35, Satz 1). Sie sind jedoch nicht auf die seelsorgerische Tätigkeit beschränkt und können insbesondere:

- persönlicher Berater sein,
- den letzten Wunsch sterbender Soldaten entgegennehmen und weiterleiten,
- sowie häufig auch materielle Hilfe leisten.

Die Militärgeistlichen haben ferner, soweit möglich, die Gefallenen ihrer Religionszugehörigkeit nach den Riten der Religion zu bestatten. Die Staaten sind verpflichtet, die Militärgeistlichen bei dieser Aufgabe im Rahmen des Möglichen zu unterstützen. (I, 17, Abs. 3, Satz 1)".

Allerdings weist die Tatsache, dass diese Rechte unveräusserlich sind, darauf hin, dass es sich um persönliche Rechte handelt. Die Probleme, welche die Strafen oder die Berufung der geschützten Personen, die von ihrem Herkunftsland in ihren individuellen Rechten geschädigt wurden, verursachen, bezeugen ebenfalls den einzigartigen Charakter der Rechte, die die Personen genießen, die seelsorgerischen Beistand zu leisten haben.<sup>49</sup> J.S. Pictet schreibt die Fragwürdigkeit der Garantien für die Rechte, die den durch die Abkommen geschützten Personen gewährt werden, dem noch wenig entwickelten Stand des Völkerrechts zu. Die Entwicklung des Völkerrechts, das zum internationalen Recht geworden ist, droht die Rechte des Beistand leistenden Personals zu überdecken, die im Grunde genommen nichts weiter als durch Vollmacht zugestandene Rechte sind. Diese Tendenz wird noch dadurch verstärkt, dass die Vollmacht immer stärker abgelehnt oder zumindest in geistiger Hinsicht bestritten wird. Daraus könnte sich ebenso eine Erweiterung wie eine Beschränkung des Rechts des seelsorgerischen Beistands ergeben.

*Die den Feldgeistlichen zugestandenen Rechte* sind nur auf diese Sonderkategorie innerhalb des Personals anwendbar, das seelsorgerischen Beistand leisten kann.

Wie J.S. Pictet in seinem Kommentar zum I. Abkommen unterstreicht: « nur das freiwillige Personal, das die in Art. 24 aufgezählten Funktionen übernimmt, könnte geschützt werden: ... der Dierst der Militärseelsorge. » Seine Erklärung lässt keinerlei Zweifel bestehen: « ... um in den Genuss der Immunität zu gelangen, müssen die Feldgeistlichen den Streitkräften zugeteilt sein. Aber nicht sie selbst werden sich den Streitkräften anschliessen. Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Militärbehörde; es bedarf einer offiziellen Verbindung. So bleiben die Geistlichen, die freiwillig dienen, noch ausserhalb des Rahmens der Abkommen. Sie handeln auf eigene Gefahr, solange sie nicht regulär eingegliedert worden sind. ... Feldgeistliche können nicht zeitweilig als Sanitätspersonal angesehen werden... »<sup>50</sup>

H.E. Koerber stellt die Frage der regulären Eingliederung für die Feldgeistlichen in Gruppen, die nicht den regulären Streitkräften angehören. Er regt an, diese Feldgeistlichen durch einen offiziellen Akt anzuerkennen, der die Zustimmung des Verantwortlichen der betreffenden Einheit zum Ausdruck bringt.<sup>51</sup> Eine strikte Auslegung der Vorschriften der Abkommen schliesst auch den Schutz der Hilfskräfte

---

<sup>49</sup> J. S. Pictet, *Commentaire I*, S. 59.

<sup>50</sup> *Ibid.*, S. 255, 242-243 und 252.

<sup>51</sup> H. E. Koerber, *op. cit.*, SS. 420-421.

der Feldgeistlichen aus. Das bereits erwähnte deutsche Rundschreiben ist in diesem Punkt formell, auch wenn es zu einer humanitären Haltung im Geiste der Abkommen gegenüber diesen Personen auffordert.<sup>52</sup>

Es ist klar, dass sich die Gesetzgeber von 1949, die einen genauen Rahmen für den seelsorgerischen Beistand festlegen wollten, in die gut durchstrukturierte Institution der Militärseelsorge geflüchtet haben. Aber abgesehen davon, dass Kritik an dieser Entwicklung selbst geübt werden kann (und auch geübt wird), berücksichtigt dieser status quo nicht die umfassendere und weitaus komplexere Wirklichkeit, wo es um die Anwesenheit der Kirchen in Konfliktsituationen geht. Er neigt im Gegenteil zur Bildung eines Körpers, der als solcher nicht die ganze Kirche vertreten kann, ganz gleich, um welche Kirche es sich handelt. Infolge seiner Eingliederung in das militärische System droht dieser Körper sogar den seelsorgerischen Beistand zu verfremden, wenn er für sich allein in Anspruch nimmt, Ausdruck der ganzen Kirche zu sein. Diese Kritik, die sich aus der Analyse eines juristischen Statuts herleitet, das ungenügend ist, um die Forderungen des Rechts des seelsorgerischen Beistands zu erfüllen, verurteilt in keiner Weise die Feldgeistlichen, deren heldenhafter Grossmut selten versagt hat. Es gilt nur, das Morgen für diesen Grossmut zu sichern.

Die Rechte der Feldgeistlichen werden *unter der Voraussetzung* zuerkannt, *dass sie sich jedes feindseligen Akts enthalten*. Für das eigentliche Sanitätspersonal ist die Bedingung, sich jeglichen feindseligen Akts zu enthalten, ausdrücklich in der Verpflichtung formuliert, es ausschliesslich für eine bestimmte Tätigkeit einzusetzen (Art. 24 Abs. 1), Abk. I und entsprechende Artikel in den Abkommen II und IV). Der Text der Abkommen ist diskreter, ja sogar weniger starr, was die Feldgeistlichen anbelangt, die im Grunde nicht für eine ausschliessliche Tätigkeit vorgesehen sind. Er gibt dieser Kategorie des Personals die Möglichkeit, Tätigkeiten zu übernehmen, die nicht ausschliesslich in den Bereich ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gehören, jedoch nur solange, wie sich diese nicht schädlich für den Feind auswirken.

Diese letztere Bedingung ist in der Tat in den Art. 21 des I. Abkommens, 34 des II. Abkommens, und 19 des IV. Abkommens enthalten. Die Art. 22 des I. Abkommens und 35 des II. Abkommens vervollständigen diese Bestimmungen, indem sie die Tatsachen nennen, die keinen Verlust des Schutzes nach sich ziehen. Aber diese Bestimmungen nennen die Formationen und die Anstalten, und nicht das Personal. Man sieht schlecht, wie die beiden voneinander zu trennen wären.

---

<sup>52</sup> ZDv 15/15 Nr. 11, S. 10. Dieses Rundschreiben verweist in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben ZDv 66/1, Nr. 16.

Ausserdem sehen sie nur das Ende des Schutzes vor. Was wird aus den anderen Vorrechten des geschützten Personals, insbesondere dem Recht auf Achtung der Person? Die Kommission vom 3. und 4. März 1947 hatte diese Möglichkeit in Betracht gezogen, insbesondere für den Fall der Flucht des geschützten Personals. Das IKRK hatte die Aufmerksamkeit der Versammelten auf folgendes Problem gelenkt: « Die Sachverständigen hoben hervor, dass es nach ihrer Kenntnis nie oder fast nie vorgekommen sei, dass ein zurückgehaltener Feldgeistlicher geflohen sei. Sie waren der Ansicht, dass der geflohene und wiedereingefangene Feldgeistliche zumindest ebenso hart bestraft werden müsse wie der Kriegsgefangene, und zwar wegen seiner moralischen Verantwortung. Man verlangt sogar, dass die Höchststrafe auf 60 Tage Arrest festgesetzt wird. Allerdings sollten die Feldgeistlichen ihre Vorrechte nur während der Zeit ihrer Strafverbüßung verlieren und sie gleich nach Beendigung derselben zurückerhalten, um die Ausübung ihres Amtes wieder voll übernehmen zu können. »<sup>53</sup>

Man kann sich ohne weiteres vorstellen, dass die Gesetzgeber von 1949 keinen Augenblick lang an die Möglichkeit von Gewalttaten seitens eines Geistlichen gedacht haben. Die Kommission vom 3. und 4. März 1947 hatte einfach festgestellt, dass « die seelsorgerische Hilfe und die Versorgung von Verwundeten nie als Delikt angesehen werden dürften. »<sup>54</sup>

In der Tat stellt sich dieses Problem weniger im Hinblick auf das Völkerrecht als im Hinblick auf das Landesrecht. Mitglieder des Beistand leistenden Personals, die zwangsverpflichtet worden waren, hatten sich so mit der Strafgesetzgebung ihres Landes im Konflikt befunden und waren manchmal wegen Verrats verurteilt worden. Mit H.E. Koerber muss man auch den Fall von Geistlichen in Betracht ziehen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen. Diese fallen unter das allgemeine Regime der Kämpfenden.

Die Lage des durch die Abkommen geschützten Seelsorgepersonals, das an den Kämpfen teilnehmen würde, ist anders. Die Personen, die sich in eine solche Lage bringen, verlieren nicht nur ihre Vorrechte. Sie setzen sich auch Strafen aus. Das Tragen von Waffen und ein eventueller Gebrauch dieser Waffen zur Verteidigung kann jedoch nicht als unmittelbare Beteiligung am Konflikt angesehen werden.<sup>55</sup>

---

<sup>53</sup> IKRK, *op. cit.*, S. 10.

<sup>54</sup> *Ibid.*

<sup>55</sup> H. E. Koerber, *op. cit.*, S. 425. Koerber bezieht sich in dieser Materie auf andere Autoren: Berber, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. II, Kriegerrecht, S. 140 und Von der

Das Kriterium der unmittelbaren Teilnahme am Konflikt spaltet so das Seelsorgepersonal in zwei Kategorien: Kämpfende und Nicht-Kämpfende. Die Zugehörigkeit zur einen oder anderen dieser Kategorien lässt sich leicht erkennen. Die Eingliederung der Feldgeistlichen in ein Sonderkorps, das zur Armee gehört, erleichtert zweifellos die Unterscheidung. Sie ist aber auch aus den obenerwähnten Gründen nicht weniger diskutabel.

## Schlussfolgerungen

Trotz gewisser Rückschritte und gewisser Lücken hat die Definition der Rechte des Seelsorgepersonals in den Genfer Abkommen von 1949 gegenüber den früheren Bestimmungen echte Fortschritte gemacht. Zwar lassen die Abkommen manchmal gewisse Widersprüche hinsichtlich ihrer möglichen Auslegung bestehen. Aber insgesamt gewinnt das Recht des seelsorgerischen Beistands trotz allem an Genauigkeit und Kraft. Schon allein seine Ausdehnung auf die Zivilpersonen würde die Arbeiten der Konferenz rechtfertigen. Viele andere Fortschritte wurden häufig auch bei nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Einzelpunkten erzielt.

Kann man das Recht des seelsorgerischen Beistands mit Fug und Recht als ein Ganzes vorstellen? Die Analyse erlaubt keine eindeutige Antwort, sodass die Frage offen bleibt. Das juristische Material zum seelsorgerischen Beistand weist Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Abkommen auf. Es eignet sich besser für eine Analyse von Abkommen zu Abkommen und von Artikel zu Artikel. Wir hoffen jedoch, dass unsere Bemühung um eine Synthese das Verständnis für die humanitäre Seite der Anwesenheit der Kirchen in den Konfliktsituationen vertieft. Wir glauben in der Tat, dass wir nur dann, wenn wir die Zusammenhänge sehen und den Menschen als Ganzes nehmen, in der Lage sind, ihn so zu achten, wie er ist. Die Struktur der Rechte des seelsorgerischen Beistands in den bewaffneten Konflikten sowie auch die Art ihrer juristischen Eingliederung erlauben, sie als humanitäre Rechte zu bezeichnen.

Von einem Abkommen zum anderen lassen sich gewisse Unterschiede in der Sprache und Akzentuierung feststellen. Sie deuten auf zögerndes, tastendes und manchmal auch widersprüchliches Vorgehen

---

Heydte, *Völkerrecht*, Bd. II, S. 352. Aber nach der Auslegung der deutschen Bundesregierung können diese Waffen nur gebraucht werden, um sich gegen eine Gefangennahme zu wehren. (Cf. *ZDv 15/15*, S. 14, Nr. 24).

des internationalen Gesetzgebers hin. Geben wir ruhig zu, dass er keine leichte Aufgabe hatte. Es war nicht leicht, Gesetze auf einem Gebiet zu machen, wo die Gefühle noch sehr stark im Spiele waren, wo eine Vielfalt von Behörden auf ihrer jeweiligen Wahrheit beharrte und wo selbst die Sprache fließend wird und wesentliche Meinungsunterschiede erkennen lässt.

In gewisser Weise triumphiert das « Establishment Kirche » auf der Konferenz von 1949 und mit ihm ein Konzept vom seelsorgerischen Beistand, dessen hervorstechende Züge das Besondere und die Isolierung sind, in der es verharrt. Gewiss muss man den seelsorgerischen Beistand in seiner Besonderheit sehen. Doch ein solches Konzept droht ihn zu einer Randerscheinung zu machen, wenn es Ausschliesslichkeit verlangt. Das geistige Leben wird hier auf den Gottesdienst und herrschende Moral beschränkt. So, eingeschlossen in den Bereich, der ihm allein vorbehalten ist, und als wäre es vom übrigen Leben getrennt, droht es jeglichen Kredit zu verlieren. Schliesslich bliebe nichts als die Zeichen der rein formalen Anerkennung einer Erscheinung, die keinen wirklichen Einfluss mehr hat. Eine solche Evolution würde vielleicht die Juristen gar nicht stören, für die es nur um Einfachheit und Klarheit geht. Wir glauben aber, dass das Recht des seelsorgerischen Beistands sich nicht mit dieser formalen Anerkennung begnügen kann. Man muss es in seiner weitaus umfassenderen Realität und vor allem auch in seiner Dynamik erkennen. Wie das geistige Leben selbst muss sich auch das Recht des seelsorgerischen Beistands ständig selbst übertreffen. Es muss vor allem über das Profil hinaus erfasst werden, das es aus den grossen Linien der Genfer Abkommen erhält. Eine Lektüre zwischen den Zeilen des Textes kann neue Leitlinien sichtbar werden lassen.

Unter den Pisten, die einer Untersuchung wert sind, glauben wir ein Bedürfnis nach einer stärkeren Demokratisierung des seelsorgerischen Beistands entdeckt zu haben. Gewisse Vorschriften eröffnen die Perspektive eines seelsorgerischen Beistands, der von einem immer grösseren Personenkreis übernommen wird, der über das Spezialistentum der Feldgeistlichen hinausgeht und andere Geistliche mit unterschiedlicher Stellung, ja sogar die ganze Gemeinschaft miteinbezieht. Eine weitere Piste eröffnet die Unterscheidung zwischen seelsorgerischem, intellektuellem und künstlerischem Beistand. Diese Verbindung wird manchmal nur durch die Ähnlichkeit des Vokabulars und des Verfahrens oder durch die Nachbarschaft der Texte angeregt. Man kann jedoch durchaus diese Verbindung schliessen und die Hypothese eines Rechts des seelsorgerischen Beistands formulieren, das diese verschiedenen Formen des Beistands miteinschliesst, ohne den ihnen

eigenen Charakter zu verwässern. Das Interesse einer solchen Hypothese liegt darin, dass sie dem Recht des seelsorgerischen Beistands die Möglichkeit einer grösseren Wirksamkeit und eines besseren Verständnisses eröffnet. Der Schlüssel zu diesen Perspektiven liegt in den Tatsachen, die auch uns bei unseren Betrachtungen geleitet haben. Der seelsorgerische Beistand ist eine doppelgründige Erscheinung, wo die Annahme der Gabe ebenso wichtig ist wie die Gabe selbst. Die Institutionen, die ihn übernehmen, haben keine andere Alternative als das ständige Infragestellen anzunehmen, das dieser Beistand hervorruft, oder dann in die Bedeutungslosigkeit herabzusinken.

Wir hegen keinen Zweifel, dass die obenerwähnte Weiterführung des Themas bei der Redaktion der Abkommenstexte 1949 noch nicht vordergründig war. Zusammen mit den beiden Zusatzprotokollen von 1977 sind diese Abkommen heute in Kraft. Als letztes juristisches Problem stellt sich nun ihre Auslegung, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihre einfache Anwendung, sondern im Hinblick auf einen grösseren Dienst an dem vom Krieg betroffenen Menschen. Dieser Mensch trägt aber auch die Mitverantwortung für diese Auslegung, in der sich notgedrungen das Gute und Schlechte vermischen.<sup>56</sup>

**Jean-Luc Hiebel**

---

<sup>56</sup> Der Leser sei hier auf die Veröffentlichung des Buches von Jean-Luc Hiebel: *Assistance spirituelle et conflits armés — Droit humain*, Henry-Dunant-Institut, Genf, 1980, 464 S. hingewiesen. Der vorliegende Text hat sich weitgehend an dieser Arbeit inspiriert.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Nachfolgeerklärung von Tuvalu betreffend die Genfer Abkommen**

Am 19. Februar erhielt der Schweizer Bundesrat von der Regierung von Tuvalu ein vom 9. Februar 1981 datiertes Schreiben. Darin erklärt die Regierung von Tuvalu, dass sie sich als an die vier Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Kriegsofopfer gebunden betrachtet aufgrund der früheren Ratifizierung dieser Abkommen durch das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Kraft dieser Erklärung ist Tuvalu seit dem 1. Oktober 1978, Tag seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei der Genfer Abkommen.

Tuvalu ist der 146. Staat, der den Genfer Abkommen angehört.

---

## **Beitritt von St. Vincent-und-Grenadinen zu den Genfer Abkommen**

In einem vom 20. März 1981 datierten Schreiben gibt die Regierung von St. Vincent-und-Grenadinen dem Schweizer Bundesrat ihren Entschluss bekannt, dass St. Vincent-und-Grenadinen den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 für den Schutz der Kriegsofopfer beitrifft.

Der Bundesrat hat das Schreiben am 1. April erhalten, demnach wird St. Vincent-und-Grenadinen — den Vorschriften dieser Abkommen entsprechend — sechs Monate nach Eingang der Beitrittserklärung bei der Verwahrstelle der Abkommen, also am 1. Oktober 1981, Vertragspartei.

St. Vincent-und-Grenadinen ist der 147. Staat, der den Genfer Abkommen beitrifft.

---

## Berichtigung des massgebenden Textes des Protokolls I

*Nachstehend veröffentlichen wir eine Notifikation des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit Protokoll I, das am 8. Juni 1977 angenommen worden ist. Die Notifikation wurde am 20. Januar 1981 an die Regierungen der Vertragsparteien der Genfer Abkommen gerichtet, in Anwendung des Artikels 100 von Protokoll I und des Artikels 26 von Protokoll II.*

Bezugnehmend auf seine Notifikation vom 12. Oktober 1977 betreffend die Übergabe der beglaubigten Abschriften der Protokolle, hat das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten die Ehre, den interessierten Staaten zur Kenntnis zu bringen, dass in den Originalfassungen in französischer und spanischer Sprache des Protokolls I ein Fehler festgestellt wurde.

Der erste Satz des Absatzes 2 des Artikels 59 von Protokoll I lautet richtig:

*Französischer Text :*

« Les autorités compétentes d'une Partie au conflit pourront déclarer localité non défendue tout lieu habité se trouvant à proximité ou à l'intérieur d'une zone où les forces armées sont en contact et qui est *ouvert* à l'occupation par une partie adverse... ».

*Spanischer Text :*

« Las autoridades competentes de una Parte en conflicto pueden declarar localidad no defendida cualquier lugar habitado que se encuentre en la proximidad o en el interior de una zona donde las fuerzas armadas estén en contacto y que esté *abierto* a la ocupación por una Parte adversa... ».

Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten als Verwahrstelle der Protokolle schlägt vor, die betreffenden massgebenden Texte entsprechend zu berichtigen, es sei denn, dass interessierte Staaten innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieser Bekanntgabe Einwände erheben.

Sobald die Berichtigungen ausdrücklich oder stillschweigend die Zustimmung der Staaten gefunden haben, wird ein Protokoll mit der Textberichtigung erstellt und den Vertragsstaaten unterbreitet.

## Vorbereitungen zur XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz

Manila, 29. Oktober — 14. November 1981

Nachdem die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes im Mai 1978 beschlossen hatte, das Angebot des Philippinischen Roten Kreuzes anzunehmen und die nächste Internationale Konferenz in Manila abzuhalten, hat diese Nationale Gesellschaft im März dieses Jahres den Konferenzmitgliedern eine Einladung geschickt.

Es sei daran erinnert, dass zu den Mitgliedern der Internationalen Konferenz die anerkannten nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Signatarstaaten der Genfer Abkommen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften zählen. Eingeladen sind auch eine Reihe von Beobachtern, d. h. die Nationalen Gesellschaften im Gründungsstadium und die Organisationen, die sich für die an der Konferenz behandelten Fragen interessieren.

Die eigentliche Konferenz findet vom 7. bis 14. November 1981 in Manila statt. Ihr gehen ab 29. Oktober verschiedene Sitzungen des Roten Kreuzes, der Generalversammlung der Liga sowie am 6. November des Delegiertenrates voraus.

Die vorläufige Fassung von Programm und Tagesordnung, die von der Ständigen Kommission angenommen worden ist, erscheint in den Hauptausgaben der *Revue internationale* (in französischer, englischer und spanischer Sprache), März-April-Nummer 1981.

---

## BIBLIOGRAPHIE

---

### DAVID P. FORSYTHE: HUMANITÄRE POLITIK <sup>1</sup>

D.P. Forsythe, derzeit Professor für Politologie an der Universität von Nebraska, hatte an der Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, die von D. Tansley geleitet und 1975 beendet wurde, mitgearbeitet. In dieser Eigenschaft hatte er eines der grundlegenden Dokumente mit dem Titel « Die Rolle des Roten Kreuzes auf dem Gebiet

---

<sup>1</sup> David P. Forsythe: *Humanitarian Politics — The International Committee of the Red Cross*. The Johns Hopkins University Press, Baltimore and London, 1977, 298 Seiten.

des Schutzes » ausgearbeitet, und seine Schlussfolgerungen wurden von D. Tansley in seinem abschliessenden Bericht übernommen, der die Überschrift trägt: « Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz ».

Im Lauf seiner Arbeit hatte der Verfasser Gelegenheit, das IKRK und seine Tätigkeiten sehr genau zu studieren. In seinem Buch vermittelt er den Lesern englischer Sprache einen guten Überblick über diese Organisation.

Nach einem Vorwort und einer allgemeinen Einführung beschreibt D. P. Forsythe die Stellung des IKRK innerhalb der Rotkreuzbewegung und innerhalb des internationalen Systems. Er berichtet über die Art, wie das IKRK handelt, über seine nahezu diplomatischen Methoden und seine Bemühungen, um eine günstigere internationale Reglementierung für die Opfer bewaffneter Konflikte durchzusetzen.

Die Organisierung der Verwaltung des IKRK, seine Geldmittel und sein Mitarbeiterstab bilden Gegenstand eines ganzen Kapitels. In seinen Schlussfolgerungen und in einem Nachwort bemüht sich der Verfasser um eine Antwort auf die Frage, welchen Platz und welche Tätigkeit das IKRK in der Zukunft wohl einnehmen bzw. ausüben wird.

Das Werk wird durch einen umfangreichen Anhang vervollständigt: die Bedingungen für die Anerkennung nationaler Gesellschaften, das Abkommen von 1969 zwischen der Liga der Rotkreuzgesellschaft und dem IKRK, usw. Man bedauert, dass die Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes und des IKRK in diesem Anhang fehlen.

Der Verfasser äussert zu verschiedenen Themen Ansichten, über die sich diskutieren lässt. So scheint er sich über den Wert der 1928 angenommenen und 1952 revidierten Satzung des Internationalen Roten Kreuzes nicht im klaren zu sein, denn sie stellt nicht einfach eine Satzung dar, sondern ist gleichzeitig ein Abkommen zwischen dem IKRK, der Liga und den nationalen Gesellschaften. Eine Änderung dieser Satzung in wichtigen Punkten geht daher über den Mehrheitsbeschluss einer internationalen Rotkreuzkonferenz hinaus.

Doch im grossen und ganzen vermittelt D. P. Forsythe ein gutes Bild des IKRK und seiner Tätigkeit. Sein Werk wird sicherlich dazu beitragen, dass diese Organisation nun besser bekannt wird.

C. P.

**MAI-JUNI 1981**  
**BAND XXXII, Nr. 3**

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE  
DER**

# revue internationale de la croix-rouge

## **Inhalt**

**Seite**

<b>Yves Sandoz: Fortentwicklung des Völkerrechts: Verbot oder beschränkter Einsatz bestimmter klassischer Waffen (1) . . . . .</b>	<b>46</b>
Zum Tod von Lady Angela of Limerick . . . . .	56
Besuch der Premierministerin Indiens im IKRK . . . . .	57
Nachfolgeerklärung Grenadas betreffend die Genfer Abkommen .	57
Hundert Jahre Ungarisches Rotes Kreuz . . . . .	58

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# Fortentwicklung des Völkerrechts

## **Verbot oder beschränkter Einsatz bestimmter klassischer Waffen**

von Yves Sandoz

### **I. EINLEITUNG**

Am 10. Oktober 1980 beschloss die « Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von welchen man annehmen kann, dass sie übermässig traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen », ihre Arbeiten und verabschiedete folgende Abkommen im Konsensverfahren:

- Übereinkommen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter herkömmlicher Waffen,
- Protokoll über Explosivkörper mit nicht nachweisbaren Splintern (Protokoll I),
- Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Kampfmitteln (Protokoll II),
- Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III).

Schon während der ersten Sitzungsperiode hatte die Konferenz eine Entschliessung über Kleinkaliberwaffen verabschiedet. Sämtliche Texte sind in der Januar-Februar Nummer der Revue in französischer und englischer Sprache zu finden. Im übrigen sei noch erwähnt, dass der Konferenz sechs Entschliessungsentwürfe und ein Vorschlag vorgelegt worden sind, die sie zur Kenntnis genommen hat und in ihrem Bericht der Generalversammlung der Vereinten Nationen übermitteln wird.

Nachstehend werden die einzelnen Schritte beschrieben, die die Konferenz zum Erfolg geführt haben. Ausserdem wird der völkerrechtliche Rahmen dargestellt, in dem das Übereinkommen und die drei

Protokolle ihren Platz finden; dann wird der Inhalt dieser Abkommen, der von der Konferenz verabschiedeten Entschliessung und der verschiedenen Entwürfe und Vorschläge, die sie zur Kenntnis genommen hat, kurz erläutert, und schliesslich werden die Auswirkungen der erzielten Einigung im humanitären Bereich beleuchtet.

## II. VORGESCHICHTE

Im Zweiten Weltkrieg wurde deutlich, dass die Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte besser geschützt werden muss. Das IV. Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 stellt schon einen grossen Fortschritt in dieser Hinsicht dar, doch betrifft es hauptsächlich die Personen, die sich in der Hand einer feindlichen Macht befinden. Der allgemeine Schutz von Zivilpersonen vor den Folgen von Feindseligkeiten wird in diesem Abkommen nicht genügend berücksichtigt. Das IKRK wurde sich bald über diesen Mangel klar und stellte schon im September 1956 einen « Entwurf für Bestimmungen zur Begrenzung der Gefährdung von Zivilpersonen in Kriegszeiten » fertig. Dieser Entwurf enthält ein Kapitel über Waffen, das den Titel trägt « Waffen mit unkontrollierbarer Wirkung ». Damit wird vor allem ein Verbot solcher Waffen, deren zerstörerische Wirkung sich der Kontrolle der Benutzer entzieht, sowie von Zeitzündwaffen angestrebt. Ausserdem sollen die Konfliktparteien, die Minen einsetzen, verpflichtet werden, Pläne der Minenfelder anzufertigen und sie nach Beendigung der offenen Feindseligkeiten den für die Sicherheit der Bevölkerung zuständigen Behörden zu übergeben. Dieser Entwurf wurde der 19. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1957 vorgelegt, die ihrerseits das IKRK aufforderte, ihn den Regierungen zu unterbreiten.

Da jedoch zahlreiche Staaten den Genfer Abkommen noch nicht angehörten, war dieser Vorschlag zur Erweiterung des humanitären Völkerrechts verfrüht.

So wurde die Frage im Jahre 1965 bei der 20. Internationalen Rotkreuzkonferenz wieder aufgegriffen. Diese Konferenz wies in ihrer Entschliessung 28 darauf hin, dass « der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Zivilisation darstellt » und dass « die Konfliktparteien bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden, keine unbegrenzte Freiheit geniessen ». Auf der Internationalen Menschenrechtskonferenz, die 1968 in Teheran stattfand, wurden ähnliche Befürchtungen laut, und die Generalversammlung der Vereinten Nationen übernahm in ihrer Entschliessung 2444 die

Grundsätze, die in dieser Frage auf den genannten Konferenzen erarbeitet worden waren.

Im Bericht über die erneute Bekräftigung und Fortentwicklung der Gesetze und Gepflogenheiten bei bewaffneten Konflikten, den das IKRK der 21. Internationalen Rotkreuzkonferenz (1969) vorlegte, kam es insbesondere zum Schluss, dass « die Kriegführenden davon absehen müssen, Waffen einzusetzen:

- die überflüssige Schäden verursachen;
- die durch ihre Ungenauigkeit oder ihre Auswirkungen wahllos Zivilpersonen und Kombattanten treffen;
- über deren schädliche Wirkung ihre Verwender räumlich und zeitlich keine Kontrolle mehr haben ».

Die Konferenz forderte das IKRK auf, seine Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen.

Gleichzeitig veröffentlichten das Generalsekretariat der Vereinten Nationen und insbesondere das « Stockholm International Peace Research Institute » Studien.

Ausserdem lud das IKRK 1971 und 1972 Regierungssachverständige ein zu einer Konferenz über die Neubestätigung und Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts, das bei bewaffneten Konflikten Anwendung findet.

In den Konferenzdokumenten wurde der Schutz der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte im allgemeinen und ihr Schutz vor bestimmten Bombardierungsformen und der Wirkung bestimmter Waffen im besonderen behandelt. Das IKRK forderte die Sachverständigen zwar nicht auf, sich im einzelnen mit dem eigentlichen « Verbot von Waffen » zu befassen, weil sich daraus eine Überschneidung mit den Arbeiten der Abrüstungsorgane hätte ergeben können, doch war es der Ansicht, dass neben den allgemeinen Grundsätzen auch « die Grundsätze im Zusammenhang mit solchen Waffen geprüft werden könnten, die durch ihre Wirkung oder ihre Ungenauigkeit die Zivilbevölkerung in jedem Fall wahllos treffen können ». Unter den Sachverständigen zeichneten sich in dieser Frage drei Tendenzen ab. Einige waren der Ansicht, dass Waffenprobleme nicht in diesem Rahmen behandelt werden sollten, während andere die Frage von Waffen mit grosser Zerstörungskraft (atomare, biologische, chemische Waffen) zwar nicht direkt erörtern wollten, aber doch für ihr Verbot plädierten, da ein besserer Schutz der Zivilbevölkerung weitgehend von einem solchen Verbot abhängt. Die dritte Gruppe schliesslich wollte Massenzerstörungswaffen nicht behandeln, da diese ein Thema der Konferenz

des Abrüstungsausschusses waren; dagegen wollte sie sich mit anderen, besonders grausamen Waffen befassen, die sonst nirgendwo erörtert wurden.

Schliesslich setzte sich diese dritte Tendenz durch, und bei der zweiten Sitzungsperiode der Konferenz im Jahre 1972 baten die Sachverständigen aus neunzehn Ländern das IKRK, « eine Sondertagung einzuberufen, um juristische, militärische und medizinische Sachverständige über das ausdrückliche Verbot oder den beschränkten Einsatz von traditionellen Waffen, die unnötiges Leiden verursachen oder ungezielt wirken können », zu befragen. Diese Konsultation fand 1973 in Genf statt. Dabei wurde ein Bericht erarbeitet, der lediglich der Information dient und keine konkreten Vorschläge enthält. Er sollte nur einen Anstoss geben, damit die Arbeiten in diesem Bereich fortgesetzt werden. Er wurde sämtlichen nationalen Rotkreuzgesellschaften, allen Regierungen der Staaten, die Mitglied der Genfer Abkommen sind, und allen interessierten nichtstaatlichen Organisationen zugestellt.

Im Entwurf für die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, der der Diplomatischen Konferenz in Genf im Jahre 1974 vorgelegt wurde, waren wohl die allgemeinen Grundsätze, die auf Waffen Anwendung finden, nicht aber irgendwelche Bestimmungen über den Einsatz einer bestimmten Waffengattung enthalten. Die Konferenz ernannte jedoch eine *ad hoc*-Kommission zur Behandlung dieser Frage. Auch hier setzte sich unter den Teilnehmern die Ansicht durch, dass man sich auf klassische Waffen beschränken solle<sup>1</sup>. Auf Anregung der Diplomatischen Konferenz berief das IKRK eine Tagung von Regierungsexperten ein, die im September/Oktober 1974 in Luzern und im Januar/Februar 1976 in Lugano tagte.

Ebenso wie in der *ad hoc*-Kommission der Diplomatischen Konferenz wurden auch auf diesen beiden Konferenzen verschiedene klassische Waffen erörtert, doch schliesslich wurde kein Artikel über irgendeine spezifische Waffengattung in die Protokolle aufgenommen. In einem Artikel wurde die Schaffung eines « Ausschusses zum Verbot oder zur Beschränkung verschiedener konventioneller Waffen » vorgesehen, der konkrete Vorschläge zu dieser Frage hätte prüfen und Abkommen hätte ausarbeiten sollen. Doch dieser Artikel wurde ebenfalls verworfen, da er die erforderliche Zweidrittelmehrheit um einige Stimmen verfehlt hatte.

---

<sup>1</sup> Damals sprach man im Französischen von « armes conventionnelles » (konventionellen Waffen), doch in der Folge wurde der Begriff « klassische Waffen » von der UNO und auch auf der hier besprochenen Konferenz bevorzugt. Diese Bezeichnung wird in Zukunft verwendet. Sie umfasst alle Waffen, die nicht zur Kategorie der « atomaren, biologischen oder chemischen Waffen » gehören.

Immerhin wurde auf der Diplomatischen Konferenz eine Entschliessung (Entschliessung 22) verabschiedet, in der die Einberufung einer Konferenz von Regierungsvertretern spätestens im Jahre 1979 empfohlen wurde, um « zu Vereinbarungen zu gelangen, die das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von bestimmten konventionellen Waffen betreffen » und eine « Einigung über ein System zur Revision solcher Vereinbarungen und zum Studium neuer ähnlicher Abkommenentwürfe » zu erreichen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützte diese Empfehlung (siehe Entschliessungen 31/52 vom 19. Dez. 1977, 33/70 vom 28. September 1978 und 34/82 vom 11. Dezember 1979). So fand die im vorliegenden Artikel besprochene Konferenz vom 10. bis zum 28. September 1979 und vom 15. September bis zum 10. Oktober 1980 in Genf statt. Ihr war im August/September 1978 und im März/April 1979 eine vorbereitende Konferenz vorausgegangen.

### **III. DER RAHMEN**

Das Verbot bestimmter Waffen berührt zwei Einzelgebiete des Völkerrechts, nämlich das Recht der Abrüstung und das humanitäre Völkerrecht, das bei bewaffneten Konflikten Anwendung findet. Diese Doppelgleisigkeit hat eine gewisse Bedeutung, denn je nach Rechtsgebiet werden die Probleme unterschiedlich gehandhabt.

Bei der Abrüstung wird das Schwergewicht auf Sicherheitsfragen gelegt. Es soll schrittweise eine allgemeine, vollständige Abrüstung erreicht werden, ohne dass eine jähe Störung des Kräftegleichgewichts die Sicherheit der verschiedenen Staaten zu irgendeinem Zeitpunkt des Abrüstungsprozesses gefährdet. Die Abrüstungsvereinbarungen sollen übrigens im Prinzip nicht nur das Verbot oder den beschränkten Einsatz von Waffen, sondern auch deren Herstellung, Lagerung und Handel regeln. Es geht also nicht nur darum, auf den Einsatz einer Waffe, sondern auch auf ihren Besitz zu verzichten.

Sicherheitsfragen sind dem humanitären Völkerrecht nicht fremd, haben jedoch hier nicht die gleiche Vorrangstellung wie im Rahmen der Abrüstung. Das humanitäre Völkerrecht verfolgt im Grunde ein bescheideneres Ziel: bewaffnete Konflikte, die nicht vermieden werden können, sollen so human wie nur möglich gehalten werden. Da es sich grundsätzlich um ein subsidiäres Recht handelt, das erst angewendet wird, wenn das Recht, das Gewaltanwendung untersagt, wirkungslos bleibt, kann das humanitäre Völkerrecht nicht an dessen Stelle treten.

Es ist eine Illusion zu glauben, dass sich Konflikte vermeiden lassen, wenn man den Kriegführenden im Hinblick auf die Kampfmittel so enge Grenzen zieht, dass der Konflikt damit unmöglich wird. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass eine solche Schranke wirksamer sein sollte als das Recht, das die Anwendung von Gewalt untersagt.

Das humanitäre Völkerrecht muss daher seine Ziele niedriger stecken. Es hat zwar schon Rückschläge hinnehmen müssen, doch waren ihm auch schon eindeutige Erfolge beschieden. Diese sind vor allem den Bestimmungen zu verdanken, die im humanitären Bereich für jedermann wichtig sind, ohne deswegen die militärischen Interessen irgendeiner Partei zu beeinträchtigen.

Die hier angestellten Überlegungen gelten auch für den Waffenbereich. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Staaten im Rahmen des humanitären Völkerrechts Waffen verbieten, die strategisch so wichtig sind, dass alle Abrüstungsverhandlungen sich äusserst schwierig gestalten. Dagegen gibt es bestimmte Waffen, deren Besitz keinen eigentlichen Einfluss auf das Kräftegleichgewicht der Mächte hat, deren Einsatz militärisch nicht unerlässlich ist, die jedoch eine besonders grausame Wirkung haben oder militärisch nicht gerechtfertigte, umfangreiche Schäden verursachen. Von verschiedener Seite ist, nicht ohne eine gewisse Berechtigung, vorgebracht worden, dass das humanitäre Völkerrecht sich damit begnügen müsse, unnötige Waffen zu verbieten. Diese Bemerkung ist jedoch nur scheinbar ironisch. Wenn nämlich das humanitäre Völkerrecht nichts anderes erreichen würde, als dass bei bewaffneten Konflikten jede Anwendung von Gewalt vermieden wird, die militärisch nicht wirklich gerechtfertigt ist, könnten schon zahlreiche Menschenleben geschont und viel Leiden erspart werden. Die dringende Notwendigkeit, der Zivilbevölkerung besseren Schutz zu bieten, war jedoch der Anlass, dass die Staaten in den Zusatzprotokollen von 1977 einen Schritt weiter gingen und sich bereit erklärten, humanitäre Aspekte selbst unter Verzicht auf bestimmte militärische Vorteile zu berücksichtigen. Das gleiche gilt auch für die Konferenz über klassische Waffen. Allerdings muss man sich darüber klar sein, dass dem humanitären Völkerrecht nicht damit gedient ist, wenn man sich auf diesem Gebiet zu weit vorwagt. Geht man zu weit, erschüttert man unter Umständen das ganze Gebäude.

Diese Gedanken sollen jedoch nicht als Aufforderung verstanden werden, sämtliche Anstrengungen auf diesem Gebiet einzustellen. Man darf auch nicht glauben, dass — wie dies manchmal der Fall ist — die militärischen Sachzwänge als Vorwand dienen, um jede humanitäre Initiative im Keim zu ersticken.

## IV. DER INHALT

### 1. Das Übereinkommen

Der Geltungsbereich des Übereinkommens wird durch Verweis auf die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I festgelegt. Es handelt sich also um internationale Konflikte, wobei man davon ausgeht, dass auch « bewaffnete Konflikte, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regime kämpfen », als internationale Konflikte gelten.

Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Das Genfer Abkommen oder dessen Zusatzprotokolle dagegen treten in Kraft, sobald zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind. Der Unterschied erklärt sich daraus, dass bestimmte Staaten die Debatte in den Rahmen der Abrüstungsbestrebungen verlagert haben. Ein Abkommen in diesem Bereich, durch das das Rüstungsniveau herabgesetzt und damit die militärische Kraft der Staaten verringert werden soll, ist jedoch nur dann denkbar, wenn es von allen Staaten oder mindestens den Militärmächten angenommen wird.

Die Einhaltung von Übereinkommen des humanitären Völkerrechts sollte dagegen keinen Einfluss auf die militärische Schlagkraft der betreffenden Staaten haben. Doch selbst wenn diese Abkommen über klassische Waffen nur auf diejenigen Konfliktparteien Anwendung finden, die durch sie gebunden sind, kann man davon ausgehen, dass Staaten, die solche Urkunden ratifizieren oder ihnen beitreten, auf die Beschaffung von verbotenen Waffen überhaupt verzichten. Zwar spielen diese Waffen strategisch keine entscheidende Rolle, doch verschiedentlich ist die Ansicht zu hören, dass solch ein Verzicht sicherheitstechnische Auswirkungen habe. So haben diese Kreise im Interesse der Sicherheit gefordert, dass die Bedingungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens und der Protokolle erschwert werden. Die Zahl zwanzig stellt also einen Kompromiss dar zwischen den Anhängern dieser Forderung und denjenigen, die diese Urkunden ohne Einschränkung im Rahmen des humanitären Völkerrechts sehen.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass ein Staat nicht nur dem Übereinkommen beitreten kann. Das leuchtet ein, denn das Übereinkommen stellt nur den rechtlichen Rahmen dar für die Regelung der in den Protokollen enthaltenen Verbote. Die Bestimmung, dass ein Staat, der dem Übereinkommen beitrifft, mindestens *zwei* Protokolle als verbindlich anerkennen muss, stellt einen Schritt darüber hinaus dar.

Damit soll vor allem ausgeschlossen werden, dass ein Staat lediglich Protokoll I beitrifft, das heute wenig praktische Bedeutung hat (siehe weiter unten).

Interessant ist auch das System der vertraglichen Beziehungen nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens. Hier hat glücklicherweise der elastische Mechanismus der Genfer Abkommen als Vorbild gedient. Ein Mitgliedsstaat des Übereinkommens ist nicht nur gehalten, dieses gegenüber einem anderen Vertragsstaat zu beachten, der einen nicht durch das Abkommen gebundenen Alliierten besitzt — im Gegensatz zum starren System, auf das man sich bei den Haager Konferenzen 1899 und 1907 einigte — sondern er muss das Übereinkommen auch im Hinblick auf diesen Alliierten beachten, sofern dieser das Übereinkommen (und das oder die zugehörigen Protokolle) akzeptiert und anwendet und den Gewahrsamsstaat davon unterrichtet. In den Genfer Abkommen wird diese Notifizierung nicht gefordert.

Bei Befreiungskriegen (im Sinne von Art. 1, Absatz 4 von Protokoll I aus dem Jahre 1977) kann die Behörde, die eine Befreiungsbewegung vertritt, sich verpflichten, dieses neue Übereinkommen und die zugehörigen Protokolle auf einen Staat anzuwenden, der als Mitglied dieser Vertragswerke ebenfalls durch Protokoll I aus dem Jahre 1977 gebunden ist. Das Übereinkommen und das oder die zugehörigen Protokolle sind dann ebenso wie Protokoll I von 1977 in den Beziehungen zwischen diesem Staat und der Befreiungsbewegung anwendbar.

Die eigentliche Neuerung besteht darin, dass die Behörde, die eine Befreiungsbewegung vertritt, ebenso gegenüber einem Staat handeln kann, der dem hier besprochenen Übereinkommen und zwei oder mehreren seiner Protokolle beigetreten ist, jedoch nicht durch Protokoll I von 1977 gebunden ist. Dadurch werden nicht nur das vorliegende Übereinkommen und seine Protokolle, sondern auch die Genfer Abkommen anwendbar. Dieses neue Übereinkommen eröffnet also einen Zugang zu den Genfer Abkommen als Ganzes, der von diesen nicht vorgesehen war.

Zu dieser Bestimmung sind vier Überlegungen zu machen.

1. Sie zeigt deutlich, dass die Anerkennung von Befreiungskriegen als internationale Konflikte im Sinne von Artikel 1, Absatz 4 von Protokoll I aus dem Jahre 1977 im humanitären Recht nicht an dieses eine Protokoll gebunden ist. Der internationale Charakter, der schon in zahlreichen Entschliessungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen<sup>1</sup> bekräftigt worden ist, wird hier ein weiteres Mal bestätigt

---

<sup>1</sup> Siehe Entschliessung 2105 (20), 2621 (25) und 3103 (28).

und hat damit einen unmittelbaren Einfluss auf die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen.

2. Logischerweise sollte die Prämisse, auf der diese Bestimmung fusst, nicht eintreten. Es wäre tatsächlich inkonsequent, wenn ein Staat dem vorliegenden Übereinkommen beiträte, nicht aber dem Protokoll I von 1977, das die Grundsätze bekräftigt oder weiterentwickelt, die durch dieses Übereinkommen und seine Protokolle konkretisiert werden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass eine Weigerung, Protokoll I von 1977 beizutreten, aus Gründen erfolgt, die nicht mit der Waffenfrage zusammenhängen.

3. Wenn sich hier auch eine neue Möglichkeit für eine weiterreichende Anwendung des humanitären Völkerrechts in Befreiungskriegen abzeichnet, ist doch zu bedenken, dass der Grundsatz der Gleichheit von Rechten und Pflichten der Konfliktparteien — der im humanitären Völkerrecht entscheidend ist — nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr eindeutig bekräftigt wird.

4. Die allerdings wenig wahrscheinliche Hypothese, dass Staaten dem neuen Übereinkommen beitreten, ohne durch die Genfer Abkommen gebunden zu sein, ist nicht einmal erwogen worden. Dies zeigt die weltweit anerkannte Bedeutung dieser Abkommen und sollte diejenigen Staaten, die noch nicht durch diese Abkommen gebunden sind, dazu anregen, ihnen so schnell wie möglich beizutreten.

Der Mechanismus zur Revision des neuen Übereinkommens stellte einen der entscheidenden Verhandlungspunkte dar. Schliesslich einigte man sich auf einen selbständigen Mechanismus, wenn auch verschiedentlich die Ansicht zum Ausdruck gebracht worden war, dass diese Fragen dem Abrüstungsausschuss vorgelegt werden sollten. Auf Antrag der Mehrheit der Teilnehmerstaaten (jedoch mindestens achtzehn Staaten, denn einzelne Teilnehmer waren der Ansicht, dass die Übertragung dieser Befugnis an nur elf Staaten ein Missbrauch sei) wird eine Konferenz einberufen.

Nur die Mitgliedsstaaten des Übereinkommens und der Protokolle entscheiden über die Revision dieser Urkunden. Ein Beschluss über die Hinzufügung neuer Protokolle wird von allen Staaten getroffen, die auf diesen Konferenzen vertreten sind. Konferenzen wie diejenige, die gerade zu Ende gegangen ist, werden wahrscheinlich Entscheidungen im Konsensverfahren treffen, obwohl das nicht ausdrücklich erwähnt worden ist. Damit sollten selbst bei der Revision von bestehenden Abkommen Entscheidungen durch Zufallsmehrheit ausgeschlossen sein.

Schliesslich wird aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens alle zehn Jahre eine Konferenz zusammentreten. Wenn nämlich diese Frist

verstrichen ist, ohne dass eine Konferenz stattgefunden hätte, genügt es, dass eine einzige Hohe Vertragspartei ihre Einberufung beantragt, worauf der Gewahrsamsinhaber diesem Wunsch nachkommen muss.

Die Schaffung dieses Mechanismus war von grösster Bedeutung, denn dadurch erhält das Übereinkommen bleibenden Wert. Die Möglichkeit für weitere Einschränkungen ist nun geschaffen, und alle Staaten sind angespornt, ständig darüber zu wachen, dass die klassischen Waffen den in Protokoll I von 1977 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Ausserdem bildet dieses Übereinkommen eine wertvolle Ergänzung zu Artikel 36 von Protokoll I, der die Parteien dieses Protokolls verpflichtet festzustellen, ob die Verwendung neuer Waffen nicht völkerrechtlich untersagt ist.

*(Fortsetzung folgt)*

**Yves SANDOZ**  
*Stellvertretender Direktor  
Departement für Doktrin  
und Recht des IKRK*

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Zum Tod von Lady Angela of Limerick**

Das Internationale Komitee erfuhr mit tiefer Trauer die Nachricht, dass Lady Angela of Limerick, Vizepräsidentin des Britischen Roten Kreuzes und, von 1965-1973, Präsidentin der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, am 25. April im Alter von 83 Jahren gestorben ist.

Lady Angela of Limerick war beim Roten Kreuz gut bekannt und sehr geschätzt. Sie widmete ihm in einer schwierigen Zeit, in die zwei Weltkriege fielen, mehr als 60 Jahre ihres Lebens. Dank Ihrer aussergewöhnlichen menschlichen Eigenschaften, ihrem unschätzbaren Einsatzwillen und ihrer Erfahrung hatte sie einen entscheidenden Einfluss und spielte in unserer Bewegung eine ausschlaggebende Rolle.

Zusätzlich zu ihrem Aufgabenbereich beim Roten Kreuz war Lady Limerick aktives Mitglied von zahlreichen karitativen und humanitären Organisationen, wie dem Internationalen Sozialdienst von Grossbritannien, der Gesellschaft für die Bekämpfung der Multiple Sklerose, dem Krankenhaus für Aussätzige, der Vereinigung für das Wohlbefinden der Familie usw.

In Anerkennung ihrer unermüdlichen Aufopferung und ihrer gesamten Tätigkeit wurde Lady Limerick mit hohen britischen Auszeichnungen geehrt. An die 20 Nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes verliehen ihr ihre Orden und Ehrenmedaillen. Im Jahre 1975 erhielt sie die Henry-Dunant-Medaille, die höchste Auszeichnung in der Welt des Roten Kreuzes.

## **Besuch der Premierministerin Indiens im IKRK**

Anlässlich ihres Besuches in Genf im Rahmen der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation begab sich Indira Gandhi, Premierministerin Indiens, am 6. Mai an den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Bei ihrer Ankunft wurde die Premierministerin vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, sowie den Komitee- und Direktionsmitgliedern empfangen. Führende Persönlichkeiten der Liga der Rotkreuzgesellschaften waren ebenfalls anwesend.

Nachdem sich Indira Gandhi ins Goldene Buch eingetragen hatte, unterhielten sie und ihre Begleiter sich mit den Vertretern des IKRK über aktuelle Probleme aus dem humanitären Bereich.

---

## **Nachfolgeerklärung Grenadas betreffend die Genfer Abkommen**

Am 13. April 1981 erhielt der Schweizer Bundesrat ein vom 25. März 1981 datiertes Schreiben der Regierung von Grenada. Darin erklärt dieser Staat seine Zugehörigkeit zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer kraft deren früheren Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Aufgrund dieser Erklärung ist Grenada seit dem 7. Februar 1974, dem Tag seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei der Genfer Abkommen. Grenada ist der 148. Staat, der den Genfer Abkommen beigetreten ist.

## HUNDERT JAHRE UNGARISCHES ROTES KREUZ

Am 18. Mai dieses Jahres beging das Ungarische Rote Kreuz den hundertsten Jahrestag seiner Gründung. Die Revue internationale druckt aus diesem Anlass eine kurze Darstellung seiner Geschichte ab, die aus der Feder von János Hantos, dem Präsidenten seines Exekutivkomitees, stammt.

Die Revue internationale übermittelt dem Ungarischen Roten Kreuz ihre Glückwünsche und dankt János Hantos sehr herzlich für den Text, den er für sie verfasst hat.

### GRÜNDUNG

Mit dem am 21. Juli 1866 erfolgten Beitritt zum Genfer Abkommen von 1864 gab die Österreichisch-Ungarische Monarchie den Auftakt zur Schaffung von freiwilligen Hilfskomitees auf ihrem Hoheitsgebiet. So wurde Ungarn der Vorschlag unterbreitet, eine Hilfsorganisation aufzubauen. Ungarn griff diese Anregung auf, bestand jedoch darauf, dass eine derartige Organisation eigenständig, rein ungarisch und unabhängig sein müsse.

Infolge des Grundsatzes der Einheit, der besagt, dass in einem Land nur eine Rotkreuzgesellschaft tätig sein darf, verzögerte sich die Schaffung des Ungarischen Roten Kreuzes etwas, da erst eine Lösung gefunden werden musste, die von allen Beteiligten akzeptiert werden konnte.

Am 12. April 1878 berief Franz-Joseph I., Kaiser von Österreich und König von Ungarn, eine Konferenz nach Wien ein, auf der die Grundsätze für den Aufbau und die Tätigkeit einer freiwilligen Hilfsorganisation auf dem Territorium der Monarchie festgelegt wurden. Gemäss diesen Grundsätzen « bestimmen beide Reichshälften von Österreich-Ungarn unabhängig und im Einklang mit ihren Gesetzen, Sitten und Verschiedenheiten über die selbständige Hilfsgesellschaft und organisieren sie auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet ». Auf dieser Grundlage ermächtigte die ungarische Regierung auf einer Sitzung am 20. August

1879 ihren Premierminister, den König um die Genehmigung zur Schaffung dieser Gesellschaft zu bitten. Am 5. Dezember 1880 beauftragte Franz-Joseph I. Graf Gyula Károli, Mitglied des Oberhauses, mit der Gründung des Ungarischen Roten Kreuzes.

Die Schaffung dieser Hilfsorganisation war um so dringender, als die Streitkräfte der Monarchie, die zum grössten Teil aus ungarischen Soldaten bestanden, Ende Juli 1878 Bosnien und die Herzegovina besetzt hatten, die bis dahin unter türkischer Herrschaft gestanden hatten.

In Budapest gab es schon aktive Frauenverbände. Bei einem Treffen im August 1878 beschlossen sie, eine Sammlung im ganzen Land durchzuführen, deren Ertrag dazu bestimmt war, den Kämpfenden und Verletzten Hilfe zu bringen. Am 27. März 1879 wurde der nationale ungarische Frauenhilfsverband gegründet. Das Innenministerium ermächtigte diesen Verband, provisorisch das Schutzzeichen des roten Kreuzes zu verwenden. So darf dieser Verband mit Recht als Vorläufer des Ungarischen Roten Kreuzes gelten.

## DIE ERSTEN SCHRITTE

Nachdem die königliche Ermächtigung vorlag, wurde am 16. Mai 1881 auf einer Generalversammlung die Gründung der Rotkreuzgesellschaft der Länder der Heiligen Ungarischen Krone verkündet. Am gleichen Tag beschloss der nationale ungarische Frauenhilfsverband, sich mit der Rotkreuzgesellschaft zusammenzuschliessen. Die Fusion erfolgte am 18. Mai 1881 bei einer gemeinsamen Generalversammlung beider Organisationen. Die Vertreter des Roten Kreuzes von Kroatien-Slawonien erklärten ihren Beitritt zur Rotkreuzgesellschaft der Länder der Heiligen Ungarischen Krone, behielten sich jedoch die in der Satzung verankerte Unabhängigkeit vor. Am 20. Januar 1882 wurde die Ungarische Rotkreuzgesellschaft vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz anerkannt.

Die Gesellschaft begab sich rasch an die Arbeit. Durch landesweite Sammlungen und Lotterien brachte sie die Mittel für einen Fonds auf, der für ihr Krankenhausbauprogramm bestimmt war. Sie stellte Teams zum Transport von Verwundeten zusammen und richtete mobile Lager zur Versorgung der Ambulanzen ein. Ausserdem wurde ein Programm zur Ausbildung von Krankenschwestern in Angriff genommen. Am 19. Oktober 1884 nahm das erste Krankenhaus den Betrieb auf. Anfänglich bestand die Tätigkeit des Ungarischen Roten Kreuzes vor allem darin, Katastrophenopfern Hilfe zu bringen und sich am Kampf gegen die in verschiedenen Regionen des Landes herrschenden Epidemien zu

beteiligen. Allmählich entwickelte sich die Ungarische Gesellschaft weiter und festigte ihre Organisation immer mehr. Noch vor Ende des Jahrhunderts existierten in allen Komitaten örtliche Komitees.

Auf der 3. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1884 in Genf stattfand, bot sich dem Ungarischen Roten Kreuz erstmals die Gelegenheit, an der Arbeit des obersten Organs der internationalen Bewegung teilzunehmen. Im Jahre 1885 beteiligte sich die ungarische Gesellschaft während des bulgarisch-serbischen Krieges zum erstenmal an einer internationalen Hilfsaktion. Und die Schaffung der Florence-Nightingale-Medaille, der höchsten Auszeichnung für Krankenschwestern, geht auf einen Vorschlag Ungarns zurück, der bei der 8. Internationalen Rotkreuzkonferenz in London im Jahre 1907 gemacht wurde.

## SCHWIERIGE ZEITEN

Der erste Weltkrieg brachte schwere Prüfungen für das Ungarische Rote Kreuz. Am Tage der Mobilmachung stellte die Gesellschaft dem Oberkommando 9 Krankenhäuser, 507 Hilfskrankenhäuser, 517 Erste-Hilfe-Stationen und 44 Lazaretts mit insgesamt 50.582 Betten zur Verfügung. Die Ausbildung freiwilliger Schwestern wurde in 6wöchigen Speziallehrgängen beschleunigt vorangetrieben. Zur Vervollständigung der sanitären Versorgung schickte das Rote Kreuz mobile Chirurgeteams auf die Schlachtfelder. Ausserdem wurde ein Informationsbüro eingerichtet, das Auskunft über die verwundeten oder gefallenen Soldaten gab, sowie ein Büro zur Unterstützung und Information für Kriegsgefangene. Die Mittel für alle diese Aktivitäten wurden in landesweiten Sammlungen aufgebracht.

Die Kriegsverluste heizten die Spannung im Lande ausserordentlich stark an, und so kam es zu den Revolutionen von 1918 und 1919. Diese Ereignisse wirkten sich auch auf die Leitung des Roten Kreuzes aus. Die Regierung des unabhängigen Ungarns, das sich von der Monarchie abgespalten hatte, ernannte Frau Karolyi, die Gemahlin des Präsidenten der Republik, zur Präsidentin des Roten Kreuzes. Die Regierung der ungarischen Räterepublik würdigte die Rolle des Roten Kreuzes und rechnete mit seiner Hilfe, und das Volkskommissariat für Soziales Wohlergehen und Öffentliche Gesundheit bestimmte in einem Erlass aus dem Jahre 1919, dass « alle, insbesondere die politischen und militärischen Behörden, die Pflicht haben, dem Roten Kreuz im Einklang mit seiner Neutralität wirksame Hilfe zu leisten und es bei seiner Tätigkeit zu unterstützen ».

Kurz danach wurde die Rolle der Organisation jedoch eingeschränkt, wie in der Ansprache von Graf Emil Széchenyi, dem damaligen Präsi-

denten der Gesellschaft, auf der ersten Generalversammlung nach dem Krieg im Jahre 1924 zum Ausdruck kam. Als positiver Schritt ist jedoch die Schaffung des Jugendrotkreuzes am 9. Februar 1921 zu werten, die auf Initiative und mit der Unterstützung der Liga erfolgte. Gleichfalls positiv ist die Wiederaufnahme des Schwesternausbildungsprogramms im Jahr 1923. Damals steckte das Land tief in sozialen und wirtschaftlichen Problemen, und Arbeitslosigkeit und Elend erreichten erschreckende Ausmasse. Das Rote Kreuz organisierte damals verschiedene Aktionen und Kampagnen zur Unterstützung der Bedürftigen.

In den dreissiger Jahren nahm die Aktivität der Organisation einen neuen Aufschwung. Auf Anregung der 14. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Brüssel, 1930) wurde ein Strassenhilfsdienst gegründet. In Budapest fand vom 20. bis zum 24. Mai 1935 mit Unterstützung der Liga und anderer internationaler Institutionen eine internationale Tagung von Fachleuten für Erste Hilfe und Verhütung von Verkehrsunfällen statt.

In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre begann das Ungarische Rote Kreuz, die Zivilbevölkerung mit der passiven Verteidigung vertraut zu machen und bereitete ihre eigenen Organisationen im Hinblick auf einen etwaigen Krieg auf ihre verschiedenen Aufgaben vor.

Die im Jahre 1940 abgeänderte Satzung besagt, dass im Kriegsfall das Rote Kreuz ein Hilfsorgan der Sanitätsdienste der ungarischen Armée ist. Mit dem Eintritt Ungarns in den Krieg unterstützte die Nationale Gesellschaft also das Kommando der Streitkräfte mit Militärkrankenhäusern, Sanitätszügen und Fachpersonal.

Von den ersten Kriegstagen an, nämlich schon am 10. September 1939, übernahm das Ungarische Rote Kreuz eine wichtige Aufgabe, und zwar die Hilfe für polnische Flüchtlinge, die nach Ungarn strömten. Mit der Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz übernahm die ungarische Gesellschaft die Leitung von 82 Lagern für Militärpersonen und Zivilflüchtlingen und leistete einen Beitrag zu deren Unterhalt. Wie den Berichten zu entnehmen ist, die im *Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge*<sup>1</sup> erschienen sind, konnte das Ungarische Rote Kreuz bis zum März 1940 insgesamt 30.681 polnischen Soldaten und 11 000 polnischen Zivilflüchtlingen Hilfe bringen. Diese Hilfe für die polnischen Flüchtlinge wurde selbstverständlich auch nachher fortgesetzt; ausserdem stellte die Gesellschaft ihre Dienste auch Flüchtlingen anderer Nationalität zur Verfügung. Vom Frühjahr 1940

---

<sup>1</sup> Bulletin, das vom IKRK als Anhang zur *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlicht wurde.

an fanden mehrere hundert Franzosen und nach 1942 zahlreiche sowjetische Kriegsgefangene, die aus den deutschen Internierungslagern geflohen waren, in den Lagern des Ungarischen Roten Kreuzes Zuflucht. Sein Hilfsbüro übernahm die Unterstützung belgischer und später auch italienischer Kriegsgefangener und schickte Lebensmittelpakete an belgische und holländische Kinder. Am 15. Oktober 1944 brach eine finstere Zeit in der ungarischen Geschichte an, denn an jenem Tag besetzten deutsche Truppen das Land. Dadurch wurde jede humanitäre Aktion des Ungarischen Roten Kreuzes praktisch unmöglich, und es war vorübergehend zur Untätigkeit verdammt.

## NEUE MÖGLICHKEITEN — NEUE AUFGABEN

Vom Herbst 1944 an erreichten die sowjetischen Truppen ungarischen Boden und befreiten das Land von der deutschen Besatzung. Langsam erholte sich das ausgeplünderte und durch den Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogene Land. Die provisorische ungarische Regierung ernannte einen Direktor des Ungarischen Roten Kreuzes, der noch vor der vollständigen Befreiung des Landes beauftragt wurde, die Nationale Gesellschaft wieder aufzubauen.

Als eine seiner ersten Aufgaben übernahm das Ungarische Rote Kreuz die Rückführung der ins Ausland deportierten oder geflüchteten ungarischen Staatsbürger. Zu diesem Zweck eröffnete es in Österreich und Deutschland Büros und ermöglichte mit Hilfe des IKRK zwischen 1944 und 1947 insgesamt 330.000 ehemaligen Kriegsgefangenen, Deportierten oder zivilen Flüchtlingen aus Ungarn die Rückkehr in die Heimat. In Ungarn selbst nahm die Nationale Gesellschaft in jenen Jahren die Versorgung der repatriierten Kriegsgefangenen in die Hand; ausserdem leitete sie einen Suchdienst zur Fahndung nach Verschollenen, bot Kindern Schutz, die die Verbindung zu ihrer Familie verloren hatten, und trug zur Lösung der sozialen Probleme bei, unter denen das Land damals litt.

In den folgenden Jahren, in denen die äusseren Umstände sich allmählich besserten, wurden dem Roten Kreuz andere Aufgaben übertragen. In einer vom Ungarischen Roten Kreuz für den 14. und 15. April 1951 einberufenen landesweiten Tagung wurden als wichtigste Aufgaben folgende festgelegt: Erziehungsarbeit im Bereich der Hygiene, Anwerbung von Blutspendern und Unterricht und Organisation von Erster Hilfe.

Am 3. August 1954 ratifizierte der Präsidenschaftsrat der Volksrepublik Ungarn die Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949, und im Jahre 1955 erliess er eine gesetzesvertretende Verordnung über das Ungarische

Rote Kreuz. Dieses wird als demokratische Massenorganisation bezeichnet, die « in Friedenszeiten die Aufgabe hat, an der Verbesserung des Gesundheitsstandes der Bevölkerung mitzuwirken und in Kriegszeiten gemäss den Genfer Abkommen den Schutz der Kriegsoffer gewährleisten soll ».

Dann kam es zu den Ereignissen des Jahres 1956, die das Land in ein Chaos verwandelten. Das Ungarische Rote Kreuz arbeitete unter äusserst schwierigen Bedingungen, denn weder wurden irgendwelche Ordnungs- oder Rechtsgrundsätze geachtet, noch war die Versorgung irgendwie sichergestellt, und die Bevölkerung litt unter Hunger und Kälte. Die erste Hilfssendung traf auf dem Luftwege aus Polen ein; dann errichtete das IKRK eine Luftbrücke zwischen Wien und Budapest. Eine IKRK-Delegation blieb bis Ende September 1957 in Ungarn und nahm vor allem die grossangelegte Verteilung von Nahrungsmitteln, Brennstoff, sanitärer Ausrüstung, pharmazeutischen Produkten und verschiedenen anderen Hilfsgütern vor.

Mit zunehmender Festigung der inneren Situation in Ungarn konnte ein provisorisches nationales Büro die Leitung des Ungarischen Roten Kreuzes übernehmen. An seiner Spitze stand der Akademiker Paul Gegesi-Kiss.

## DAS UNGARISCHE ROTE KREUZ, EINE MASSEN-ORGANISATION

Seither beteiligt sich das Ungarische Rote Kreuz immer stärker an der Bewältigung sanitärer und sozialer Probleme im Lande und ist allmählich zu einer Massenorganisation geworden. Der erste Schritt auf diesem Wege war ihr erster Kongress im Jahre 1959. Es folgten noch fünf weitere Kongresse, auf denen die Entwicklung der Nationalen Gesellschaft gewürdigt wurde und ihre wichtigsten Aufgaben und Pflichten festgelegt wurden.

Heute hat das Ungarische Rote Kreuz mehr als eine Million Mitglieder, die in dreizehntausend Basissektionen organisiert sind und ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, am Wohnort oder in der Schule ausüben. Dank dieser freiwilligen Mitglieder und ihrer Einsatzbereitschaft können die Idee und Programme des Roten Kreuzes verwirklicht werden. Die freiwilligen Mitglieder sind in den unterschiedlichsten Bereichen tätig. Sie setzen sich für die Verbreitung der Hygienebegriffe unter der Bevölkerung ein; sie leisten Sozial-, Heim- und Alterspflege; sie organisieren den Blutspendedienst; sie erteilen Unterricht in Erster Hilfe und stellen den Bereitschaftsdienst für die Erste-Hilfe-Posten. Sie beteiligen sich am

Schutz von Familie, Kindern, Jugendlichen und Umwelt; sie leisten Sozialhilfe für die weniger entwickelten Bevölkerungsschichten, für Behinderte und für Alte. Darüber hinaus bilden sie die Erste-Hilfe-Sektionen innerhalb der Zivilschutzorganisation, stellen freiwillige Mitglieder und Schwestern zur Verfügung, die im Falle einer Katastrophe stets einsatzbereit sind. Schliesslich ist es ihnen zu verdanken, dass die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes und die Begriffe des humanitären Völkerrechts verbreitet werden.

Das Ungarische Rote Kreuz beteiligt sich immer stärker an internationalen Hilfsaktionen, die bei bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen ins Leben gerufen werden. Ausserdem unterstützt es das Entwicklungsprogramm der Liga.

Die Anerkennung durch das Volk und das Vertrauen, das dem Roten Kreuz entgegengebracht wird, sind ein Ansporn für Leiter und Mitglieder des Ungarischen Roten Kreuzes, das an der Schwelle zum zweiten Jahrhundert seines Bestehens steht, sich unbeirrt auf die Verantwortung und die Aufgaben der Zukunft vorzubereiten.

**János Hantos**

*Präsident des Exekutivkomitees  
des Ungarischen Roten Kreuzes*

---

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist für alle Artikel über Themen, die mit dem humanitären Völkerrecht und dem Roten Kreuz zusammenhängen, dankbar.

Allerdings gilt für solche Artikel folgende Bestimmung: sie müssen jeden Hinweis auf aktuelle politische Situationen oder Ereignisse und jede fruchtlose, politisch, religiös, rassistisch oder anders gefärbte Polemik vermeiden.

Der Text kann in französischer, englischer, spanischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Nach Möglichkeit sollte er mit der Maschine geschrieben sein, eine Höchstlänge von 12.000 Wörtern nicht überschreiten und möglichst wenig Fussnoten aufweisen.

Die Verfasser werden gebeten, ihre Beiträge an die Redaktion der Internationalen Revue (Anschrift siehe Seite 2 der Revue) unter Angabe der eigenen Anschrift zu senden.

**JULI-AUGUST 1981**

**BAND XXXII, Nr. 4**

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE  
DER** **revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

**Inhalt**

Seite

<b>Yves Sandoz</b> : Fortentwicklung des Völkerrechts: Verbot oder beschränkter Einsatz bestimmter klassischer Waffen (2) . . . . .	66
Kronprinz und Prinzessin von Norwegen besuchen das IKRK und die Liga . . . . .	75
Der Präsident der Republik Venezuela besucht das IKRK . . . . .	75
Nachfolgeerklärung der Salomon-Inseln betreffend die Genfer Abkommen . . . . .	76
Zum Tod von Dr. R. Käser . . . . .	76
Berichtigung des Textes von Protokoll I . . . . .	78
Hundert Jahre Amerikanische Rotes Kreuz . . . . .	79

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# Fortentwicklung des Völkerrechts

## **Verbot oder beschränkter Einsatz bestimmter klassischer Waffen**

*(Fortsetzung)*

von Yves Sandoz

### **2. Die Protokolle**

a) *Protokoll über Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Protokoll I)*

Dieses Protokoll hat für die unmittelbare Zukunft nur geringe Bedeutung, da solche Waffen bis jetzt gar nicht oder mindestens nicht in grossem Umfang eingesetzt worden sind. Doch es errichtet eine Schranke für die Zukunft und sollte unerwünschte Entwicklungen vermeiden helfen. Hinter diesem Verbot steht der Grundsatz, dass eine Waffe nicht das Ziel haben sollte, die Heilung der von ihr hervorgerufenen Verletzungen zu verhindern. Dieser Grundsatz stellt zweifellos eines der grundlegenden Kriterien für die Entscheidung dar, ob eine Waffe « unnötige Schäden » verursacht.

b) *Protokoll über das Verbot oder den beschränkten Einsatz von Minen, Sprengfallen und anderen Kampfmitteln (Protokoll II)*

Ziel dieses Protokolls ist es, Verluste und Schäden der Zivilbevölkerung zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern, die von den im Protokoll aufgeführten Kampfmitteln während der Feindseligkeiten selbst sowie nach ihrer Beendigung — wenn diese Kampfmittel militärisch nicht mehr sinnvoll sind — verursacht werden. Das ist ein echtes Problem, denn auch heute noch werden zahlreiche Zivilpersonen durch Minen verletzt, obwohl die Ereignisse, die zur Auslegung dieser Sprengkörper geführt hatten, längst der Vergangenheit angehören.

In diesem Protokoll wird das heikle Problem des Auslegens von Minen im Seekrieg nicht behandelt. Diese Frage wird noch heute durch Abkommen geregelt, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts verabschiedet worden sind. Vielleicht sollte einmal geprüft werden, ob das humanitäre Völkerrecht, das bei bewaffneten Konflikten zur See angewandt wird, nicht modernisiert werden sollte.

In Artikel 3 wird an die allgemeinen Grundsätze des Verbots von Angriffen auf Zivilpersonen und Gütern ziviler Natur und auch der unterschiedslosen Angriffe hingewiesen, wobei sie den im Protokoll beschriebenen Waffen angepasst werden. So ist der Einsatz bestimmter Sprengfallen, die insbesondere Zivilpersonen, ja sogar Kinder anziehen, grundsätzlich untersagt (Art. 6), während die Verwendung von Minen, Fallen und « anderen Kampfmitteln », die in Art. 2 (siehe Art. 4 und 5) definiert werden, Beschränkungen unterliegt. Es wird unterschieden zwischen Minen, die aus der Nähe und solchen, die aus der Entfernung gelegt werden, d.h. « von einem Geschütz, einem Granatwerfer, einem Mörser oder einem ähnlichen Gerät abgeschossen oder von einem Flugzeug abgeworfen werden ». Insbesondere bei der letztgenannten Gruppe erhebt sich die Frage, wie sie nach Erfüllung ihres militärischen Zwecks entschärft werden können. Das Problem wurde gelöst, indem gefordert wird, dass solche Minen entweder mit einem Mechanismus versehen werden, der sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit entschärft, oder dass sie so zielgenau abgeschossen oder abgeworfen werden, dass man ihren Standort genau aufzeichnen kann. Keine Einigung konnte dagegen über genauere Bestimmungen erzielt werden, mit denen insbesondere die Höhe festgelegt werden sollte, aus der ein Flugzeug solche Minen abwerfen darf.

Des weiteren wird im Protokoll II die « internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Fallen » (Art. 9) behandelt. Will man der Zivilbevölkerung einen wirklichen Schutz gewähren, müssen die Konfliktparteien nach Beendigung der offenen Feindseligkeiten zusammenarbeiten und mindestens Angaben über die von ihnen ausgelegten Minen austauschen. Der Text, der schliesslich verabschiedet wurde, ist weniger weitreichend, als ursprünglich vorgesehen war. So musste vor allem die Forderung fallengelassen werden, dass nach Beendigung der offenen Feindseligkeiten die Pläne der ausgelegten Minen notfalls sogar an eine Besatzungsmacht zu übergeben seien. Mit dieser Forderung sollte nur der wirksame Schutz der Zivilbevölkerung, einschliesslich der Zivilpersonen, die sich in besetztem Gebiet befinden, sichergestellt werden. Einige Delegationen waren

jedoch nicht bereit, irgendeine Zusammenarbeit mit den Besatzern vorzusehen, und sei es auch nur zu humanitären Zwecken.

Mehrere Vorschriften dieses umfangreichen Protokolls sind also nicht sehr strikt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Art. 3, Absatz 4 gefordert wird, « dass alle nur erdenklichen Vorsichtsmassnahmen » zum Schutz der Zivilbevölkerung ergriffen werden sollen, d.h. die Vorsichtsmassnahmen, « die durchführbar sind oder die in der Praxis ergriffen werden können unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Zeitpunkts, insbesondere unter Berücksichtigung humanitärer und militärischer Erwägungen ». Ausserdem soll die Vorankündigung vom Abschuss oder Abwurf von Minen obligatorisch sein « mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die Umstände das nicht zulassen » (Art. 5), und die Konfliktparteien sollen « sich bemühen », ursprünglich nicht geplante Minenfelder registrieren zu lassen (Art. 7).

Dieser Mangel an Entschiedenheit und die Vielschichtigkeit der schliesslich verabschiedeten Vorschriften zeigen, um welch brennende Probleme es ging. Minen spielen militärisch gesehen zweifellos eine wichtige Rolle, doch ihr ungezielter Einsatz verursacht unzulässige Verluste und Schäden unter der Zivilbevölkerung. Protokoll II ist das typische Ergebnis der Vernunfttete zwischen militärischen Sachzwängen und den humanitären Forderungen, aus denen sich das gesamte humanitäre Völkerrecht entwickelt hat. Der rechtliche Schutz von Zivilpersonen gegen Minen, Sprengfallen und andere Kampfmittel ist noch keineswegs perfekt, doch im Vergleich zu früher ist er wesentlich verbessert worden.

c) *Protokoll über das Verbot oder den beschränkten Einsatz von Brandwaffen (Protokoll III)*

Brandwaffen zählen zu denjenigen Waffengattungen, welche die öffentliche Meinung am nachhaltigsten beschäftigen. Viele Delegierte waren der Ansicht, dass ein Übereinkommen über klassische Waffen ohne Protokoll über Brandwaffen das traurige Bild eines Baums ohne Leittrieb biete. Wäre in dieser Frage keine Einigung erzielt worden, hätte wohl das gesamte Ergebnis der Konferenz auf dem Spiel gestanden. Schon aus diesem Grund ist die Einigung über diese Waffengattung, die in den letzten Konferenztagen erzielt werden konnte, zu begrüssen.

Protokoll III greift im Zusammenhang mit Brandwaffen den allgemeinen Grundsatz auf, der im Zusatzprotokoll I aus dem Jahre 1977 erneut bekräftigt wird und besagt, dass Zivilpersonen nicht angegriffen werden dürfen. Doch darüber hinaus werden in dem neuen Protokoll

Angriffe auf militärische Ziele, die sich in zivilen Wohngebieten befinden, stark eingeschränkt, und was noch wichtiger ist, Angriffe auf solche Ziele aus der Luft werden grundsätzlich verboten. Damit sollte die schreckliche Gefahr, dass grosse Konzentrationen von Zivilpersonen den Flammen zum Opfer fallen, gebannt sein.

Wälder und bewachsene Gebiete sind zivile Güter, sofern sie nicht militärischen Zwecken dienen. Ihr Schutz wird also durch die allgemeine Bestimmung gewährleistet, nach der Angriffe auf zivile Güter verboten sind. Dennoch waren die Konferenzteilnehmer der Ansicht, dass dieser Schutz betont und ausdrücklich erwähnt werden müsse, da Waldbrände katastrophale Ausmasse annehmen können.

Die Kombattanten selbst werden durch keine Vorschrift vor Brandwaffen geschützt. Der Text legt das Schwergewicht vor allem auf die unterschiedslose Wirkung dieser Waffen und auf die Gefahr, die sie für Zivilpersonen darstellen. Dagegen wird ihre Grausamkeit weniger betont, obwohl sie ein Faktor ist, der auch für einen beschränkten Einsatz von Brandwaffen gegenüber Kombattanten gesprochen hätte.

Man kann darauf natürlich entgegnen, dass die Kämpfenden im allgemeinen besser ausgerüstet sind und sich daher wirksamer gegen Brandwaffen schützen können. Doch auch Kombattanten hatten unter überaus grausamen Verbrennungen zu leiden. Daher haben mehrere Delegierte bedauert, dass keine Einigung über den Schutz der Kämpfenden erzielt werden konnte. Zu dieser Frage ist ein Entschliessungsentwurf formuliert und von der Konferenz der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet worden. Darin werden « die Regierungen aufgefordert, die Frage des Schutzes von Kombattanten gegen Brandwaffen weiterhin zu prüfen, um auf der Konferenz, die in Anwendung von Artikel 3 des verabschiedeten Übereinkommens einberufen werden könnte, darauf zurückzukommen ».

### **3. Entschliessung über Kleinkaliberwaffen**

Die Konferenzteilnehmer konnten sich nicht auf ein Protokoll über Kleinkalibergeschosse einigen, die sich nach dem Einschlag sofort überschlagen und dadurch im Körper des Opfers grosse Energie entfalten, was ausserordentlich grausame Verletzungen verursacht. Allerdings wurde in der ersten Sitzungsperiode eine Entschliessung verabschiedet, in der vor allem die Regierungen aufgefordert werden, die Arbeiten fortzusetzen und « an alle Regierungen appelliert wird, bei der Entwicklung von solchen Waffensystemen grösste Vorsicht walten zu lassen, um die durch diese Systeme verursachten Verletzungen nicht unnötig zu verstärken ».

In einem sehr wichtigen Arbeitsdokument, das während der Konferenz ausgegeben wurde, werden die beiden Richtungen der heutigen Forschungsarbeit dargestellt, d.h. die Entwicklung eines Milieus, das bei Versuchen anstelle von lebendem Gewebe verwendet werden kann, und die Fertigstellung eines Versuchsmodells, das zur Untersuchung der Energieübertragung einer Kugel verwendet werden kann.

## V. TRAGWEITE DER ABKOMMEN

Die Frage nach der Tragweite dieser neuen Texte ist indirekt schon angesprochen worden, als wir den Rahmen des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 und seiner drei Protokolle erläutert haben.

Es leuchtet ein, dass genauso wenig wie das humanitäre Völkerrecht als Ganzes ein solches Übereinkommen keine politische Probleme lösen will. Man kann höchstens sagen, dass die Mässigung, die durch dieses Übereinkommen erzielt wird, den Ausgang des Konflikts günstig beeinflusst.

Ein solches Übereinkommen hat also ausschliesslich humanitäre Bedeutung. Es ist zu sehen vor dem Hintergrund von Männern, Frauen und Kindern, die sonst durch Minen zerfetzt, deren Gesichter durch Explosivkörper entstellt oder deren Körper durch Napalm verbrannt worden wären. Diejenigen, die in Zukunft vor diesen Schrecken bewahrt werden, bleiben im Gegensatz zu denen, die trotz aller Bemühungen diesen Waffen zum Opfer fallen, unbekannt. Solche Verbote machen sich eben erst dann bemerkbar, wenn sie nicht eingehalten werden. Diese potentiellen Opfer, die dank dem Völkerrecht verschont bleiben, existieren jedoch. Davon sind alle die überzeugt, die an der Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts arbeiten. Und nur durch diese Überzeugung erhält ihre Arbeit Sinn.

Die Verbindung zwischen den Abkommen, die am 10. Oktober 1980 verabschiedet worden sind, und dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen ist nicht kategorisch festgelegt worden. Es ist jedoch folgerichtig, diese Einschränkungen und Verbote als Regeln zu betrachten, mit denen bestimmte Grundsätze des Protokolls I von 1977, insbesondere Artikel 35 und 51, in eine feste Form gegossen werden. Bestimmte Erwägungen der Präambel des Übereinkommens weisen übrigens klar darauf hin. Man kann jedoch nicht behaupten, dass diese Verbote sich so natürlich aus den in Protokoll I erneut bekräftigten oder weiterentwickelten Grundsätzen ergeben, dass sie verbindlich werden, ehe sie überhaupt ausdrücklich formuliert worden

sind. Die langwierigen Verhandlungen, die der Verabschiedung dieser Texte vorausgingen, zeigen deutlich, dass ihr Inhalt keineswegs selbstverständlich war. Daher müssen diese Abkommen als eine Fortentwicklung des Rechts betrachtet werden. Jede Verurteilung, die nachträglich unter Berufung auf sie erfolgt, wäre juristisch gesehen fruchtlos und missbräuchlich.

Weiter oben sind die Bedingungen für die formelle Anwendung des Übereinkommens und seiner Protokolle dargelegt worden. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, dass sie nur bei internationalen Konflikten Anwendung finden. Dennoch ist unseres Erachtens nicht von der Hand zu weisen, dass solche Texte auch ausserhalb ihres formellen rechtlichen Kontextes sehr wertvoll sind.

Die Methode des Konsens, die auf den internationalen Konferenzen unserer Zeit sehr häufig angewandt wird, verleiht den auf diesen Konferenzen verabschiedeten Übereinkommen international zweifellos ein gewisses Gewicht. Die Wiener Konvention über das Vertragsrecht, die schon lange vor ihrem Inkrafttreten häufig zitiert wurde, ist dafür ein gutes Beispiel. Das gilt in noch grösserem Masse für humanitäre Texte. Wenn sich Staaten darüber einigen, dass bestimmte Waffen oder Kampfmethoden besonders grausam sind und verboten werden müssen, fragt sich, ob es moralisch noch vertretbar ist, wenn sie diese Einigung nicht beachten, ehe sie rechtlich dazu verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang ist ein Entschliessungsentwurf interessant, den die Konferenz der Generalversammlung der Vereinten Nationen übermittelt hat und in dem « alle Staaten, die nicht durch das vorliegende Übereinkommen gebunden sind und sich in einem bewaffneten Konflikt befinden, aufgefordert werden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gegenüber zu erklären, dass sie in diesem Konflikt das Übereinkommen und eines oder mehrere der Protokolle und Anhänge respektieren werden und zwar gegenüber jeder anderen Partei, die die gleiche Verpflichtung eingeht und sie auch einhält. »

Wenn auch das Übereinkommen im Prinzip nur bei bewaffneten internationalen Konflikten anwendbar ist, stellt sich doch die Frage, ob die Regierungen bereit sein werden, bei nicht-internationalen Konflikten oder internen Streitigkeiten Mittel gegen die eigene Bevölkerung einzusetzen, die sie im Kampf gegen einen ausländischen Feind nicht zulassen.

Gerade beim humanitären Völkerrecht würde es die öffentliche Meinung kaum verstehen, wenn man sich hinter rein juristischen Argumenten verschanzt, um Grundsätze zu umgehen, deren Gültigkeit weitgehend anerkannt worden ist. In diesem Zusammenhang ist die

Feststellung sehr interessant, dass nach Ansicht verschiedener technischer Sachverständiger die Debatten und Arbeiten von Sachverständigen im Bereich von Kleinkaliberwaffen, die bis jetzt noch nicht zu Verboten oder obligatorischen Beschränkungen geführt haben, nichtsdestoweniger verschiedene Staaten bei der Erneuerung ihrer einschlägigen Rüstung günstig beeinflusst haben (siehe hierzu auch die nachstehend wieder-gegebene, von der Konferenz verabschiedete Entschliessung).

## VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit der am 10. Oktober 1980 erfolgten Verabschiedung eines Übereinkommens mit drei Protokollen ist eine wichtige Phase in der Entwicklung des humanitären Völkerrechts abgeschlossen worden. Mit diesen Abkommen soll vor allem der rechtliche Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Folgen von Feindseligkeiten verbessert werden. Zu diesem Zweck mussten Grundsätze über die Führung von Feindseligkeiten wieder in das humanitäre Völkerrecht eingeführt und weiter entwickelt werden, die 1899 und 1907 bei den Haager Konferenzen aufgestellt worden waren. Das ist in den Zusatzprotokollen (von 1977) zu den Genfer Abkommen geschehen. Allerdings bestand die Gefahr, dass diese Grundsätze beschriebenes Papier blieben, solange keine genauen Vorschriften über ihre Anwendung existierten. Im Übereinkommen vom 10. Oktober und seinen drei Protokollen wird dieses Problem nun direkt und konkret in Angriff genommen. Daher sind diese Texte eine wertvolle, ja unentbehrliche Ergänzung der Protokolle von 1977.

Wenn auch die erneute Bekräftigung der Grundsätze über die Führung von Feindseligkeiten durch das humanitäre Völkerrecht vor allem das Ziel verfolgt, der Zivilbevölkerung besseren Schutz zu gewähren, darf man doch nicht vergessen, dass diese Grundsätze seinerzeit aufgestellt wurden, um in erster Linie die Leiden der Kombattanten zu lindern. Vereinfachend kann gesagt werden, dass ungezielte Kampfmethoden und -mittel verboten werden, weil die Gefahr, dass Zivilpersonen getroffen werden, zu gross ist, dass jedoch das Verbot oder der beschränkte Einsatz von allzu grausamen Waffen dem Schutz von Zivilpersonen *und* Kämpfern dient. Minen gehören eher in die erste Kategorie, Sprengkörper, deren Splitter sich im Körper nicht nachweisen lassen, in die zweite Gruppe. Bestimmte Kampfmittel wie etwa Brandwaffen weisen jedoch verschiedene Merkmale auf, auf Grund derer sie sowohl der einen als auch der anderen Kategorie zugeordnet

werden können. Die in Protokoll III festgelegte Beschränkung ihrer Verwendung ist angesichts ihrer ungezielten Wirkung und der Gefahr, dass Zivilpersonen getroffen werden, beschlossen worden. Wenn jedoch mehrere Delegationen den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, die diesbezüglichen Arbeiten fortzusetzen, so deshalb, weil sie diese Waffen — mindestens im Hinblick auf verschiedene Einsätze — für übermässig grausam halten und aus diesem Grund auch einen Schutz der Kombattanten anstreben.

Wir haben gesehen, dass man den unlängst verabschiedeten Abkommen, unabhängig von ihrem Inkrafttreten, einen gewissen internationalen Wert zubilligen muss. Selbstverständlich erhalten sie durch den offiziellen Beitritt ein sehr viel grösseres Gewicht. Mangelndes Interesse der Staaten bringt andererseits die Gefahr mit sich, dass diese Vertragswerke in Vergessenheit geraten. Daher kann man nur lebhaft wünschen, dass möglichst viele Staaten diese Urkunden bald unterzeichnen und anschliessend ratifizieren werden. Eine ganze Reihe von Staaten hat sich übrigens geweigert, die Protokolle von 1977 ohne ein ergänzendes Abkommen über Waffen zu ratifizieren. Für sie und auch für die meisten anderen Staaten ist die am 10. Oktober erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens und seiner Protokolle die Gelegenheit, das moderne humanitäre Völkerrecht en bloc zu übernehmen. Die soeben abgeschlossene Phase war erforderlich, um die Glaubwürdigkeit dieses Rechts zu erhalten. Die Staaten, die voller Geduld an seiner Schaffung mitgewirkt haben, müssen heute durch ihren Beitritt ihre Entschlossenheit unter Beweis stellen, die humanitären Grundsätze und Bestimmungen zu achten, die sie gemeinsam ausgearbeitet haben.

Die 1980 verabschiedeten Texte sind ebenso wie ihre Vorgänger aus dem Jahre 1977 Zeugnis, dass die in den Konflikten des 20. Jahrhunderts millionenfach niedergemetzelten, verstümmelten oder verletzten Zivilpersonen das Bewusstsein der Menschheit aufgerüttelt haben. Sie sind das Ergebnis geduldiger Bemühungen, und ihre Verabschiedung ist daher zu begrüessen. Doch es gibt keinen Fortschritt im humanitären Völkerrecht, der völlig zufriedenstellend wäre. Man fragt sich stets, ob man nicht etwas weiter hätte gehen können, ob man nicht mehr Leben hätte schonen, mehr Leiden ersparen können. Selbst wenn wirklich greifbare Fortschritte erzielt werden, sieht man daneben doch immer die Möglichkeiten, die vielleicht durch Mangel an Beharrlichkeit oder Überzeugungskraft nicht wahrgenommen worden sind.

Die Gründe, weshalb ein Fortschritt des humanitären Völkerrechts nicht mit ungetrübter Freude begrüsst werden kann, sind jedoch tieferliegend. Sie sind durch die Natur dieses Rechts bedingt, das das un-

sinnige Leiden bewaffneter Konflikte nur lindern, nicht aber verhindern kann. Mehr denn je zuvor müssen wir heute das Übel an der Wurzel anpacken und nicht nur seine Auswirkungen bekämpfen. Die weitreichenden Folgen ausgedehnter Konflikte lassen die Bemühungen derer, die diese Folgen mildern wollen, fast lächerlich erscheinen. Selbst wenn diese Kreise auch weiterhin vom Wert ihrer Aufgabe überzeugt sind, müssen sie sie gleichzeitig auch als einen Beitrag zum Frieden und als einen dringenden Appell an alle diejenigen betrachten, die Frieden bringen können.

**Yves SANDOZ**

*Stellvertretender Direktor  
Departement für Doktrin  
und Recht des IKRK*

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Kronprinz und Prinzessin von Norwegen besuchen das IKRK und die Liga**

Anlässlich ihres Genferbesuches statteten Kronprinz Harald und Prinzessin Sonja von Norwegen am 10. Juni 1981 am Sitz des IKRK und bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften einen Besuch ab.

Die königlichen Gäste wurden am Sitz des IKRK von Präsident Alexandre Hay sowie von Mitgliedern des Komitees und der Direktion empfangen und über die Tätigkeit der Organisation unterrichtet. Nachdem sich die Gäste in das Goldene Buch eingetragen hatten, besuchten sie den Zentralen Suchdienst des IKRK.

In der Liga wurden sie von Generalsekretär Henrik Beer und seinen Hauptmitarbeitern begrüßt. Sie wurden über die Arbeit der Weltföderation auf dem Gebiet der Entwicklung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, der Unterstützung der Opfer von Naturkatastrophen und über die Aktion zugunsten der Jugend und Behinderten informiert.

---

## **Der Präsident der Republik Venezuela besucht das IKRK**

Der Präsident der Republik Venezuela, Luis Herrera Campins, begab sich am 12. Juni 1981 an den Sitz des IKRK.

Bei seiner Ankunft wurde Präsident Herrera Campins in Begleitung seiner Gattin und seines Gefolges vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, empfangen. Anschliessend wurden die Mitglieder des Komitees

und der Direktion des IKRK sowie Henrik Beer, Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, dem Präsidentenpaar vorgestellt.

Nach Eintragung in das Goldene Buch des IKRK führte Luis Herrera Campins mit Präsident Hay ein Privatgespräch, während Frau Herrera Campins und die Begleiter des venezolanischen Präsidenten einen Vortrag über die Tätigkeiten des IKRK in der Welt anhörten. Ferner wurde ihnen eine Ausstellung über die Arbeit des Zentralen Suchdienstes gezeigt.

---

### **Nachfolgeerklärung der Salomon-Inseln betreffend die Genfer Abkommen**

Mit der am 6. Juli 1981 bei der Schweizer Regierung erfolgten Urkundenhinterlegung haben die Salomon-Inseln ihre Nachfolgeerklärung betreffend die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer kundgetan, aufgrund der früheren Ratifizierung dieser Abkommen durch das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Diese Nachfolgeerklärung hat rückwirkende Kraft zum Datum der Unabhängigkeit der Salomon-Inseln am 7. Juli 1978.

Es ist dies der 149. Staat, der Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 wird.

---

### **Zum Tod von Dr. R. Käser**

Das Rote Kreuz beklagt den plötzlichen Tod eines langjährigen Freundes und Mitarbeiters, Dr. med. Reinhold Käser, der am 29. Juni 1981 im Alter von 71 Jahren in Bern gestorben ist.

Nach Studien an den Universitäten Genf, Zürich, Kiel und Bern praktizierte Dr. Käser als Arzt in Solothurn und später, von 1943-1960, in Bern. Er ist der Autor mehrerer medizinischer Werke.

Von 1954-1958 hatte er den Posten des Chefarztes des Schweizerischen Roten Kreuzes inne. Als Förderer eines gemeinverständlichen Unterrichts des Erste-Hilfe- und Rettungsdienstes amtierte er von 1973 bis zu seinem Tode als äusserst tatkräftiger Präsident der Ärztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen des Schweizerischen Roten Kreuzes. Zugleich war er Ehrenmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und Mitglied dessen Direktionsrats.

Von 1960 bis 1973 übte Oberstdivisionär R. Käser das hohe Amt des Oberfeldarztes der Schweizerischen Armee aus. Er vertrat ferner die Schweiz beim Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie, einer zwischenstaatlichen Organisation in Verbindung mit der Weltgesundheitsorganisation. Er wurde zum Ehrenmitglied dieses Komitees ernannt und war bis zu seinem Tode Leiter der Fortbildungskurse für junge Militärärzte. In dieser Eigenschaft organisierte er im Herbst 1980 den ersten Fortbildungskurs im Henry-Dunant-Institut.

Von 1974 bis 1977 war Dr. R. Käser Mitglied der Schweizer Delegation bei der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, die mit der Unterzeichnung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen endete.

Dr. R. Käser trat am 1. Juni 1978 als Chefarzt in den Dienst des IKRK. Dieses Amt übte er bis April 1978 aus, als er bat, seines Postens enthoben zu werden; er blieb jedoch an der Spitze der Gruppe für internationale medizinische Missionen des IKRK.

Im Laufe dieser drei Jahre hat Herr Dr. Käser dem IKRK grosse Dienste erwiesen. Dank seiner Geduld, seiner Verbindung zu medizinischen Kreisen, seiner organisatorischen Fähigkeiten und seines unermüdlichen Einsatzes konnte sich die medizinische Tätigkeit derart weiterentwickeln, dass das IKRK mit Hilfe der von ihm geschaffenen Grundlage an verschiedenen Orten der Welt grossangelegte medizinische Aktionen durchzuführen vermochte.

Dr. Käser hat sich ebenfalls dafür eingesetzt, dem humanitären Völkerrecht in Medizinerkreisen zum Durchbruch zu verhelfen und zu verbreiten. Jeder, dem seine Lehre zugute kommt, wird ihm dankbar sein.

Alle, die Herrn Dr. Käser gekannt haben, werden ihm, der es verstanden hat, trotz seiner anspruchsvollen Tätigkeit ein warmherziger Freund zu sein, ein tiefempfundenes Gedenken bewahren.

## Berichtigung des Textes von Protokoll I

Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten der Schweiz richtete am 8. Mai 1981 an die Staaten, die Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sind, eine Notifikation im Zusammenhang mit Protokoll I, das am 10. Juni 1977 angenommen worden ist:

Gegen seinen Berichtigungsvorschlag vom 20. Januar 1981 betreffend den massgebenden Text des Protokolls I, französische und spanische Fassung, in denen ein Fehler festgestellt worden war, sind beim Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten innerhalb der festgesetzten Frist von 90 Tagen keine Einwände seitens der interessierten Staaten erhoben worden. Somit wurde der Text von Artikel 59, Absatz 2, 1. Satz der französischen und spanischen Fassung entsprechend berichtigt.

Der massgebende Text des Protokolls I mit der Richtigstellung der erwähnten Stelle lautet nun:

### *Französischer Text :*

« Les autorités compétentes d'une Partie au conflit pourront déclarer localité non défendue tout lieu habité se trouvant à proximité ou à l'intérieur d'une zone où les forces armées sont en contact et qui est *ouvert* à l'occupation par une partie adverse... »

### *Spanischer Text :*

« Las autoridades competentes de una Parte en conflicto pueden declarar localidad no defendida cualquier lugar habitado que se encuentre en la proximidad o en el interior de una zona donde las fuerzas armadas estén en contacto y que esté *abierto* a la ocupación por una Parte adversa... »

---

# IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## HUNDERT JAHRE AMERIKANISCHES ROTES KREUZ

Dieses Jahr begeht das Amerikanische Rote Kreuz sein hundert-jähriges Bestehen. Seine Gründerin war die neunundfünfzig Jahre alte Clara Barton aus North Oxford, Massachusetts, die fünfzehn Jahre lang Schulunterricht gegeben hatte und eine der ersten Frauen war, die für die Regierung der Vereinigten Staaten arbeitete. Im amerikanischen Bürgerkrieg (1860-1865) wurde sie durch ihre freiwillige Hilfe für die Verwundeten als der « Engel des Schlachtfelds » bekannt. Nach Kriegsende reiste sie nach Europa und machte sich an Ort und Stelle mit der neu entstandenen Rotkreuzbewegung vertraut; sie beteiligte sich nämlich an den Hilfsarbeiten im Deutsch-Französischen Krieg von 1870-1871. Nach ihrer Rückkehr in die Vereinigten Staaten bemühte sie sich zusammen mit Freunden, eine Rotkreuzgesellschaft zu gründen. Zunächst stiess sie bei der Regierung auf starken Widerstand, und so wurde die Amerikanische Rotkreuzgesellschaft erst am 21. Mai 1881 gegründet; Präsidentin war Clara Barton. Im März 1882 wurde das Genfer Abkommen von 1864 vom Präsidenten der USA, Chester A. Arthur, unterzeichnet und vom Senat der Vereinigten Staaten ratifiziert. So konnte die neue Gesellschaft am 20. September 1882 vom IKRK offiziell anerkannt werden. Die Verfassung der Gesellschaft war deswegen besonders, weil sie die Tätigkeit der Gesellschaft nicht nur auf Hilfe im Kriegsfall beschränkte, sondern gemäss einem Wunsch, der auf der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Berlin (1869) vorgetragen worden war, auch Hilfe bei Naturkatastrophen umfasste <sup>1</sup>.

Die erste Aufgabe stellte sich schon im September 1881, als in Michigan verheerende Waldbrände wüteten. Clara Barton sammelte Kleidung und Geld für die Flüchtlinge dieses Staates. 1882 und 1884 musste die eben flügge gewordene Organisation ähnliche Schwierigkeiten meistern, als es zu riesigen Überschwemmungen durch Ohio und Mississippi kam. Clara Barton leitete die Rettungsarbeiten von gecharterten Dampfschiffen aus. Im Jahre 1889 wurde sie noch stärker gefordert, als eine

---

<sup>1</sup> Im *Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés*, einer Veröffentlichung des IKRK, findet sich in der Ausgabe von 1876, S. 90, sowie der von 1882, S. 41, 92 und 185, eine sehr interessante Darstellung der Gründung des Amerikanischen Roten Kreuzes und der vorausgegangenen Schwierigkeiten.

Talsperre brach und in Johnstown, Pennsylvania, zahlreiche Menschen in den Fluten umkamen.

Clara Barton begab sich 1898 während des Spanisch-Amerikanischen Krieges erneut aufs Schlachtfeld und leitete die Einsätze, um Zivil- und Militärkräfte in Kuba mit Nahrungsmitteln, Pflegepersonal und medizinischen Hilfsgütern zu versorgen.

Zwei Jahre später, im Jahr 1900, beauftragte der Kongress der Vereinigten Staaten in einer Charta das Amerikanische Rote Kreuz mit der Versorgung der Angehörigen der Streitkräfte und den Hilfeinsätzen für Katastrophenopfer. Nach der Pensionierung von Clara Barton im Jahre 1904 nahm Mabel Boardman, eine ausgeprägte Führernatur, die Verbesserung der internen Verwaltung und Organisation in Angriff. Unter ihrer Leitung wurde die Kongresscharta 1905 revidiert, doch enthielt sie die gleichen Pflichten wie die Fassung aus dem Jahr 1900. Mehr als 75 Jahre später übt das Amerikanische Rote Kreuz seine Tätigkeit immer noch gemäss diesem Auftrag aus.

Im April 1906 stellte das Erdbeben von San Francisco die Organisation erneut vor grosse Aufgaben. Präsident Theodore Roosevelt ernannte das Amerikanische Rote Kreuz zur offiziellen Hilfsorganisation des Landes, die der schwer getroffenen Stadt Unterstützung bringen sollte. Die Organisation mobilisierte unverzüglich Hilfe und leitete die Arbeiten erfolgreich.

Von 1909 bis 1914 bemühte sich das Amerikanische Rote Kreuz weiter, die Bedürfnisse der wachsenden Nation zu decken. So wurden unter Leitung von Jane Delano, einer ausserordentlich tatkräftigen Schwester, Programme für Elementarhygiene und Krankenpflege zu Hause ausgearbeitet. Jane Delanos Rotkreuzschwestern stellten im Ersten Weltkrieg die offizielle Reserve von Krankenpflegerinnen für Streitkräfte und Marine dar. Im gleichen Zeitraum begann das Amerikanische Rote Kreuz mit der Ausbildung in Erster Hilfe in einer Reihe von Industriezweigen. Das dafür bestimmte Unterrichtshandbuch wurde in die wichtigsten Fremdsprachen übersetzt, um es den Immigranten zugänglich zu machen, die es damals nach Amerika zog. Zur gleichen Zeit erhielten Millionen von Amerikanern organisierten Schwimm- und Lebensrettungsunterricht.

Als Europa im Jahre 1914 zum Schlachtfeld wurde, besass das Amerikanische Rote Kreuz nur 107 hilfsfähige Ortsgruppen. Die an die Organisation gestellten Anforderungen und der Wunsch der amerikanischen Bevölkerung, sich an der Hilfe zu beteiligen, lösten ein explosionsartiges Wachstum aus, und 1918 umfasste die Nationale Gesellschaft 3864 Ortsgruppen. Praktisch jeder fünfte Amerikaner war Mitglied.

1916, ein Jahr vor Amerikas Eintritt in den Ersten Weltkrieg, stellte das Amerikanische Rote Kreuz 50 Krankenhauseinheiten zusammen, die später an Frankreich gingen. Für den Kriegsdienst wurden rund 20.000 Krankenschwestern eingestellt. Vier Ambulanzgruppen waren in Norditalien stationiert. Noch heute beteiligen sich vom Roten Kreuz eingestellte Schwestern an den wichtigsten amerikanischen Katastrophenhilfeinsätzen und versorgen kranke und verletzte Opfer. Im Jahre 1917, als die Vereinigten Staaten tief in den Ersten Weltkrieg verwickelt waren, wurde das Jugendrotkreuz gegründet, das Jugendlichen die Gelegenheit bot, sich an der Hilfstätigkeit zu beteiligen. Auch heute noch bieten die Jugenddienste Jugendlichen die Möglichkeit, sich für ihre Gemeinschaft einzusetzen und sich an internationalen Programmen zu beteiligen. Hilfskommissionen wurden nach Frankreich, Belgien, Russland und dem Balkan entsandt, wo sie Krankheiten bekämpften und der Zivilbevölkerung während des Krieges und in der Nachkriegszeit halfen.

Nach Kriegsende schlug das Amerikanische Rote Kreuz den französischen, britischen, italienischen und japanischen Rotkreuzgesellschaften vor, die bedeutenden Mittel, die sie für die Interventionen während der Feindseligkeiten angehäuft hatten, für das öffentliche Gesundheitswesen und die Durchführung von Hilfsaktionen im Falle von Naturkatastrophen zu bestimmen. Derart übernahm das Amerikanische Rote Kreuz bei der Gründung (am 5. Mai 1919) der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine führende Rolle.

\* \* \*

In den folgenden zwanzig Jahren brachte das Amerikanische Rote Kreuz seine Katastrophenhilfemethoden auf den Stand des 20. Jahrhunderts und richtete einen Hilfsdienst für Heimkehrer aus dem Ersten Weltkrieg ein. In den Jahren 1927 und 1937 kam es zu den bis dahin schwersten Überschwemmungen von Ohio und Mississippi. Das Rote Kreuz setzte seine verstärkten Freiwilligenkräfte zur Katastrophenhilfe ein. In den dreissiger Jahren, als eine verheerende Dürre herrschte und die Weltwirtschaftskrise das Land erschütterte, wurde deutlich, dass etwas für die öffentliche Gesundheit und Ernährung getan werden musste. In den schwer betroffenen ländlichen Gebieten wurde das Rote Kreuz von der Regierung damit beauftragt, sich an der Verteilung von Nahrungsmitteln und Kleidung an Familien zu beteiligen, die als Folge des Zusammenbruchs der einheimischen Wirtschaft vor dem Nichts standen.

Im gleichen Zeitraum tat das Rote Kreuz die ersten Schritte zur Schaffung eines Blutspendedienstes, der nötig geworden war, um den

Bedarf der sich weiterentwickelnden medizinischen Technologie zu decken. Aus den bescheidenen Anfängen entstand der heutige Blutspendendienst des Roten Kreuzes, der inzwischen ein wichtiger Lieferant für Blut und Blutprodukte für das ganze Land geworden ist.

\* \* \*

Als die Vereinigten Staaten auf den Zweiten Weltkrieg zusteuernten, rüstete sich das Amerikanische Rote Kreuz für die zu erwartenden Aufgaben. Während des Krieges selbst stellte es über 70.000 Schwestern für militärischen Einsatz ein, stellte Freiwillige und Mitarbeiter für Militärkrankenhäuser zur Verfügung, versetzte Mitarbeiter in wichtige Heeresverbände an Kriegsschauplätzen auf der ganzen Welt und lieferte mehr als 13 Millionen Einheiten Blutplasma für amerikanische Militärangehörige. Die Organisation leitete auch Klubs und mobile Klubeinheiten für Truppenangehörige in überseeischen Erholungs- und Urlaubszentren. Von 1941 bis 1946 steuerte das amerikanische Volk 784 Millionen Dollar und Millionen von Arbeitsstunden freiwilliger Helfer bei, um die Bedürfnisse der Truppenangehörigen und ihrer Familien im Lande selbst und im Ausland zu erfüllen. Im Krieg und während der Nachkriegsjahre leistete das Amerikanische Rote Kreuz zusammen mit anderen Rotkreuzgesellschaften, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Zivilopfern in grossem Rahmen Hilfe. Die Unterstützung, die das Amerikanische Rote Kreuz Westeuropa von 1939 bis zum 30. Juni 1946 zukommen liess, betrug rund 152 Millionen Dollar. Von dieser Summe entfielen etwa 67 Millionen Dollar auf Güter, die mit Regierungsmitteln gekauft wurden.

Nach Kriegsende half das Amerikanische Rote Kreuz den Rotkreuzgesellschaften in den heimgesuchten Nationen bei der Neuorganisation und arbeitete bei der Fahndung und der Zusammenführung von Familienangehörigen, die durch den Krieg auseinandergerissen worden waren, mit ihnen zusammen. Fast 40 Jahre später ist diese Tätigkeit noch keineswegs abgeschlossen. Das zeigt, welche ungeheuren Ausmasse dieses Problem hat.

\* \* \*

In den dreieinhalb Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkrieges führten der technologische Fortschritt, die gestiegenen gesellschaftlichen Ansprüche der Bürger und die Verbesserung von Transport- und Kommunikationswesen dazu, dass das Hilffsystem in den Vereinigten Staaten eine andere Form annahm. Externe Ereignisse, die sich im Land selbst und im Ausland auswirkten, liessen in der Gesellschaft eine flexible Haltung entstehen.

Während dieses Zeitraums brachen Naturkatastrophen über die USA herein, die gewaltige und kostspielige Hilfsaktionen erforderten. Unter anderem wurden Teile des Landes durch mehrere schwere Überschwemmungen und verheerende Wirbelstürme verwüstet. Das Rote Kreuz nimmt jährlich an fast 40.000 Katastrophenhilfeeinsätzen teil, die von tödlichen Wirbelstürmen bis zu Kleinbränden im Haushalt reichen und auch aussergewöhnliche Ereignisse wie etwa den Reaktorunfall von Three Mile Island und den Ausbruch des Mount St. Helena umfassen. Infolge der in den letzten Jahren angestiegenen Lebenshaltungskosten und der zunehmenden Inflation musste das Rote Kreuz grosse Anstrengungen unternehmen, um die Mittel aufzubringen, die die Opfer brauchten, um wieder ein normales Leben aufnehmen zu können. Darüber hinaus leistet das Rote Kreuz auch weiterhin dringende Katastrophenhilfe in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung, Unterbringung, Blut und Blutprodukten, ärztlicher Hilfe und Pflege, Geräten zur Berufsausübung und in anderer Form, um die dringendste Not zu lindern.

So sind zahlreiche Rotkreuzlehrgänge im Bereich der Gesundheit und Sicherheit und auf anderen Gebieten entwickelt worden, damit die Bevölkerung Notfallsituationen vermeiden kann, für unvermeidbare Notfälle gerüstet ist und mit ihnen fertigwerden kann, wenn sie eintreten. Pflege- und Gesundheitsdienste lehren die Teilnehmer die Pflege von Kranken und Alten zu Hause.

Während des Koreakonflikts und des Indochinakrieges übernahmen Rotkreuzmitglieder Beratung, Kommunikation und Unterhaltungsprogramme für Angehörige der Streitkräfte.

Mitte der siebziger Jahre, als über 150.000 Flüchtlinge Indochina verliessen, und später, als 130.000 Personen aus Kuba und Haiti flohen, arbeitete das Rote Kreuz zusammen mit anderen privaten Organisationen und der Regierung in Zentren, in denen die Flüchtlinge vorübergehend untergebracht waren, bis Gemeinden im Lande Bürgschaften für sie übernahmen. Der Suchdienst des Roten Kreuzes in Washington setzt seine Tätigkeit fort und führt Angehörige und Freunde aus Indochina zusammen. In den siebziger Jahren wurde der Blutspendedienst des Roten Kreuzes stark ausgebaut. Heute wird durch ihn mehr als die Hälfte des in Amerika von Freiwilligen gespendeten Blutes gesammelt, verarbeitet und verteilt. Durch ein EDV-gestütztes Vorratshaltungssystem können die Zentren Überschüsse oder Bedarf täglich miteinander abstimmen, so dass jeder Verschwendung vorgebeugt wird.

Das Rote Kreuz nutzt die neue Technologie der letzten Jahrzehnte in der verschiedensten Weise, um die Hilfsbedürftigen wirksamer unterstützen zu können. Unter anderem steht ihm ein Kommunikationssatel-

lit zur Verfügung, über den in Katastrophengebieten Kontakt mit der Aussenwelt hergestellt werden kann. Videotape bietet verbesserte Möglichkeiten für Ausbildung und Information der Öffentlichkeit.

Nahezu 1.500.000 Personen leisten ihren Mitmenschen durch das Rote Kreuz Hilfe, und fast 4.200.000 Personen spenden in den regionalen Blutzentren des Roten Kreuzes oder bei lokalen Blutbanken, die mit dem Roten Kreuz zusammenarbeiten, Blut. Über 4.000.000 Schüler in mehr als 21.000 Grund- und Oberschulen sind in irgendeiner Weise an der Tätigkeit des Roten Kreuzes beteiligt. Viele dieser Jugendlichen werden für spätere Führungsaufgaben ausgebildet.

\* \* \*

Der Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, George M. Eley, nimmt in seinem Buch *The American Red Cross: The First Century* (« Das Amerikanische Rote Kreuz: das erste Jahrhundert ») die ersten hundert Jahre der Gesellschaft unter die Lupe und erläutert einige seiner Gedanken zur Organisation und zur Tätigkeit im nächsten Jahrhundert. Unter anderem schreibt er:

« Es stellt sich die Frage, was die achtziger Jahre und die folgenden Jahrzehnte für das Rote Kreuz bedeuten. Ich würde die Frage vielmehr folgendermassen stellen: Was wird das Rote Kreuz in den achtziger Jahren und danach für die Nation bedeuten ?

« Amerika braucht die Zukunft nicht zu fürchten; auch das Rote Kreuz sollte keine Furcht haben. Im ersten Jahrhundert seiner Existenz ist das Amerikanische Rote Kreuz zu einer umfassenden landesweiten Einrichtung von Freiwilligendiensten geworden. Millionen Männer, Frauen und Jugendliche haben ihre Mitmenschen gelehrt, sich selbst und anderen zu helfen. Die freiwillige Arbeit geht weiter, doch wird sie mit den künftigen Herausforderungen, die auf die Nation zukommen, neue Formen annehmen. Die Arbeit des Roten Kreuzes wurzelt in der Überzeugung, dass das amerikanische Volk seine Heimat durch freiwillige Zusammenarbeit zu einem lebenswerteren Land machen kann... Wir sind überzeugt, dass die Lehre aus den ersten hundert Jahren eine solide Grundlage für das Rote Kreuz darstellt, um den Aufgaben der Zukunft durch neue Dienstleistungen, neue Beziehungen und neue Begabungen gewachsen zu sein ». <sup>1</sup>

*Die Revue internationale dankt dem Amerikanischen Roten Kreuz für diesen Artikel und entbietet ihm seine herzlichen Glückwünsche zu seinem Jubiläum.*

**SEPTEMBER-OKTOBER 1981**

**BAND XXXII, Nr. 5**

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE  
DER** **revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

**Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>Die Demarchen des IKRK</b> im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts. . . . .	86
<b>Roger Durand:</b> Theodor Maunoir — einer der Gründer des Roten Kreuzes (I) . . . . .	95
Nachfolgeerklärung von St. Lucia betreffend die Genfer Abkommen .	104
Nachfolgeerklärung vom Commonwealth der Dominica betreffend die Genfer Abkommen . . . . .	104
Bundespräsident der Republik Österreich besucht das IKRK . . . . .	105
Besuch des IKRK-Präsidenten in den USA . . . . .	105
Eröffnung des audio-visuellen Zentrums des Internationalen Roten Kreuzes. . . . .	106
28. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . . . . .	107
Sechzigste Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds	108

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

## **DIE DEMARCHEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IM FALLE VON VERLETZUNGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS**

### **Einführung**

Die Kontrolle bleibt eine der schwierigsten Aufgaben des Völkerrechts und besonders des humanitären Völkerrechts, das bei bewaffneten Konflikten zur Anwendung kommt<sup>1</sup>. Ungeachtet des von den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Systems und in Ermangelung einer über den Staaten stehenden Gerichtsbarkeit werden häufig grobe Verletzungen dieses Rechts begangen, die nicht bestraft oder auch nur gerichtlich verfolgt werden.

Die Aufgabe, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dabei zukommt, ist heikel.

Das IKRK kann zunächst aus eigener Initiative eingreifen, namentlich dann, wenn seine Delegierten direkt mit Verletzungen konfrontiert werden.

Ferner werden dem IKRK häufig Klagen unterbreitet. Im allgemeinen erwarten deren Urheber, dass das IKRK die Klage entweder weiterleitet oder bei den verantwortlichen Behörden vorstellig wird oder aber öffentlich dazu Stellung bezieht.

Schliesslich verlangt man vom IKRK gelegentlich auch die Einleitung einer Untersuchung, um festzustellen, ob die genannten Verlet-

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff « humanitäres Völkerrecht, das bei bewaffneten Konflikten zur Anwendung kommt », versteht das IKRK jene internationalen Regeln vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Herkunft, die eigens zur Lösung humanitärer Probleme bestimmt sind, die aus internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten hervorgehen und die aus humanitären Gründen das Recht der Konfliktparteien einschränken, Kampfmittel und -methoden ihrer Wahl anzuwenden, oder Personen und Güter schützen, welche vom Konflikt betroffen sind oder davon betroffen werden können. Häufig wird dafür auch die abgekürzte Form « humanitäres Völkerrecht » oder « humanitäres Recht » verwendet.

zungen den Tatsachen entsprechen oder einfach um deren Vorhandensein zu bestätigen.

In all diesen Fällen legt das IKRK seine Haltung im wesentlichen nach einem Gesichtspunkt fest: dem Wohl der Opfer, zu deren Schutz und Hilfe es berufen ist. Seine spezifische Rolle als neutrale Vermittlerorganisation zwischen den Konfliktparteien, seine Pflicht, alle Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen unterschiedslos zu behandeln, gebieten dem IKRK, erst dann zu reagieren, wenn es, angesichts festgestellter oder angeblicher Verletzungen des humanitären Völkerrechts, alle Folgen sorgfältig erwogen hat, die seine Reaktion für die Opfer haben kann.

Man muss sich überdies bewusst sein, dass die Staaten verantwortlich dafür sind, das Völkerrecht, und insbesondere die sie bindenden Verträge, einzuhalten. Die Genfer Abkommen verlangen von den Staaten sogar ausdrücklich, dieses Recht nicht nur einzuhalten, sondern dessen Einhaltung auch durchzusetzen<sup>1</sup>. Das IKRK steht nicht über den Parteien; es will sich nicht eine richterliche Gewalt anmassen, die ihm nicht erteilt worden ist und die es auch nie gewünscht hat.

Aufgrund dieser Überlegungen und gestützt auf seine lange Erfahrung hat sich das IKRK auf diesem Gebiet Richtlinien gegeben, die Aussenstehenden oft wenig bekannt sind. Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es, diese Richtlinien besser bekannt zu machen.

Dagegen befasst sich dieses Dokument nicht mit der Haltung des IKRK und seiner Delegierten, wenn diese — im Rahmen ihrer Tätigkeit bei inneren Unruhen oder Spannungen in einem Staat — mit Verletzungen des Völkerrechts oder humanitärer Grundsätze konfrontiert werden zum Nachteil von Gefangenen, zu deren Besuch sie beauftragt sind. Da Tätigkeiten dieser Art auf *ad hoc* Abkommen mit den Regierungen beruhen, wird das Problem in diesem Rahmen von einem andern Gesichtspunkt aus angegangen, und das IKRK befolgt dann besondere Richtlinien.

## **1. Demarchen des IKRK aus eigener Initiative**

Bei Missionen seiner Delegierten steht das IKRK in ständigem Kontakt mit den Behörden, die für das betreffende Gebiet zuständig sind. Es ist infolgedessen natürlich, dass das IKRK diese Behörden auf Handlungsweisen oder Versäumnisse hinweist, welche seiner Meinung

---

<sup>1</sup>Vgl. den allen vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Art. 1 und Art. 1, Absatz 1 ihres Zusatzprotokolls I.

nach im Widerspruch zum humanitären Völkerrecht zu stehen scheinen. Je nach Bedeutung ihres Inhalts wird diese Mitteilung auf sehr verschiedenen Ebenen und in unterschiedlicher Form gemacht: sie reicht von der mündlichen Bemerkung eines Delegierten zum Verantwortlichen eines Gefängnisses bis zum ausführlichen Bericht des IKRK-Präsidenten an die betreffende Regierung.

Diese Schritte bleiben im allgemeinen vertraulich. Im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen aber nimmt das IKRK, falls es ihm notwendig erscheint, die internationale Gemeinschaft von den Tatsachen zu unterrichten, in aller Öffentlichkeit Stellung, um eine Beendigung solcher Verletzungen zu verlangen, oder die Konfliktparteien auf die Gefahren oder Leiden aufmerksam zu machen, die sich aus den von ihnen angedrohten Massnahmen ergeben. Eine derartige Publizität hat ihre zusätzliche Berechtigung, wenn die begangenen Verletzungen, trotz ihrer Schwere, keine Reaktion von Seiten eines Drittstaates hervorrufen.

Der öffentliche Charakter verleiht diesen Schritten unvermeidlich einen weit stärkeren Ton der Anklage, und das IKRK bedient sich ihrer nur in beschränkter Masse und aufgrund strenger Kriterien: erstens muss es sich um grobe Verletzungen handeln, zweitens muss eine derartige Publizität im Interesse der betroffenen oder bedrohten Personen oder Bevölkerungsgruppen sein, und drittens müssen die Delegierten des IKRK direkte Zeugen der beanstandeten Verletzungen gewesen sein, oder aber diese müssen allgemein bekannt sein.

So kann das IKRK — getreu seiner traditionellen Politik der Verschwiegenheit und seines Einsatzes für die Interessen der Opfer — die besonderen Demarchen, die es im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen des Rechts unternommen hat, öffentlich bekannt machen. Derartige Verlautbarungen können dabei neben seine allgemeinen, an die Konfliktparteien gerichteten Aufrufe, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und ihm seine Tätigkeit zugunsten der Opfer zu bewilligen, treten.

Im allgemeinen enthält sich das IKRK Äusserungen über den Gebrauch bestimmter Waffen oder Kampfmethoden. Das Komitee lässt sich von den Interessen der betroffenen oder bedrohten Opfer leiten, wenn es bestimmt, in welcher Weise auf den Gebrauch verbotener — oder angeblich verbotener — Waffen oder Kampfmethoden zu reagieren ist. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass das IKRK Schritte einleitet, ja sogar öffentlich seine Meinung bekannt gibt, wenn es der Ansicht ist, dass die Verwendung einer Waffe oder deren Androhung eine ausserordentlich ernste Lage schafft.

Allgemeine Aufrufe, die das IKRK über die Verwendung gewisser Waffen ausserhalb eines besonderen bewaffneten Konflikts erlassen könnte, werden im vorliegenden Dokument nicht berücksichtigt.

## **2. Entgegennahme und Weiterleitung von Klagen**

Aufgrund von Artikel VI, Ziffer 4 der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes « nimmt das IKRK jede Klage über Verletzungen der humanitären Abkommen entgegen ».

Die in diesem Artikel VI erwähnten Klagen entfallen in zwei Gruppen.

Die erste Gruppe umfasst die Beschwerden und Mitteilungen, welche die Nichtanwendung oder ungenügende Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen durch jenen Staat zum Inhalt haben, in dessen Gewalt sich die durch die Abkommen geschützten Personen befinden, und zwar dann, wenn das IKRK unmittelbar zugunsten dieser Personen tätig werden kann. Die Delegierten des IKRK können sich im allgemeinen eine Meinung bilden über die Berechtigung solcher Klagen, was sich dann dahin auswirkt, dass sie ihre Anstrengungen verstärken. Durch entsprechende Interventionen, Besuche in Kriegsgefangenen- oder Zivilinterniertenlagern wird das IKRK bei den verantwortlichen Behörden vorstellig, um die schlechten Zustände, welche die Delegierten gegebenenfalls feststellen mussten, durch praktische Massnahmen zu verbessern.

Unter die zweite Gruppe fallen jene Proteste über bedeutende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, begangen in Umständen, die es dem IKRK nicht gestatten, direkt zugunsten der Opfer einzuschreiten. Es kann sich dabei um Verletzungen von Regeln handeln, deren Beurteilung nicht im Rahmen der Möglichkeiten des IKRK liegt, wie z.B. gewisse Regeln, welche die Kriegführung betreffen, oder um Verletzungen überhaupt, die auf Kriegsschauplätzen begangen werden, zu denen das IKRK keinen oder nur beschränkten Zugang hat.

Für die Klagen dieser zweiten Gruppe hatte das zwischen den beiden Weltkriegen von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegte und besonders im zweiten Weltkrieg befolgte Verfahren darin bestanden, dass das IKRK den Protest einfach der betroffenen Partei übermittelte, eine Untersuchung verlangte und zugleich seine Dienste anbot, um die Antwort weiterzuleiten. Stammte der Protest von einer nationalen Rotkreuzgesellschaft, so ging er an die Gesellschaft des betreffenden Landes. Kam er von einer Regierung, so ging er direkt an die Regierung des betroffenen Landes. Das IKRK leitete keine Proteste von Einzelpersonen weiter.

Nach dem zweiten Weltkrieg musste das IKRK feststellen, dass dieses Verfahren kaum greifbare Ergebnisse gezeitigt hatte. In einem Bericht an die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm im Jahre 1948 gab es denn auch diesbezüglich seiner Besorgnis Ausdruck. Diese Versammlung bat das IKRK, weiterhin die Weiterleitung von Protesten zu übernehmen, aber sie bestand darauf, den Nationalen Gesellschaften zu empfehlen, « bei ihren Regierungen ihr Bestes zu tun, damit diese eine Untersuchung durchführen und deren Ergebnisse unverzüglich dem IKRK mitteilen ».

Die Erfahrung der folgenden Jahre erwies sich indessen als ebenso enttäuschend. Deshalb wandte sich das IKRK erneut an die Internationale Konferenz, die ihre XX. Tagung 1965 in Wien abhielt. Diesmal vereinfachte die Versammlung das bisherige Verfahren. Sie beschloss, dass « das IKRK diese Proteste nicht mehr weiterleitet, es sei denn, es gebe keine anderen Uebermittlungsmöglichkeiten und ein neutraler Vermittler zwischen den beiden direkt betroffenen Ländern sei notwendig ». Mit umso mehr Grund lehnte es das IKRK künftig ab, Proteste eines Drittstaates zu übermitteln.

### 3. Begehren um eine Untersuchung

Nach den Genfer Abkommen von 1949 wird « auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei ... gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet <sup>1</sup> ».

Dieser Artikel sieht keine Beteiligung des IKRK am Verfahren vor. Wiederholt wurden ihm aber Gesuche um Untersuchung eingereicht, so 1936 bei verschiedenen Zwischenfällen im italienisch-äthiopischen Konflikt, 1943 anlässlich der Affäre von Katyn, 1952 anlässlich der angeblichen Verwendung bakteriologischer Kampfmittel im Koreakrieg.

Die Schwäche dieser Bestimmung liegt darin, dass sie in der Praxis die Einleitung einer Untersuchung der Einwilligung der Parteien unterordnet. Nun sind aber, was das heikle Gebiet der Verletzung von Vorschriften in Kriegszeiten betrifft, die an einem Konflikt beteiligten Staaten äusserst empfindlich und nicht geneigt, sich untereinander zu einigen. Deshalb hat die betreffende Klausel nie zu konkreten Ergeb-

---

<sup>1</sup> Abkommen I, Art. 52; II, Art. 53; III, Art. 132; IV, Art. 149. Im Jahre 1929 war eine entsprechende Bestimmung ins Abkommen über Verwundete und Kranke eingeführt worden.

nissen geführt. In den beiden zuletzt erwähnten Beispielen hat eine der Parteien ihre Einwilligung nicht erteilt; im ersten Beispiel hatten die beiden fraglichen Staaten grundsätzlich eine zustimmende Antwort gegeben, aber der Konflikt wurde beendet, bevor das Verfahren eingeleitet worden war.

Bereits 1939, zu Beginn des Weltkrieges, hatte das IKRK die Haltung, die es in einem solchen Falle einnehmen würde, fesgelegt und bekanntgegeben. Sie hat seither keine Änderung erfahren. Kurz, das Komitee würde nicht selber eine Untersuchung einleiten, sondern höchstens bei der Bildung einer Untersuchungskommission mithelfen, wenn die beteiligten Parteien dies verlangen sollten. Es würde sich dann darauf beschränken, ausserhalb seiner Reihen die für eine solche Kommission geeigneten Personen auszuwählen.

Tatsächlich hat das IKRK niemals gewünscht, selber mit einer solchen Untersuchung betraut zu werden, handelt es sich doch dabei um den ersten Akt eines Gerichtsverfahrens, eine Aufgabe, die seinem angestammten Wirkungsfeld fremd ist. Überdies würde das IKRK, nähme es eine solche Aufgabe an, Gefahr laufen, dass zumindest eine der beiden Parteien seine Neutralität in Frage stellen würde. Dadurch wäre auch seine Hilfstätigkeit auf dem Gebiet dieser Konfliktpartei gefährdet, um eines häufig trügerischen Ergebnisses willen.

#### **4. Begehren um Feststellung von Verletzungen**

Manchmal wird das IKRK ersucht, das Ergebnis von Verletzungen des humanitären Völkerrechts festzustellen, ohne dass die Einleitung eines eigentlichen Untersuchungsverfahrens verlangt würde. Wir haben schon daran erinnert, dass das IKRK nicht als Richter über den Parteien steht. Es will sich im übrigen auch nicht in Auseinandersetzungen einmischen, die seinem Einsatz zugunsten der Opfer nur schaden könnten. Folglich gibt das IKRK nur dann solchen Ansuchen statt, wenn die Anwesenheit von Delegierten an Ort und Stelle die Erfüllung seiner humanitären Tätigkeit erleichtert und wenn es die Zusicherung erhalten hat, dass eine solche Anwesenheit nicht politisch ausgenutzt wird.

## *RICHTLINIEN BEI VERLETZUNGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERECHTS*

### **1. Demarchen, die das IKRK aus eigener Initiative unternimmt**

#### **Allgemeine Regel**

Das IKRK unternimmt jeden Schritt, welcher geeignet ist, Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu beenden oder zu verhindern, dass solche Verletzungen begangen werden. Diese Demarchen können, je nach Ausmass der Verletzungen, auf verschiedenen Ebenen gemacht werden.

#### **Vertraulichkeit**

Grundsätzlich bleiben diese Demarchen vertraulich.

#### **Öffentliche Demarchen**

Das IKRK behält sich eine öffentliche Stellungnahme zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts vor, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

- diese Verletzungen sind schwerwiegend und wiederholt begangen worden;
- die auf vertraulicher Ebene eingeleiteten Demarchen vermochten die Verletzungen nicht einzustellen;
- eine solche Publizität ist im Interesse der betroffenen oder bedrohten Personen oder Bevölkerungsgruppen;
- die Delegierten waren direkte Zeugen dieser Verletzungen, oder aber das Vorhandensein und das Ausmass dieser Verletzungen können aufgrund sicherer und überprüfbarer Quellen nachgewiesen werden.

#### **Besondere Regel**

Grundsätzlich äussert sich das IKRK nicht zum Gebrauch bestimmter Waffen oder Kampfmethoden. Immerhin schliesst es nicht aus, Schritte zu unternehmen und gegebenenfalls seine Meinung zu äussern, wenn es der Ansicht ist, dass die Verwendung einer Waffe oder Kampfmethodik oder deren Androhung eine ausserordentlich ernste Lage schafft.

## **2. Entgegennahme und Weiterleitung von Klagen**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäss Artikel VI, Ziffer 4 der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes ist das IKRK ermächtigt « jede Klage über angebliche Verletzungen der humanitären Abkommen » entgegenzunehmen.

### **Beschwerden einer Konfliktpartei oder der Nationalen Gesellschaft einer Konfliktpartei**

Das IKRK übermittelt einer Konfliktpartei (oder ihrer Nationalen Gesellschaft vom Roten Kreuz oder vom Roten Halbmond) nur dann die Klagen der andern Konfliktpartei (oder ihrer Nationalen Gesellschaft), wenn es keinen andern Weg der Übermittlung mehr gibt und es folglich notwendig ist, einen neutralen Vermittler herbeizuziehen.

### **Klagen von dritter Seite**

Klagen von dritter Seite (Regierungen, Nationale Gesellschaften, staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, Einzelpersonen) werden nicht weitergeleitet.

Wenn der Inhalt der Klage schon Gegenstand einer Demarche des IKRK war, so unterrichtet es den Kläger im Rahmen des Möglichen davon. Falls kein Schritt unternommen wurde, kann das IKRK den Inhalt dieser Klage bei seinen eigenen, späteren Schritten berücksichtigen, unter der Bedingung, dass seine Delegierten eine solche Verletzung festgestellt haben oder dass diese öffentlich bekannt ist und insofern das Wohl der Opfer dies gebietet.

Die Urheber solcher Klagen können aufgefordert werden, sich direkt an die Konfliktparteien zu wenden.

### **Publizität der erhaltenen Klagen**

Im allgemeinen veröffentlicht das IKRK die erhaltenen Klagen nicht. Es kann öffentlich den Empfang einer Klage bestätigen, wenn sie Ereignisse betrifft, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, und, wenn ihm dies vorteilhaft erscheint, kann es seine Doktrin zu dieser Sache in Erinnerung rufen.

### **3. Begehren um eine Untersuchung**

Das IKRK kann bei einem Untersuchungsverfahren nur mitwirken aufgrund eines Auftrags, der ihm vorher durch ein Abkommen erteilt wurde, oder kraft einer *ad hoc* Uebereinkunft aller beteiligten Parteien. Es tritt indessen nie selber als Untersuchungsausschuss auf. Es beschränkt sich darauf, ausserhalb seiner Reihen die für die Bildung eines Ausschusses geeigneten Personen auszusuchen.

Ferner wirkt das IKRK bei einem Untersuchungsverfahren nicht mit, wenn dieses nicht alle Garantien der Unparteilichkeit liefert und den Parteien nicht die Mittel gibt, ihre Anliegen geltend zu machen. Das IKRK muss auch die Zusicherung erhalten, dass der Öffentlichkeit ohne seine Zustimmung keine Mitteilung über einen Untersuchungsantrag oder die Untersuchung selbst gemacht wird.

Das IKRK nimmt grundsätzlich nur an der Bestellung eines Untersuchungsausschusses unter den oben erwähnten Bedingungen teil, wenn sich diese Untersuchung mit Verstössen gegen die Genfer Abkommen oder ihre Zusatzprotokolle befasst. Es wirkt keinesfalls mit, wenn dies seine traditionelle Tätigkeit zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte erschwert oder gar verunmöglicht oder aber seinen Ruf der Unparteilichkeit und Neutralität gefährdet.

### **4. Aufforderung zur Feststellung von Verletzungen**

Wenn das IKRK aufgefordert wird, die Folgen einer Verletzung des humanitären Völkerrechts festzustellen, tut es dies lediglich, wenn es der Meinung ist, die Erfüllung seiner humanitären Aufgaben werde durch die Anwesenheit seiner Delegierten an Ort und Stelle erleichtert, namentlich wenn es notwendig ist, die Bedürfnisse der Opfer im Hinblick auf eine Hilfeleistung abzuklären. Es bewilligt eine Entsendung seiner Delegierten an Ort und Stelle erst dann, wenn es die Gewähr hat, dass seine Anwesenheit nicht politisch ausgenutzt wird.

# Theodor Maunoir: einer der Gründer des Roten Kreuzes

von Roger Durand

*Die Revue internationale de la Croix-Rouge unterbreitet ihren Lesern heute einen Artikel über Dr. Theodor Maunoir, einen der fünf Gründer des Roten Kreuzes, über den nur sehr wenig geschrieben wurde, weil man kaum etwas über ihn weiss.*

*Dieser Beitrag stammt aus der Feder von Roger Durand, Vorsitzender der Henry-Dunant-Gesellschaft in Genf; er erschien kürzlich in Gesnerus, der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, Band 34, Heft 1/2, S. 139-155, Verlag Sauerländer, Aarau 1977. Die Wiedergabe des Artikels erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verfassers, der Schriftleitung der Zeitschrift Gesnerus und des Verlags Sauerländer, denen wir an dieser Stelle danken möchten.*

## *Kurzer historischer Abriss*

Am 24. Juni 1859 standen sich in der Schlacht von Solferino die österreichischen, französischen und piemontesischen Truppen gegenüber. Am Abend war das Schlachtfeld von mehr als 30 000 Toten und Verwundeten übersät. Von den ersten Einsätzen an waren die Sanitätsdienste überfordert. Drei Tage später fand man im Kampfgebiet verwundete Soldaten, die immer noch lebten, obwohl ihnen nicht die geringste Hilfe oder Pflege zuteil geworden war.

Am 22. August 1864 unterzeichneten zwölf Länder das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde.

Bis 1976 waren mehr als 140 Staaten den Genfer Abkommen beigetreten.

Die Tätigkeit des Roten Kreuzes<sup>1</sup> bildete somit einen Wendepunkt in der Geschichte der menschlichen Barmherzigkeit. Zum ersten Mal werden verwundete Soldaten unterschiedslos gepflegt, zum ersten Mal wird diese Hilfe in Friedens- wie in Kriegszeiten organisiert, und zum ersten Mal werden die Sanitätsdienste aufgrund eines ständigen internationalen Abkommens neutralisiert.

Für Genf haben Entstehen und Ausdehnung der humanitären Bewegung einen entscheidenden Einfluss auf das Leben der Stadt. Die vorbereitende Konferenz vom Oktober 1863 bildete den Auftakt für eine nie zuvor gekannte Reihe von internationalen Ereignissen in ihren Stadtmauern. Seit jener Zeit ist sich die Stadt Calvins und Rousseaus ihrer internationalen Berufung wirklich bewusst und Sitz zahlreicher internationaler Organisationen geworden.

Daher haben sich Historiker und Schriftsteller aller Länder angesichts der Bedeutung des Roten Kreuzes mit dem Ursprung und besonders mit der Rolle des Internationalen Komitees zur Unterstützung der Verwundeten befasst.

Fast alle Autoren sind sich darüber einig, dass dieses aus fünf Personen bestehende Komitee als tatsächlicher und einziger Gründer des Roten Kreuzes betrachtet werden kann. Vergessen wir dabei nicht, dass die Organisation sehr rasch eine weltweite Bedeutung erlangte; ebenso schnell hatte man verstanden, dass demjenigen, der sich als Gründer ausgibt (oder als solcher gilt), der universelle Ruhm zuteil wird. So tauchte sehr bald die Frage nach dem geistigen Vater der Bewegung auf, um festzustellen, ob eine oder andere unter den Fünfen den Titel des Gründers für sich allein, unter Ausschluss der anderen, beanspruchen konnte.

Der Kampf wurde erbittert geführt. Dunant musste 1867 wegen finanzieller Schwierigkeiten aus dem Komitee ausscheiden. Er hatte das Gefühl, seines Werks beraubt worden zu sein, und so unternahm er

---

<sup>1</sup> Wir möchten gleich zu Beginn eine Frage der Terminologie klarstellen. Aus Gründen der Einfachheit werden wir immer vom « Roten Kreuz » sprechen, während die verschiedenen Organe, die am Anfang der Bewegung standen, diesen Begriff mehrere Jahre lang überhaupt nicht benutzten. So bestand das derzeitige « Internationale Komitee vom Roten Kreuz » (Internationale Komitee) beispielsweise seit 1863 unter der Bezeichnung « Internationales Komitee zur Unterstützung der Verwundeten » und nahm seinen endgültigen Namen 1880 an.

regelrechte Feldzüge, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Rücksichtslos von Gustave Moynier geführt, gab das Komitee 30 Jahre lang vor, nicht zu wissen, dass die grundlegenden Ideen vom Verfasser von «Eine Erinnerung an Solferino» stammten (die dieser manchmal trotz der Vorbehalte seiner Kollegen durchsetzte), und dass er von 1863 bis 1867, das heisst während der entscheidenden Jahre, das Amt des Sekretärs des Komitees innegehabt hatte. Eine interessante Einzelheit deutet auf die Stellungnahme Moyniers und seiner Kollegen hin: Auf der Titelseite des offiziellen « Bulletin international des sociétés de la Croix-Rouge » liessen sie hinzufügen: « Veröffentlicht vom Internationalen Komitee, dem Gründer dieser Organisation ». Diese Neuerung erschien ab April 1902, also vier Monate nachdem Dunant der erste Friedensnobelpreis als Pazifist und Gründer des Roten Kreuzes verliehen worden war.

Die Geschichtsschreibung fühlte sich stets vom Einsatz und der Persönlichkeit der Hauptbeteiligten angezogen. Sie richtete ihre Aufmerksamkeit einerseits auf Henry Dunant und andererseits auf das als Gesamtheit betrachtete Internationale Komitee. Die Rolle, die dabei dem Samariter von Solferino zukam, bildete Gegenstand ausgedehnter Abhandlungen, die von scharfer Kritik bis zu blinder Anbetung reichten. Im Kreise seiner früheren Kollegen finden wir vier Mitglieder: Guillaume-Henri Dufour weckte das Interesse mehrerer Biographen, denn er prägte das 19. Jahrhundert in der Schweiz. Als Vorsitzender des Internationalen Komitees blieb auch Gustave Moynier nicht unbemerkt. Louis Appia fand in Roger Boppe einen wohlgesinnten Biographen; obendrein hat Bruno Zanobio an dieser Stelle erst kürzlich einige Aspekte seiner Tätigkeit geschildert.

So bleibt noch Theodor Maunoir, dessen Person jedes Jahr etwas mehr in Vergessenheit gerät. Wer war dieser Mann? Welche Rolle spielte er innerhalb des Internationalen Komitees? Auf diese Fragen möchte ich nachstehend eingehen <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Bibliographie beschränkt sich auf einige Titel. — A[n]dré-J[acob] Duval, *Notice sur le docteur Théodore Maunoir*, in: *Bulletin de la société médicale de la Suisse romande*, Oktober 1869, S. 322-336. — Dr. [Louis] Piachaud, *Rapport du Président sur les travaux de la Société médicale de Genève pendant l'année 1869, lu dans la séance du 5 janvier 1870*, Lausanne (L. Corbaz) 1870, 22 S., namentlich S. 1-12. — Alexis François, *Le berceau de la Croix-Rouge*, Genf (A. Jullien) 1918, 336 S. — *Id.*, *Les fondateurs de la Croix-Rouge*, Genf (Kundig) 1941, 21 S. — Marc Cramer, *Ils étaient cinq... Naissance de la Croix-Rouge*, Genf (Protestantische Nationalkirche Genf) 1963, 35 S.

*Biographie von Theodor Maunoir (1. Juni 1806 bis 22. April 1869)*  
*Seine Ausbildung*

David Eugen Theodor Maunoir stammt aus einer Arztfamilie: sein Vater, Charles-Theophil, war Arzt in Paris (1804), und sein Onkel Jean-Pierre war Doktor der Medizin in Montpellier. Aus beiden Familienzweigen gingen übrigens weiterhin Ärzte hervor, denn Onkel Jean-Pierre schickte seinen Sohn Robert nach Montpellier, und zwei von Theodors Söhnen (Paul und Leon) folgten ihrem Vater in die französische Hauptstadt, um dort die gleichen Studien zu absolvieren.

Als Kind war Theodor gesundheitlich sehr anfällig. Es war ein Zeichen einer freien Zeit, dass der Vater beschliessen konnte, den Sohn während seiner frühen Kindheit zu Hause zu behalten. Nach glänzenden Studien am *Collège* und an der Akademie von Genf (Literatur) eignete er sich bei der Arbeit praktische Kenntnisse an. Er machte sich mit der Heilkunst vertraut, indem er kranke oder verunglückte Nachbarn pflegte. So führte er auch seine erste Operation, eine Hasenscharte, unter Aufsicht seines Vaters durch. Er war damals noch nicht 20 Jahre alt. Während eines Aufenthalts in England erlernte er die Sprache und absolvierte ein Praktikum am Krankenhaus von St. Barthelemy bei den Chirurgen Lawrence und Abernethy.

Im Jahre 1829 begann er schliesslich sein Medizinstudium in Paris. Die Professoren Pierre-Charles-Alexandre Louis und Philibert Roux prägten ihn besonders. Wie er selber schrieb, brachten ihm die Julitage von 1830 und die Choleraepidemie von 1831 viel Arbeit. An dieser Stelle sei eine Begebenheit erwähnt, die Maunoir für einen Augenblick ins Rampenlicht der grossen Geschichte stellte. Da sein Vater eine Verwandte von Talleyrand behandelte, wurde Theodor von letzterem empfangen, der ihm versicherte, die Medizin sei nicht der richtige Weg für ihn, er würde ihm eine schöne Zukunft sichern, wenn er in seine Dienste einträte.

Maunoir entschied sich für die medizinische Fakultät und gegen die Diplomatie. 1833 wurde ihm die Würde eines Doktors der Chirurgie verliehen. Wir dürfen nicht vergessen, dass er während seines Aufenthalts in Paris zusammen mit d'Espine und Bizot die *Gesellschaft für medizinische Beobachtungen* gründete, was Erwin H. Ackerknecht und

Eduard-Rudolf Müllener<sup>1</sup> erwähnten. Im gleichen Jahr bestand er die Examen in Genf und wurde in das Kollegium der Chirurgen aufgenommen.

### *Seine Familie*

Es scheint, dass Maunoir Esther Herminie Clavier im Jahre 1834 heiratete. An sich war dieses Ereignis nichts Aussergewöhnliches: Für einen jungen Arzt, der sein Studium hervorragend abgeschlossen hatte und über ausgezeichnete berufliche Beziehungen verfügte, war es normal, im Alter von 28 Jahren eine Familie zu gründen.

Das Ungewöhnliche lag in der Tatsache, dass besagte Familie wahrscheinlich schon seit vier Jahren bestand, und dass die Ehefrau die Witwe eines bekannten Schriftstellers, Paul-Louis Courier, war, der unter nicht abgeklärten Umständen ermordet wurde<sup>2</sup>. Es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle Schlafzimergeheimnisse auszuplaudern. Es sei jedoch erwähnt, was die Biographen des 19. Jahrhunderts verschämt verdeckten oder unverständlich darstellten. Durch seine Heirat mit einer zehn Jahre älteren Frau, die fünf Jahre zuvor in einen schweren Skandal verwickelt worden war, bewies der junge Arzt einen Mut und eine soziale Unabhängigkeit, die erwähnenswert sind. Wenn es stimmt, dass die 1834 legitimierte Beziehung vier Jahre zuvor durch die Geburt

---

<sup>1</sup> Man beziehe sich auf Erwin H. Ackerknecht: « Les membres genevois de la Société médicale d'observation de Paris (1832) », vor allem auf die Anmerkungen 1 und 2. Der Verfasser zitiert daselbst auch die Studien von Eduard-Rudolf Müllener zum gleichen Thema (S. 95-96).

<sup>2</sup> Louis André, *L'assassinat de Paul-Louis Courier*, Paris (Plon Nourrit) 1913 und die Besprechung dieses Buches in der *Revue d'histoire littéraire de la France*, Oktober bis Dezember 1913.

Herminie Clavier heiratete im Alter von 18 Jahren einen Schriftsteller, der ihr Vater hätte sein können; sie wurde bald von ihm betrogen und verlassen. 1825 wurde Courier von Unbekannten ermordet; vier Jahre später belasteten die Enthüllungen einer Bauernmagd seine Witwe. Im Januar 1830 wird Herminie verhaftet, dann wieder freigelassen und von jeglichem Verdacht reingewaschen. Im April des gleichen Jahres bringt sie Theodor Maunoirs ersten Sohn zur Welt.

Die Angelegenheit hatte Staub aufgewirbelt. Sainte-Beuve spricht davon in seinen *Causeries du lundi*, Paris (Garnier) ohne Datum, Band 6, S. 322-361; Montag, den 26. Juli, und Montag, den 2. August 1852. Alfred de Vigny erwähnt Theodor Maunoir, « diesen Nachfolger von Paul-Louis Courier im Geiste und im Fleische », in seinen « Lettres à une puritaine », *Revue de Paris*, 15. August und 15. September 1897, S. 299-320, besonders S. 313.

eines Sohnes bekräftigt worden war, kann man sich vorstellen, welcher Empfang diesem Paar in der Stadt Calvins zuteil wurde<sup>1</sup>.

Abgesehen von den sozialen Folgen dieser Heirat, die von den Zeitgenossen als verfrüht betrachtet wurde, konfrontierte die Ehe Theodor mit den Anforderungen des täglichen Lebens. Sehr früh musste er arbeiten, und zwar sehr viel, um seine Familie zu ernähren, da er kein Vermögen besass. Ein zweiter Sohn, Paul, wurde 1835 in Genf geboren. Sieben Jahre später starb seine Frau. Er heiratete ein zweites Mal, und zwar am 26. Dezember 1845 Anne Jarvis, die Tochter eines New Yorker Juristen. Aus dieser Ehe gingen Leon (1848), Winton (1852) und Christine (1856) hervor.

Durch die Tatsache, dass er im wahrsten Sinne des Wortes « arbeiten » musste, nahm Theodor Maunoir seinen Kollegen vom Internationalen Komitee gegenüber eine besondere Stellung ein. Dufour hatte damals bereits das Pensionsalter erreicht, Dunant hatte sich immer für einen Literaten gehalten, Appia reiste mehr als er praktizierte, und Moynier lebte von seinem Vermögen. Ausserdem hatte die Notwendigkeit, seinen Lebensunterhalt verdienen zu müssen, gewiss Auswirkungen auf seine wissenschaftliche Produktivität.

### *Theodor Maunoir als Arzt*

Theodor Maunoir hat der Nachwelt kein unvergessliches Werk hinterlassen. Wir besitzen seine Doktorarbeit über die Operation des Stars<sup>2</sup>, einige kurze Artikel über Fälle, mit denen er in Berührung kam,

---

<sup>1</sup> Tatsächlich haben wir weder das Datum der standesamtlichen Trauung von Herminie und Theodor noch die Geburtsurkunde gefunden, die Aufschluss über den Vater des am 23. Juni 1830 in Poggibonsi in der Toskana geborenen Charles Maunoir geben könnte.

Einerseits wird Theodor in der Volkszählung von 1834 als Junggeselle geführt, andererseits beweist die Geburtsurkunde von Paul (21. Juni 1835), dass die Eheschließung bereits stattgefunden hatte. Die standesamtliche Trauung muss also zwischen dem Beginn des Jahres 1834 und dem Monat Juni 1835 stattgefunden haben, wobei man die Angaben der Volkszählung nicht für unfehlbar halten darf.

War Theodor der Vater von Charles? In seinem Testament (Staatsarchive Genf, *Jur. Civ., AAg, 14*, Nr. 190, S. 201-202) bestimmt er, dass seine beiden ältesten Söhne Charles und Paul genauso zu behandeln seien wie seine drei Kinder aus zweiter Ehe, und dass « es selbstverständlich ist, dass weder ich noch meine beiden ältesten Söhne irgendeinen Anspruch auf das Vermögen meiner zweiten Frau haben ».

Mit allem Vorbehalt sprechen wir uns für die Hypothese aus, dass Theodor Maunoir 1830 ein Sohn, Charles, geboren wurde, und zwar zu einem Zeitpunkt, als er noch nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet war.

<sup>2</sup> Theodor Maunoir, *Essai sur quelques points de l'histoire de la cataracte; thèse présentée et soutenue à la Faculté de Médecine de Paris, le 12 décembre 1833*, Paris (Didot) 1833, 96 S.

und wissenschaftliche Abhandlungen<sup>1</sup>. Ihre Zahl übersteigt jedoch zehn nicht, was besonders erstaunlich ist, da es bereits damals zahlreiche medizinische Abhandlungen im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz gab. Es sei jedoch eine ausserordentlich aufschlussreiche Erklärung über die Stellung des Internationalen Komitees mit Hinblick auf das folgende Dilemma erwähnt: Wird den verwundeten Soldaten Beistand geleistet, so wird der Krieg humaner, und folglich beinahe annehmbar, was wiederum bedeutet, dass indirekt dazu aufgemuntert wird: « Das Internationale Genfer Komitee und alle Teilnehmer an der Konferenz (August 1864) hätten geglaubt, sich durch die Aufnahme eines Satzes, der den Krieg verurteilte, zu viel Naivität vorwerfen zu müssen. Der Schrecken des Krieges geht mehr als genug aus allen Worten, aus allen Taten und aus allen zu diesem Anlass veröffentlichten Schriften hervor. Die Existenz des Krieges in Abrede zu stellen würde bedeuten, jede Bewegung schlechthin zu leugnen, aber das Werk der Konferenz schreitet voran»<sup>2</sup>.

Als praktischer Arzt hat Maunoir keine bleibenden Spuren hinterlassen. Zu einer Zeit, in der die Spezialisierung viel weniger verbreitet war, scheint er sich vor allem als Gynäkologe und Chirurg hervorgetan zu haben; seine Staroperationen waren in Genf und Umgebung bekannt. Seine Kollegen haben ihn anscheinend gerne konsultiert, wenn sie eines Rats bedurften. In dem am 5. Januar 1870 verlesenen Nachruf der medizinischen Gesellschaft von Genf weist der Vorsitzende, Dr. Piachaud<sup>3</sup>, genau darauf hin. Er war übrigens ein aktives Mitglied der medizinischen Gesellschaft und zweimal ihr Vorsitzender.

Am Ende seines Lebens widmete er sich ganz und gar der Errichtung eines reinen Kinderkrankenhauses. Seine Bemühungen wurden nach seinem Tod von Erfolg gekrönt, als das *Kinderkrankenhaus Chemin*

---

<sup>1</sup> Diese verschiedenen Berichte sind oft nur als Fragmente ohne Referenz in einem Band *Theodor Maunoir* mit der Karteinummer M 349 des « Musée d'histoire des sciences » in Genf zusammengefasst.

Maunoir bemerkte zu dem Buch *Des soins à donner aux malades* von Florence Nightingale, jener Frau, die die britischen Autoren nur zu oft an den Anfang der gesamten Geschichte des Roten Kreuzes stellen: « Der allgemeine Ton ihres Buches zeigt ihre Entschlossenheit, ihre Gewohnheit zu befehlen und zu handeln, doch obwohl er auf dem Schlachtfeld tüchtig sei, jeder Hauptmann ist kein Cäsar, wenn es darum geht, die Feder zu ergreifen, und wir glauben, Fräulein Nightingale hätte besser daran getan, ihre Kommentare nicht zu schreiben. »

<sup>2</sup> *La guerre et la charité*, von Gustave Moynier und Louis Appia: Zusammenfassung im *Journal de Genève* vom 3. April 1868.

<sup>3</sup> Dr. Piachaud, *Rapport du président*, op. cit., S. 10-11.

Sohn führten sein Werk fort, denn sie gehörten dem Direktionsausschuss an, und Paul hielt daselbst seine Sprechstunden ab. Das Werk war Wirklichkeit geworden, das Krankenhaus Gourgas war entstanden.

### *Seine Persönlichkeit*

Alle zeitgenössischen Aussagen über diesen Mann stimmen überein. In seiner lebhaften, manchmal sarkastischen Art zögerte er nicht, sich fortschrittlichen Ideen oder Theorien zu verschreiben, stets bereit, wieder von ihnen abzulassen, wenn es der gesunde Menschenverstand verlangte. Er war weder Redner noch Schriftsteller, zeichnete sich jedoch durch Schlagfertigkeit aus. Man bewunderte ihn namentlich wegen des hohen Niveaus der Maximen, die er mit seinem Kollegen Rilliet in lateinischer Sprache auszutauschen pflegte.

Maunoir hat nur wenige Spuren hinterlassen, die Anhaltspunkte für sein geistiges Porträt geben. Die wenigen, sich in Sammlungen von Originalhandschriften befindenden Briefe verraten uns, dass er wirklich jenem Genfer Milieu des 19. Jahrhunderts angehörte, das sich mit Fragen der Sozialfürsorge und der Wohlfahrt befasste. Die Errichtung des Gourgas-Krankenhauses ist ein Beweis dafür; andere Massnahmen bestätigen es.

Im Oktober 1846 erschüttern politische Unruhen die Stadt stark. Blutige Kämpfe zwischen den Anhängern von James Fazy und der Genfer Regierung erfordern das Einschreiten der Ärzte. Maunoir meldet sich als Freiwilliger beim *Komitee für die Verwundeten*, das unter dem Vorsitz von Jean-Louis Moré steht. Aus seinem Schriftwechsel mit Lullin erfahren wir, dass er zwar nicht die Verwundeten auf den Schauplätzen der Kämpfe (den *Ponts de l'Île* und dem *Faubourg de Saint-Gervais*) verarzten konnte, dass er aber die Herren de Châteaueux, Revilliod und de Sellon behandelt hat. Wahrscheinlich handelte es sich beim Erstgenannten dieser drei Patienten um den Oberstleutnant Lullin de Châteaueux, der das Bataillon des *Mandement de Peney* befehligte und am 7. Oktober in der Nähe des Tors von Cornavin verwundet worden war <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Briefe von Maunoir an H. Lullin, ein Brief vom 10. Oktober (1846), ein anderer ohne Datum, «Bibliothèque publique et universitaire» (BPU), *Ms. suppl.* 928, Blatt 214-215.

Im Jahre 1863 regte er eine Sammlung für den Wiederaufbau des Hofes von armen Bauern aus der Nachbarschaft an, die bei einem Brand alles verloren hatten <sup>1</sup>.

Er zählte auch zu den aktiven Mitgliedern der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft, die für ihn, wie wir später sehen werden, von schicksalhafter Bedeutung war.

Diese mit wenigen schnellen und unscharfen Strichen entworfene Skizze zeigt uns jedoch das Bild eines gebildeten, fähigen und diskreten Geistes, dem eine gewisse Unabhängigkeit eigen ist und der den Problemen der vom Leben weniger Begünstigten aufgeschlossen gegenüberstand. Sehen wir jedoch die Dinge wie sie sind: Trotz seiner edlen Eigenschaften wäre dieser ehrenhafte Genfer Arzt ebenso unbekannt geblieben wie viele andere tugendhafte Bürger, wenn sein Name nicht mit dem Roten Kreuz verbunden gewesen wäre.

*(Fortsetzung folgt)*

**Roger DURAND**

---

<sup>1</sup> Siehe seinen Brief an François Bartholony vom Oktober 1863, BPU Ms. var. 19/3, Blatt 19-20.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Nachfolgeerklärung von St. Lucia betreffend die Genfer Abkommen**

Mit der am 18. September 1981 bei der Schweizer Regierung erfolgten Urkundenhinterlegung hat St. Lucia ihre Nachfolgeerklärung betreffend die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer kundgetan, aufgrund der früheren Ratifizierung dieser Abkommen durch das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Diese Nachfolgeerklärung hat rückwirkende Kraft zum Datum der Unabhängigkeit von St. Lucia am 22. Februar 1979.

Es ist dies der 150. Staat, der Vertragspartei der Genfer Abkommen wird.

---

## **Nachfolgeerklärung vom Commonwealth der Dominica betreffend die Genfer Abkommen**

Mit der am 28. September 1981 bei der Schweizer Regierung erfolgten Urkundenhinterlegung hat der Commonwealth der Dominica seine Nachfolgeerklärung betreffend die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer kundgetan, aufgrund der früheren Ratifizierung dieser Abkommen durch das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.

Diese Nachfolgeerklärung hat rückwirkende Kraft zum Datum der Unabhängigkeit vom Commonwealth der Dominica am 3. November 1978. Es ist dies der 151. Staat, der Vertragspartei der Genfer Abkommen wird.

## **Bundespräsident der Republik Österreich besucht das IKRK**

Anlässlich seines Besuchs in der Schweiz begab sich der Bundespräsident der Republik Österreich, Rudolf Kirchschläger, am 9. September 1981 zum Hauptsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf. Herr Kirchschläger, der während des Staatsbesuchs, den er zusammen mit dem Aussenminister und dem Handelsminister der Republik Österreich in der Schweiz abstattete, Gast des Bundesrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft war, war von Bundespräsident Kurt Furgler und Bundesrat Georges-André Chevallaz begleitet.

Beim IKRK wurden Herr Kirchschläger und seine Begleiter vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, empfangen, der ihnen die Mitglieder des Komitees und der Direktion des IKRK sowie Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften, des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Genfer Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Henry-Dunant-Instituts vorstellte.

---

## **Besuch des IKRK-Präsidenten in den USA**

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, weilte vom 13. bis 17. September zu Gesprächen mit hohen Regierungsvertretern der Vereinigten Staaten in Washington. Dies war sein erster offizieller Besuch in den USA. Präsident A. Hay war begleitet vom Direktor des IKRK-Departements für Feldeinsätze, J.-P. Hocké, dem Leiter der Presse- und Informationsabteilung, A. Modoux, und M. Veuthey, Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen.

Alexandre Hay traf mit dem amerikanischen Vize-Präsidenten George Bush, dem Staatssekretär Alexander Haig und der US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen, Jeane Kirkpatrick, sowie auch mit Regierungsbeamten und Mitgliedern des Senats und des Repräsentantenhauses zusammen.

Während seines Aufenthaltes in Washington traf A. Hay mit leitenden Persönlichkeiten des Amerikanischen Roten Kreuzes zusammen, insbesondere mit dessen Präsidenten G.M. Elsey und dem Vorsitzenden Dr. J.H. Holland.

Im Zentrum dieser Gespräche standen drei Hauptpunkte: die Notwendigkeit einer grösseren und ständigen finanziellen Unterstützung der Tätigkeit des IKRK; die Eskalation der Gewalt und schliesslich auch der Wunsch des IKRK, dass die Vereinigten Staaten die 1977 Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ratifizieren.

---

### **Eröffnung des audio-visuellen Zentrums des Internationalen Roten Kreuzes**

Am 30. September fand in Genf die offizielle Eröffnung des audio-visuellen Zentrums des Internationalen Roten Kreuzes statt.

Das Zentrum wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften gegründet und dient der Herstellung und dem Vertrieb von audio-visuellem Material über die Geschichte und die Tätigkeit des Roten Kreuzes. Seine Dienste stehen allen Nationalen Gesellschaften, den Massenmedien und der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Eröffnung dieses Zentrums, das sich im Gebäude der Liga der Rotkreuzgesellschaften befindet, ist eine wichtige Etappe der Zusammenarbeit zwischen den beiden Rotkreuzinstitutionen, die somit zum ersten Mal gemeinsam einen ständigen Dienst betrieben.

---

## 28. VERLEIHUNG DER FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

517. Rundschreiben <sup>1</sup>

*An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes  
und des Roten Halbmonds*

Am 25. August 1980 hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Ehre, die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften in seinem 516. Rundschreiben einzuladen, die Namenliste der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelfer, die sie des Empfangs der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachten, einzureichen. Diese Einladung, auf welcher der erste Artikel des Reglements in Erinnerung gerufen wird, war von den Einschreibeformularen begleitet, auf welchen die verschiedenen zur Einreichung der Kandidatur notwendigen Auskünfte aufgeführt sind.

Der hauptsächliche Zweck dieser Medaillenvergabe besteht darin, die ausserordentliche Hingabe der Krankenschwestern und freiwilligen Helfer zu würdigen, die diese gezeigt haben, indem sie unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen, die in Kriegszeiten und bei Katastrophen herrschen, Kranke pflegten. Gemäss Reglement werden höchstens alle zwei Jahre 36 Medaillen verliehen, und die Kandidaturen müssen dem Internationalen Komitee vor dem 1. März des Jahres der Verleihung eingereicht werden.

Nachdem das Internationale Komitee — unter Beobachtung des Reglements — die von 25 Nationalen Gesellschaften eingereichten 49 Kandidaturen sorgfältig geprüft hat, freut es sich, Ihnen anlässlich der 28. Verleihung mitzuteilen, dass 36 Krankenschwestern und freiwillige Helfer von folgenden Nationalen Gesellschaften ausgezeichnet wurden: Australien, Kanada, Chile, Republik Korea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Japan, Mongolei, Neuseeland, Philippinen, Deutsche Demokratische Republik, Rumänien, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Tschechoslowakei, UdSSR, Jugoslawien, Zambia.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Wortlaut des Rundschreibens wurde den Nationalen Gesellschaften zugestellt und in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der *Revue internationale* abgedruckt.

## SECHZIGSTE VERTEILUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM KAISERIN-SHÖKEN-FONDS

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat am 26. März 1980 in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Fumihiko Suzuki vertreten.

Die Kommission nahm Kenntnis vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1980, wobei sie auch den verfügbaren Saldo, nämlich Sfr. 176 845,56 bestätigte.

Im Hinblick auf die 60. Verteilung der Einkünfte hatten neun Nationale Gesellschaften Anträge eingereicht, und unter Berücksichtigung gewisser Kriterien beschloss die Kommission folgende Zuweisungen:

*Rotes Kreuz von Bangladesh*: SFr. 30 000

zum Kauf einer mobilen Einheit für den Bluttransfusionsdienst.

*Roter Halbmond von Aegypten*: SFr. 45 000

zur Ausrüstung des Sanitätszentrums für Kinder in Port-Saïd.

*Rotes Kreuz von Laos*: SFr. 50 000

zum Kauf eines Fahrzeugs für das Bluttransfusionsprogramm.

*Rotes Kreuz von Mauritius*: SFr. 25 000

zum Kauf eines Fahrzeugs für das Rodrigues Komitee.

*Rotes Kreuz von Panama*: SFr. 25 000

zum Kauf eines Fahrzeugs für die Schulbrigaden.

Weiterhin beschloss die Kommission, den Saldo von SFr. 1845,56 im Hinblick auf die 61. Verteilung der Einkünfte zurückzustellen.

Nach den geltenden Statuten gelangen die Einkünfte des Jahres 1981 im Jahre 1982 zur Verteilung. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge in Übereinstimmung mit diesen Statuten einreichen können, beschloss die paritätische Kommission, ihnen wie im Vorjahr einen Vordruck für solche Anträge zukommen zu lassen. Diese Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1981 zu unterbreiten.

**NOVEMBER-DEZEMBER 1981**

**BAND XXXII, Nr. 6**

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE  
DER**

# revue internationale de la croix-rouge

## **Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz. . . . .</b>	<b>110</b>
<b>Roger Durand: Theodor Maunoir - einer der Gründer des Roten Kreuzes (2) . . . . .</b>	<b>118</b>
<b>Ratifizierung des Protokolls I durch Viet Nam . . . . .</b>	<b>129</b>
<b>Norwegen ratifiziert die Protokolle . . . . .</b>	<b>130</b>
<b>IKRK anerkennt zwei neue Gesellschaften . . . . .</b>	<b>130</b>
<b>Inhaltsverzeichnis des Jahres 1981 . . . . .</b>	<b>131</b>

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

## **DIE XXIV. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ**

Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz hat vom 7. bis 14. November 1981 in Manila stattgefunden. Zu diesem wichtigen Ereignis waren Delegationen von 121 nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, vom IKRK, von der Liga der Rotkreuzgesellschaften und von mehr als 80 Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen in die philippinische Hauptstadt gereist. Ausserdem folgten zahlreiche Beobachter von im Entstehen begriffenen Rotkreuzgesellschaften sowie von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den Arbeiten der Versammlung.

Der Internationalen Konferenz gingen, ab 29. Oktober, verschiedene Sitzungen des Roten Kreuzes und die Generalversammlung der Liga voraus. Der Delegiertenrat trat am 6. November zusammen.

### **Eröffnungssitzung**

Bei der feierlichen Eröffnung der Internationalen Konferenz am 7. November wurden zunächst die Grundsätze des Roten Kreuzes verlesen, worauf General Romeo C. Espino, der Präsident der philippinischen Nationalen Gesellschaft, die gleichzeitig Gastgeber war, die Delegierten willkommen hiess.

Anschliessend erinnerte der scheidende Präsident der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Sir Evelyn Shuckburgh, daran, dass die Rotkreuzbewegung auf dieser Konferenz Gelegenheit habe, « das Interesse der Regierungsvertreter zu wecken und ihre Unterstützung zu erbitten ».

Darauf ergriff Alexandre Hay, der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das Wort und hob in seiner Ansprache drei Tendenzen hervor, die in einer sich wandelnden Welt, in der die elementaren humanitären Regeln immer häufiger missachtet werden, für das IKRK Anlass zu grosser Besorgnis sind: die Zunahme der wahllosen

Gewalttätigkeit, die Politisierung des humanitären Bereichs und die Schranken, auf die das IKRK bei seiner Tätigkeit stösst, und schliesslich das Wettrüsten.

Enrique de la Mata, der neu gewählte Präsident der Liga, wies darauf hin, dass das Rote Kreuz ebenso wie andere internationale Gremien, die für die Verbesserung des menschlichen Schicksals eintreten, in der Welt von heute einen Hoffnungsschimmer darstellt. Allerdings nimmt die Organisation dank ihrer Grundsätze — insbesondere der Unabhängigkeit und Neutralität — die «eine sichere Grundlage im Kampf gegen die Ungerechtigkeit» darstellen, eine einzigartige Stellung ein.

F. E. Marcos, der Präsident der philippinischen Republik, hielt die Schlussansprache. «Von den Philosophen wird uns gesagt, dass es die Ausbildung des Mitgefühls für die Leiden des Mitmenschen ist, wodurch der Mensch über seinen primitiven Ursprung hinauswächst. Für uns auf den Philippinen ist das Rote Kreuz die Organisation, die über dieses stets gefährdete moralische Mitgefühl wacht», sagte er. «Daher stehen die Philippinen als einer der hundertfünfzig Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen, die auf dem Gedankengut des Roten Kreuzes aufbauen, voll und ganz hinter den Prinzipien, die sich Ihre Organisation gesetzt hat».

## **Generalversammlung der Liga und Delegiertenrat**

Vor Eröffnung der eigentlichen Internationalen Rotkreuzkonferenz tagten satzungsgemäss die Generalversammlung der Liga und im Anschluss daran der Delegiertenrat. Beide Sitzungen fanden vom 2. bis 6. November in Manila statt.

### **Generalversammlung der Liga**

Die Generalversammlung der Liga wählte am 3. und 4. November den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär und den Schatzmeister der Liga.

Enrique de la Mata Gorostizaga, der Präsident des Spanischen Roten Kreuzes, wurde für vier Jahre zum Präsidenten der Liga der Rotkreuzgesellschaften gewählt. Er tritt die Nachfolge des bisherigen Präsidenten, Richter J. A. Adefarasin (Nigeria), an.

\* \* \*

Die Wahl von acht der insgesamt neun Vizepräsidenten der Liga erfolgte am gleichen Tag nach dem sogenannten System der « angemessenen geographischen Verteilung ». Danach entfallen jeweils zwei Vizepräsidenten auf die vier grossen Regionen Afrika, Asien-Ozeanien, Nord- und Südamerika und Europa. Der neunte Vizepräsident wird *ex officio* von der Schweiz gestellt, da die Liga ihren Sitz in diesem Land hat.

Die neugewählten Vizepräsidenten sind: für Afrika Dr. Ali Furati (Tunesien) und Dr. François Buyoya (Burundi); für Asien Richter Shahabuddin Ahmed (Bangladesch) und Nihar R. Laskar (Indien); für Europa Jonkheer G. Kraijenhoff (Niederlande) und Frau Stefa Spiljak (Jugoslawien); für Nord- und Südamerika Dr. Jerome H. Holland (Vereinigte Staaten) und Dr. Guillermo Rueda-Montaña (Kolumbien).

Der neunte Vizepräsidentenposten der Liga wird wie schon bisher von Professor Hans Haug, dem Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, bekleidet.

\* \* \*

Schliesslich wählte die Versammlung Hans Hoegh, den ehemaligen Präsidenten des Norwegischen Roten Kreuzes, zum Generalsekretär der Liga. Er löst Henrik Beer auf diesem Posten ab.

Des weiteren hat sie den Schatzmeister der Liga, Eustasio Villanueva, in seinem Amt für eine Dauer von vier Jahren bestätigt.

\* \* \*

Auch der Exekutivrat der Liga wurde am 4. November neugewählt. Die Generalversammlung wählte die künftigen Mitglieder des Exekutivrates aus den nationalen Rotkreuzgesellschaften und den Gesellschaften vom Roten Halbmond aus. Auch hier wird der Grundsatz der angemessenen geographischen Verteilung angewandt. So entfallen fünf Sitze auf Afrika, vier auf Asien und Ozeanien, vier auf Europa und drei auf Nord- und Südamerika, wobei die Zahl der Nationalen Gesellschaften in den einzelnen Zonen ausschlaggebend ist.

Folgende Nationale Gesellschaften wurden gewählt: Ägypten, Benin, Liberia, Libyen, Zaire; Australien, Japan, Philippinen, Saudiarabien; Bundesrepublik Deutschland, Schweden, Türkei, UdSSR; Brasilien, Kanada, Nicaragua.

\* \* \*

Die Generalversammlung nahm als neue Mitglieder der Liga der Rotkreuzgesellschaften den Roten Halbmond von Qatar und das Rote Kreuz von Tonga auf, die kürzlich vom IKRK anerkannt worden waren. Damit steigt die Mitgliedzahl dieses Verbandes auf 128 Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes.

Die Generalversammlung hat u.a. für die 80er Jahre eine neue Entwicklungspolitik für die Nationalen Gesellschaften beschlossen, die eine eigentliche Änderung diesbezüglich bedeutet. Dabei sollen langfristige Massnahmen getroffen werden, dank denen die Nationalen Gesellschaften letztlich auf eigenen Füssen zu stehen vermögen.

Die Versammlung hiess ferner den Haushalt der Liga gut, der sich für das Jahr 1982 auf 13,1 Mio. Schweizer Franken und für 1983 auf 14,3 Mio. SFr. beläuft. Sie beschloss auch eine Herabsetzung des Beitragsanteils der Ligamitglieder, um die finanziellen Schwierigkeiten der kleinen Gesellschaften zu verringern.

Die Generalversammlung der Liga beschloss, die nächste Tagung 1983 in Genf abzuhalten.

### **Schlussitzung der Generalversammlung der Liga**

Die Generalversammlung würdigte die Verdienste des Generalsekretärs der Liga, Henrik Beer, der in den Ruhestand tritt. Gemäss dem Vorschlag, den der Ligapäsident in der Eröffnungssitzung der Versammlung gemacht hatte, wurde Beer offiziell der Ehrentitel eines « emeritierten Generalsekretärs » verliehen.

In Namen aller Nationalen Gesellschaften übergab Sir Evelyn Shuckburgh, der Präsident der Ständigen Kommission, Henrik Beer dann ein Abschiedsgeschenk und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute.

Diesen Wünschen schloss sich Ligapäsident Adefarasin an. Er würdigte die aussergewöhnliche Persönlichkeit und die unermüdliche Einsatzbereitschaft des scheidenden Generalsekretärs, der in seiner dreiunddreissigjährigen Laufbahn, während der er einundzwanzig Jahre lang Generalsekretär der Liga war, durch seine Erfahrung, seinen Elan, seine Unbestechlichkeit und seine Neutralität der gesamten Rotkreuzbewegung sein Siegel aufgedrückt hatte.

Richter Adefarasin verkündete ausserdem, dass Henrik Beer einen Sonderfonds einrichten wird, der seinen Namen trägt und dazu bestimmt ist, Angehörigen von Rotkreuzmitarbeitern, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Tod erleiden, zu unterstützen.

H. Beer, der durch all diese Dankesbezeugungen sichtlich gerührt war, wandte sich an die Versammlung und bekräftigte erneut seine starke Bindung an das Rote Kreuz. Er bezeichnete es als eine einzigartige und privilegierte Organisation, die ihre Stellung ihrer Universalität und insbesondere dem Geist der Brüderlichkeit verdankt, der die verschiedensten Völker um die gleichen Ideale schart.

### **Delegiertenrat**

Der Delegiertenrat, an dem Vertreter der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga teilnehmen, trat am 6. November unter dem Vorsitz von IKRK-Präsident Alexandre Hay zusammen und traf eine Reihe von Entscheidungen.

So wurde im Konsens beschlossen, das Mandat der *Kommission über das Rote Kreuz und den Frieden* bis zum Jahre 1983 zu verlängern und die Kommission in der heutigen Zusammensetzung zu belassen. Dieses fünfzehnköpfige Gremium, das 1977 in Bukarest auf der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz eingesetzt worden war, um die Durchführung des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor zu überwachen, hat nach eigenen Angaben seine Arbeit noch nicht abgeschlossen. Auf der Tagung des Delegiertenrats 1983 muss die Kommission im Konsens erarbeitete Vorschläge über ihr Mandat und ihre Zukunft vorlegen, worauf der Rat eine Entscheidung treffen wird.

Der Delegiertenrat beschloss, das Mandat der *Arbeitsgruppe für das Schutzzeichen* nicht zu erneuern.

Die Frage des Schutzzeichens beschäftigt die Rotkreuzbewegung seit mehr als einem Jahrhundert und ist so komplex, dass sie zahllose Diskussionen ausgelöst hat. Auf der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Bukarest 1977) war eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die versuchen sollte, einen Ausweg aus der als unbefriedigend bezeichneten Lage aufzuzeigen. Wie Präsident Hay betonte, ist das Zeichen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds «nicht Eigentum eines Staates, eines Volkes oder einer Religion, sondern vielmehr das Schutzsymbol von in Not geratenen Opfern». Eine 1979 durchgeführte Umfrage unter den Nationalen Gesellschaften ergab übrigens, dass das gleichzeitige Bestehen von verschiedenen Zeichen für eine einzige Bewegung immer noch Anlass zu Meinungsverschiedenheiten war. Damals existierten noch drei Zeichen, doch seit dem Beschluss der Islamischen Republik Iran, statt des Roten Löwen mit der Roten Sonne den Roten Halbmond einzuführen, gibt es nur noch zwei Zeichen.

Der Delegiertenrat hatte nun zu entscheiden, ob die Arbeitsgruppe für das Schutzzeichen ihre Bemühungen fortsetzen sollte, um eine für alle annehmbare Lösung zu finden, oder ob man beim *Status quo* bleiben sollte.

Nach einer Aussprache, in deren Verlauf rund dreissig Delegationen ihre Ansicht äussern konnten, wurde abgestimmt. Der Delegiertenrat entschied, dass die Arbeitsgruppe für das Schutzzeichen ihre Arbeit nicht weiterführen wird.

Dieses Abstimmungsergebnis zeigt, dass in der Bewegung ein Schlussstrich unter die Debatte über dieses Thema gezogen worden ist.

Danach prüfte der Delegiertenrat mehrere andere Fragen und erarbeitete Entschliessungsentwürfe, die in den folgenden Tagen der Konferenz vorgelegt wurden.

## **Die Internationale Rotkreuzkonferenz**

Die Konferenz tagte unter dem Vorsitz von General Romeo C. Espino, dem Präsidenten des Philippinischen Roten Kreuzes. Sie arbeitete in drei Kommissionen, die zunächst bestimmte Fragen der Tagesordnung zu prüfen hatten und Entschliessungsentwürfe ausarbeiten sollten, die der Vollversammlung vorgelegt wurden.

### **Kommission für Schutz und Hilfeleistung**

Diese Kommission wurde von D. G. Whyte (Neuseeländisches Rotes Kreuz) geleitet; Berichterstatter war V. T. Nathan (Malaysischer Roter Halbmond).

IKRK-Präsident Alexandre Hay referierte in dieser Kommission über die Tätigkeit des Internationalen Komitees. Ausserdem nahm die Kommission verschiedene Berichte über die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle, über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes sowie über die Verwendung und den Schutz des Rotkreuzsymbols zur Kenntnis.

In dieser Kommission wurde eine Reihe von Entschliessungen verabschiedet, die insbesondere die Entführung oder das Verschwinden von Personen, die Anwendung des IV. Abkommens in den besetzten Gebieten des Nahen Ostens, die humanitäre Tätigkeit des IKRK zugunsten von Opfern bewaffneter Konflikte, den Kampf gegen die Piraterie, die Unterstützung der Tätigkeit des IKRK, das Tragen eines Erkennungs-

zeichens von Mitgliedern der Streitkräfte, die Abrüstung und die Folter betrafen. Diese Entschliessungen wurden dann der Vollversammlung vorgelegt.

### **Kommission für allgemeine Fragen und Organisation**

Der Präsident dieser Kommission war M. A. Diop (Senegalesisches Rotes Kreuz); als Berichterstatter fungierte Dr. Z. Darwish (Syrischer Arabischer Roter Halbmond).

Diese Kommission nahm den Tätigkeitsbericht der Liga und die Referate des IKRK über die Haltung des Roten Kreuzes in Fragen der Geiselnahme und über die Rolle des Zentralen Suchdienstes als Koordinator und technischer Berater für die Nationalen Gesellschaften und Regierungen an.

Darüber hinaus legte die Kommission eine Reihe von Entschliessungen vor, die vor allem die allgemeine Politik des Roten Kreuzes bei Hilfsaktionen für Flüchtlinge, die Finanzierung des IKRK durch Regierungen und Nationale Gesellschaften, die Fortsetzung der Zusammenarbeit von Liga und IKRK im Informationsbereich und die Hilfsaktionen bei Katastrophen betreffen.

### **Kommission für Dienste an der Gemeinschaft und Entwicklung**

Die Arbeit dieser Kommission wurde von V. Semukha (Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR) geleitet; ihr Berichterstatter war der Vertreter des Marokkanischen Roten Halbmonds, Mohammad Neshnash.

In dieser Kommission wurden vor allem technische Fragen erörtert, die insbesondere die Tätigkeit der Liga und der Nationalen Gesellschaften in verschiedenen medizinischen und sozialen Bereichen angehen.

Die Kommission legte im Plenum mehrere Entschliessungen vor, und zwar über Bluttransfusionen, Gesundheitsversorgung, Behinderte, den Beitrag des Roten Kreuzes zur Schaffung einer besseren Umwelt des Menschen und die Förderung der Nationalen Gesellschaften im Rahmen der nationalen Entwicklung.

### **Plenarsitzungen**

Alle der Konferenz vorgelegten Entschliessungen wurden am 13. und 14. November im Konsens verabschiedet. Lediglich im Fall der

Entschliessung über die Anwendung des IV. Abkommens in den besetzten Gebieten war eine Abstimmung erforderlich, die folgendermassen ausfiel: 94 Stimmen für die Entschliessung, 2 Gegenstimmen und 31 Stimmenthaltungen. Einzelne Delegationen schlossen sich übrigens in verschiedenen Fällen dem Konsens nicht an. Dies gilt insbesondere für die Entschliessung über Unterstützung für das IKRK, in der darauf hingewiesen wird, dass es in den Konflikten der Westsahara, im Ogaden und in Afghanistan zur Untätigkeit verurteilt ist. Der Wortlaut der 27 Entschliessungen und der 7 Beschlüsse der Konferenz sowie der Text der 3 Beschlüsse und einer Entschliessung des Delegiertenrates sind in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom November-Dezember 1981 gedruckt.

### **Wahl der Ständigen Kommission**

Die Konferenz wählte fünf der neun Mitglieder der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, die zwei Vertreter der Liga, zwei Vertreter des IKRK und fünf weitere, unabhängige Mitglieder umfasst. Die Wahl fiel auf folgende fünf unabhängige Persönlichkeiten: Dr. Ahmad Abu-Gura (Jordanien), János Hantos (Ungarn), Kai J. Warras (Finnland), Soehanda Ijas (Indonesien) und R. J. Kane (Kanada).

Danach wählte die Kommission Dr. Abu-Gura zum Präsidenten und János Hantos zum Vizepräsidenten.

### **Die nächste Internationale Konferenz**

Die Internationale Konferenz nahm die Einladung der Schweizer Regierung und des Schweizerischen Roten Kreuzes an, die nächste Konferenz im Jahre 1986 in Genf abzuhalten.

Die Satzung bestimmt, dass die Internationale Rotkreuzkonferenz grundsätzlich alle vier Jahre einberufen werden soll. Die nächste Konferenz müsste also 1985 stattfinden. Da dann jedoch die Wahlen der Liga stattfinden, wurde beschlossen, die Internationale Konferenz ausnahmsweise ein Jahr später einzuberufen. Vom Jahre 1986 an werden die Konferenzen dann wieder alle vier Jahre stattfinden.

# Theodor Maunoir: einer der Gründer des Roten Kreuzes

von Roger Durand

(Fortsetzung)

## *Das Rote Kreuz*

### *Genf: Ein empfängliches Milieu*

Ebenso wie vom allgemeinen Porträt seiner Person wissen wir nur wenig über seine Rolle im Internationalen Komitee zur Unterstützung der Verwundeten. Der private Schriftwechsel bleibt diesbezüglich stumm, persönliche handgeschriebene Erinnerungen fehlen, die gedruckten Texte sind zurückhaltend und bringen auch kein Licht in das Dunkel. Wir werden daher versuchen, uns aus Bruchstücken eine Vorstellung über seine Beteiligung am Entstehen der Bewegung zu machen.

Es scheint heute als erwiesen, dass der Erfolg des Roten Kreuzes auf einen genialen Gedanken zurückzuführen ist, der von einem besonders empfänglichen Milieu übernommen wurde. Die Idee selbst stammt von Dunant: Neutralisierung des Pflegepersonals, Annahme eines Wahrzeichens, Schaffung von ständigen Hilfsgesellschaften. Der fruchtbare Boden war in Form der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft vorhanden. Zu den Gründern gehörten Dufour, Appia, Maunoir und besonders Moynier. Wir wissen nicht, welcher Art die Beziehungen zwischen Dufour, Maunoir, Moynier und Dunant 1863 waren. Sie gehörten nahezu drei verschiedenen Generationen an: der General war 76 Jahre

alt, der Arzt 57, der Jurist 37 und der Literat 35. Wir wissen hingegen, dass die beiden Ärzte zumindest seit 1853 eine enge Freundschaft verband. Appia war 12 Jahre jünger als Maunoir. Letzterer hatte ihn in die medizinischen und philanthropischen Kreise der Stadt eingeführt. Der Krieg von 1859 gab zu einem regen Schriftwechsel zwischen ihnen Anlass. Die Briefe von Appia, der freiwillig die Verwundeten beider Lager in Turin, Mailand usw. pflegte, zeigen, wie entsetzlich unzureichend die öffentlichen Sanitätstruppen waren. Aber bezeichnenderweise ist in diesen Briefen nie von einer langfristigen Lösung die Rede. Appia und Maunoir scheinen im wesentlichen darum besorgt, dem Mangel an qualifiziertem Personal abzuhelfen und sich mit chirurgischen Fragen auseinanderzusetzen <sup>1</sup>.

### *Das Internationale Komitee zur Unterstützung der Verwundeten*

Am 9. Februar 1863 trat die Genfer gemeinnützige Gesellschaft um 18 Uhr im Kasino zur Vollversammlung zusammen. Drei Hauptpunkte standen auf der Tagesordnung:

- die Veröffentlichung einer Volksausgabe der französischen Klassiker;
- die Hinzuziehung eines freiwilligen Sanitätskorps zu den Armeen gemäss der Schlussfolgerung aus « Eine Erinnerung an Solferino » von Henry Dunant;
- die Gründung einer landwirtschaftlichen Kolonie für schwererziehbare Kinder in der welschen Schweiz.

Beim Verlesen der Einladung zu dieser Sitzung und ihres Protokolls waren sich die anwesenden Mitglieder wohl kaum dessen bewusst, dass sie Zeugen, ja Schauspieler, eines historischen Ereignisses waren. Bei der Behandlung des zweiten Punkts schlug der Vorsitzende, Gustave Moynier, vor, das Projekt zur Einführung von freiwilligen Krankenpflegern dem Internationalen Wohlfahrtskongress zu unterbreiten, der 1863 in Berlin stattfinden sollte <sup>2</sup>. Sechs Mitglieder ergriffen anschliessend

---

<sup>1</sup> Siehe Roger Boppe, *L'homme et la guerre. Le docteur Louis Appia et les débuts de la Croix-Rouge*, Genf/Paris (J. Muhlethaler) 1959, 235 S., namentlich S. 30-37.

<sup>2</sup> Diese Veranstaltung fand nicht statt. In der preussischen Hauptstadt wurde jedoch zur gleichen Zeit ein internationaler Kongress über Statistik abgehalten. Dort hatten Dunant und Basting Gelegenheit, die Grundsätze des Internationalen Komitees und — ohne das Komitee zu Rate zu ziehen — ihren eigenen grundsätzlichen Gedanken zu verkünden: die Neutralisierung des Pflegepersonals.

das Wort. Pfarrer Ramu sah dabei grössere Schwierigkeiten voraus, General Dufour hielt die Durchführung für schwierig, er meinte jedoch, die Sache sei des Versuchs wert. Dr. Appia und sein Kollege Maunoir sprachen sich dafür aus: « Herr Theodor Maunoir ist der Meinung, dass der Sanitätsdienst immer noch völlig unzulänglich ist »<sup>1</sup>. Sonst kein Wort!

Das Projekt wurde offenbar weder wirklich diskutiert noch begeistert aufgenommen. Der Vorschlag wurde angenommen, und die Versammlung ernannte einen Ausschuss bestehend aus den wenigen Diskussionsrednern sowie dem geistigen Vater des Plans. Es ist also möglich, dass Maunoir zu dieser Arbeitsgruppe gehörte, nur weil er seine Meinung geäußert hatte. War er sich der Bedeutung des Problems bewusst? War er von dem festen Willen beseelt, eine Lösung dafür zu finden? Wir wissen es nicht. Obwohl er seit vielen Jahren Mitglied der Gesellschaft war, scheint er doch in ihrem Rahmen keine aktive Rolle gespielt zu haben, und zwar weder in den Ausschüssen noch als Vorsitzender, als Berichterstatter oder als Redakteur. Auf jeden Fall war er diesmal bereit, in einem Ausschuss mitzuarbeiten. Er hatte sich richtig entschieden!

Das Komitee trat bereits am 17. Februar zusammen und beschloss noch an der gleichen Sitzung, den Status eines ständigen internationalen Komitees anzunehmen. Durch diesen zarten Euphemismus wurden aus den ehrenwerten Beauftragten des Komitees unabhängige Mitglieder, die schon recht bald das ihnen von der gemeinnützigen Gesellschaft anvertraute Mandat überschritten. In Wirklichkeit diente dieses Komitee zu Beginn hauptsächlich als Ort des Nachdenkens und der Entgegennahme (oft nur zögernd) der Gedanken und Initiativen Dunants; dies galt zumindest bis zur Konferenz im Oktober 1863, die vom Komitee sorgfältig und sachverständig vorbereitet wurde. Welche Rolle spielte Maunoir in diesem Zusammenhang?

Er vertrat die Meinung, dass das Interesse der Öffentlichkeit im modernen Sinne einer aktiven Teilnahme geweckt werden müsse. So forderte er das Komitee auf, eine « Werbekampagne » durchzuführen, um seine Ziele bekanntzugeben und deren Verwirklichung durchzusetzen. Der Gedanke einer Werbekampagne wurde begeistert aufge-

---

<sup>1</sup> *Procès-Verbaux des séances de la Société Genevoise d'Utilité publique*, Heft für die Zeitspanne vom 13. November 1851 bis 15. April 1863, ohne Kartenummer, Genfer gemeinnützige Gesellschaft, Palais de l'Athénée.

nommen (wobei man zugeben muss, dass Dunant sie in die Tat umsetzte). Er war der einzige, der immer wieder auf die Notwendigkeit hinwies, an die Bevölkerung zu appellieren, während es seine Kollegen vorzogen, sich an die führenden Kreise und die gekrönten Häupter zu wenden. Dunant erreichte die Annahme von drei Grundsätzen: 1) jedes Komitee muss von den Behörden seines Landes angenommen werden; 2) die Gruppen der freiwilligen Sanitäter sind der Militärbehörde unterstellt; 3) diese Sanitätskorps bleiben hinter der Front, um die Armeen nicht zu behindern, und sie sind so ausgerüstet, dass sie sich selbst versorgen können.

Vom 17. Februar 1863 bis 23. März 1864<sup>1</sup> hielt das Komitee sieben Sitzungen ab. Maunoir hat anscheinend durchschnittlich einmal pro Sitzung das Wort ergriffen. Er vertrat dabei jeweils Thesen, die einstimmig angenommen wurden, bis auf eine: Man solle sich unverzüglich dafür einsetzen, seitens der Bevölkerung Unterstützung für das Rote Kreuz zu erhalten. Diese Ansicht entsprach keineswegs den Anschauungen und Anliegen seiner Kollegen und seiner Zeit. Heute erfüllen die 4700 Mitglieder des Genfer Verbands und die 230 Millionen Mitglieder aller Rotkreuzgesellschaften in der ganzen Welt diese berechtigte Forderung nach Demokratisierung der humanitären Bewegung.

### *Die Konferenz vom Oktober 1863*

Vom 26. bis 30. Oktober 1863 nahmen die Vertreter von 17 Staaten auf Einladung einfacher Privatpersonen und Philantropen hin an einer Konferenz teil. Sie tagten in Genf, um die Vorschläge ihrer Gastgeber zu erörtern. Aus den Protokollen der Konferenz geht hervor, dass Maunoir sehr aktiv an den Debatten teilnahm, während die übrigen Mitglieder des Internationalen Komitees grössere Zurückhaltung an den Tag legten, besonders als die gegen das Projekt eingestellten Delegierten den Ton angaben.

Maunoir gelang es vor allem, die Militärärzte diplomatisch von der Notwendigkeit eines freiwilligen Sanitätskorps zu überzeugen, da diese hierin eine unausgesprochene Kritik an ihren Leistungen sowie eine

---

<sup>1</sup> Siehe die Protokolle des Internationalen Komitees zur Unterstützung der Verwundeten, die erstmals von Jean Pictet unter dem Titel « Documents inédits sur la formation de la Croix-Rouge » in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom Dezember 1948, S. 861-879, veröffentlicht wurden.

mögliche Konkurrenz sahen. Er erwies sich als geschickter Verteidiger des Grundsatzes der Neutralisierung des Sanitätspersonals, der den Eckstein der Verhandlungen bildete. Schliesslich antwortete er ebenso geschickt wie entschieden auf die Fragen des von Napoleon III. entsandten Stabsarztes Boudier. Seine Widerlegung der gegen das Projekt gerichteten Argumente verdienen es, hier zusammengefasst zu werden.

- Boudier: Aus welcher Klasse sollen die Sanitäter ausgewählt werden?
- Maunoir: Aus allen Klassen, denn man zieht ja auch die Soldaten aus allen Schichten der Bevölkerung ein.
- B.: Dieses Unternehmen würde riesige persönliche Opfer fordern.
- M.: Was zählt, ist das Beispiel! Niemand glaubt, es handle sich dabei um einen Vergnügungsausflug.
- B.: Die Unerfahrenheit und die Unkenntnisse der Freiwilligen würden mehr stören als nützen.
- M.: Wer nicht genug Widerstandskraft hat, wird aufgeben müssen. Auch im Kriege schickt man unerfahrene Männer in den Kampf.
- B.: Die Freiwilligen müssten eine Grundausbildung erhalten.
- M.: In der Schweiz kann jedermann lesen und schreiben. « Intelligenz und guter Wille können ohne weiteres Gewohnheit und Routine ersetzen; man bedenke nur die kurze Zeit, die für die Militärausbildung unserer Rekruten zur Verfügung steht und in der sie das gleiche lernen wie zum Beispiel die französischen Soldaten »<sup>1</sup>.
- B.: Die Freiwilligen könnten erkranken.
- M.: « Wir schicken sie nicht zum Vergnügen hinaus. Sie müssen gegen den Typhus ins Feld ziehen wie die Soldaten gegen Bajonette. »<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> « Compte rendu de la conférence internationale réunie à Genève pour étudier les moyens de pourvoir à l'insuffisance du service sanitaire dans les armées en campagne » in: *Bulletin de la société genevoise d'utilité publique*, Band 3, Jahrgang 1862 und 1863, Genf (Druckerei Jules-G. Fick) 1862 [sic], 698 S., namentlich S. 349-494 und S. 422. Diese Seiten müssten eigentlich die Zahlen 549-694 tragen.

<sup>2</sup> Id., S. 422.

- B.: Sie werden weder Gemeinschaftsgeist noch Erfahrung haben.
- M.: Man wird sie ausbilden müssen. Im übrigen « waren wir niemals der Ansicht, dass unsere Freiwilligen völlig ausgebildet ins Kampfgebiet kommen, wie Ihre ausgezeichneten Armeesanitäter »<sup>1</sup>. (Die Bezeichnung « ausgezeichnet » hat sicher bei einigen Teilnehmern der Konferenz ein Lächeln hervorgerufen, wenn man bedenkt, wie unzulänglich die französischen Sanitätsdienste in Solferino waren, um nur die Schlacht zu nennen, die 1863 chronologisch am nächsten lag.)
- B.: Wie soll man solche Truppen während des Feldzugs betreuen und mit Lebensmitteln versorgen?
- M.: Das ist eine Frage des Geldes. In der Schweiz z.B., wo jede Familie mindestens einen Angehörigen in der Armee hat, wird man sehr viel eher bereit sein, Sanitätskorps zu unterstützen, wenn man weiss, dass es sich um Freiwillige handelt.
- B.: « Wie lange dauert die Mission ihrer Freiwilligen? Bis wieder Frieden herrscht? Der Krieg kann sich aber lang hinziehen, denn nicht alle Generäle können mit Cäsar und Napoleon sagen: *Veni, vidi, vici.* »<sup>2</sup>
- M.: « Kaiser Napoleon III. hat vielleicht *veni, vidi, vici* gesagt, aber die Hilfe für die armen Verwundeten kam leider nicht so schnell wie der Sieg. »<sup>3</sup>

Maunoirs Antworten auf die nahezu systematischen Einwände des kaiserlichen Delegierten bestimmten den Verlauf der Verhandlungen. Sie nahmen den Argumenten der Gegner den Wind aus den Segeln. Sie erfolgten gegen Ende der ersten Sitzung, als noch alles möglich war, selbst eine Erklärung, das Projekt sei undurchführbar, wie Frankreich und Grossbritannien es geplant hatten. Nach dem Arzt aus Genf setzte nur noch ein Redner die allgemeine Debatte fort: Major Brodrück. In welchem Sinne sprach er? Er wollte nur die Einzelheiten der Abstimmung regeln, und zwar einen Artikel nach dem anderen und dann global. Damit begannen die eigentlichen Verhandlungen, das Spiel war gewonnen!

---

<sup>1</sup> Id., S. 423.

<sup>2</sup> Id., S. 414.

<sup>3</sup> Id., S. 423.

Es steht fest, dass die Abgesandten der wichtigsten europäischen Nationen nicht den Kontinent durchquert hatten, um ihre Ablehnung diesem Projekt gegenüber kundzutun. Man hätte sich jedoch mit vagen Grundsatzserklärungen begnügen können, die es dann jedem Staat überlassen hätten, nach Gutdünken praktische Massnahmen zu ergreifen, und das obendrein unter dem Druck von zwei Grossmächten, die eine Kritik an ihren eigenen Sanitätsdiensten schwerlich geduldet hätten. Maunoir war es gelungen, auf nationale Vorurteile und wunde Punkte schonend einzugehen, als er sagte « selbst im französischen Sanitätsdienst, der sicherlich einer der bestorganisierten in Europa ist ». Er hatte aber auch den Mut fortzufahren: « ...bleibt nach viel zu tun »<sup>1</sup>. Wie wir wissen, haben die späteren Sitzungen der Konferenz gezeigt, dass jeder die Unzulänglichkeiten der offiziellen Sanitätsdienste zugab und einsah, dass sie durch eine private, zivile Unterstützung zu ergänzen seien. Der Vorschlag des Fünferkomitees diente als Diskussionsgrundlage, so dass die Konferenz « Resolutionen » und « Wünsche » ausarbeiten konnte, die die nächste Etappe vorbereiteten.

#### *Der Genfer Verband des Roten Kreuzes*

Hier sei eine kurze Anmerkung gestattet: Wie Maunoir bereits an den ersten Sitzungen des Internationalen Komitees vorgeschlagen hatte, setzte er sich voll und ganz für eine grösstmögliche Verbreitung der Rotkreuzbewegung auf nationaler Ebene ein. Es überrascht uns daher nicht, ihm am 17. März 1864 bei der Gründungssitzung des Genfer Verbands des Roten Kreuzes zu begegnen. Er verlas daselbst die Ergebnisse der Konferenz vom Oktober und entgegen seiner Gewohnheit hielt er sogar « einen begeisterten Vortrag über die Notwendigkeit des Werks und die Nützlichkeit der Schaffung eines Genfer Verbands ».<sup>2</sup>

#### *Die Anfänge des Roten Kreuzes*

Der Kongress und das internationale Abkommen vom August 1864 vollendeten die Arbeiten der Konferenz von 1863. Von nun an besitzt das Rote Kreuz eine feste Rechtsgrundlage (das Abkommen) und feste

---

<sup>1</sup> Id., S. 423.

<sup>2</sup> Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Dezember 1948, op. cit., S. 877-878, namentlich S. 877: « Séance de la Section Genevoise du 17 mars 1864 ».

Einrichtungen (die nationalen Komitees). Aber das Werk steht erst an seinem Anfang. Jetzt galt es, in allen Ländern nationale Komitees zu gründen und darüber zu wachen, dass das Genfer Abkommen ein Mittel der internationalen Hilfstätigkeit blieb, während einige Regierungen bereits versuchten, dieses Abkommen zur Steigerung ihres eigenen politischen und moralischen Ansehens zu nutzen. Diese Aufgabe fiel dem Internationalen Komitee zu.

In welcher Form beteiligte sich Theodor Maunoir an der Untersuchung dieser Probleme? Was war sein Beitrag?

Über die Zeit von September 1864 bis September 1867 ist wenig bekannt, da ein Protokollheft der Sitzungen des Fünferkomitees verschwunden ist. Hingegen können wir die Tätigkeit Maunoirs bei den Sitzungen des Komitees ab 6. September 1867 Woche um Woche verfolgen.

Zunächst sei festgestellt, dass er grossen Eifer an den Tag legte: Er nahm an 42 von 46 Sitzungen teil. Wie die Namen Dufour und Appia wird auch seiner nicht oft erwähnt, da alles darauf hinweist, dass Moynier die Hauptverantwortung des Komitees trug; er führte die Korrespondenz, legte die Tagesordnung fest, trug die zu behandelnden Gegenstände vor, fasste die Beschlüsse zusammen usw. Dennoch können wir einige hervorstechende Merkmale bei den Interventionen Maunoirs feststellen.

Er berichtete von Abhandlungen in medizinischen Zeitschriften, die sich auf die Pflege verwundeter Soldaten bezogen. Allem Anschein nach hatte er sich auf die aus dem angelsächsischen Raum stammende Literatur spezialisiert. Seine Rezensionen haben offenbar weder den Arbeitsablauf noch die Doktrin beeinflusst.

Er verteidigte das Abkommen von 1864 leidenschaftlich gegen alle, die den Text abändern wollten. In diesem Zusammenhang bewies er (wie schon 1863) politischen Scharfsinn, indem er namentlich die Versuche des französischen Komitees, die Stelle des Genfer Komitees als Koordinierungszentrum und Inspirationsquelle der Rotkreuzbewegung sowie als geistige Autorität dieser neuen Organisation einzunehmen, zunichte machte.

Bei der Organisierung der Konferenz in Genf im Oktober 1868 übernahm er Verwaltungsaufgaben.

In einem Punkt der Doktrin vertrat er einen grundsätzlichen Standpunkt in bezug auf den Tätigkeitsbereich des Internationalen Komitees. Sollte man sich nur darauf beschränken, den kranken und verwundeten

Soldaten auf dem Schlachtfeld zu helfen? Oder sollte man die Tätigkeit des Roten Kreuzes in Friedenszeiten auf all diejenigen ausdehnen, die der Hilfe bedurften, wie z.B. Opfer von Naturkatastrophen, Arme, Ausgestossene usw.? Am 10. April 1869 findet eine lange Diskussion zu diesem Thema statt: « Herr Maunoir ist der gleichen Meinung (wie General Dufour). Ich bin » — so führt er aus — « bereit, mich im Kriegsfall für eine kürzere oder längere Zeit in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen; das bedeutet aber nicht, dass ich bereit bin, meine Dienste während der unbegrenzten Zeit des Friedens [sic] zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind die Personen, die einverstanden sind, ihren Mitmenschen im Falle einer Epidemie beizustehen, nicht unbedingt dieselben, die bereit sind, die Gefahren des Krieges auf sich zu nehmen; in beiden Fällen könnte es sich daher um verschiedene Menschen handeln. Jedes Werk erfordert besondere Fähigkeiten. » <sup>1</sup>

Das Internationale Komitee vertrat lange Zeit diese Meinung. Die klare Stellungnahme schloss jeden Irrtum aus; die Genfer Organisation konnte auf diese Weise eine nicht zu leugnende Autorität und hohes moralisches Ansehen auf einem zwar begrenzten Gebiet erringen, das jedoch leider zahlreiche Möglichkeiten der Anwendung bot, nämlich auf dem Schlachtfeld. Das Komitee beschloss daher, sich an den Text des Genfer Abkommens zu halten und es anderen philanthropischen Gesellschaften zu überlassen, den Opfern des Lebens, der Zivilisation und der Naturkatastrophen beizustehen.

### *Schlusswort*

Theodor Maunoir blieb sich selbst treu und spielte bei der Entstehung und während der ersten Zeit der Entwicklung des Roten Kreuzes eine bescheidene, unauffällige Rolle. Dennoch hat er einen nicht unerheblichen Einfluss ausgeübt. Nicht als Arzt, denn er hat sich nur selten zu medizinischen Fragen geäußert; in dieser Hinsicht unterscheidet er sich völlig von seinem Kollegen Appia. Er wurde jedoch als Ratgeber geschätzt, denn er bemühte sich, die heiklen Probleme des Internatio-

---

<sup>1</sup> *Procès-Verbaux du Comité du 6 Septembre 1867 au 12 Septembre 1870*, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, ohne Karteinummer. Wir danken dem Vizepräsidenten des Internationalen Komitees, Jean Pictet, der uns gestattete, diese Dokumente einzusehen und zu zitieren. Wir geben den handschriftlichen Text unverändert wieder, wobei wir lediglich die Akzente den heutigen Gepflogenheiten entsprechend setzten.

nenalen Komitees in ihrer Gesamtheit und unter Berücksichtigung ihrer möglichen politischen Auswirkungen zu betrachten. So vertrat er die Meinung, die humanitäre Bewegung müsse die Masse der Bevölkerung ebenso bewegen wie die führenden Schichten. Ferner hatte er klar erkannt, dass die Versuche, das Abkommen von 1864 abzuändern, vor allem darauf abzielten, den Schwerpunkt der Arbeit des Roten Kreuzes in diese oder jene Hauptstadt zu verlegen, wodurch das Werk seiner Grundlagen beraubt worden wäre: der privaten Aktion (die nicht in den Bereich der öffentlichen Verwaltung fällt) und der Neutralität. Im übrigen beweist die Ehrung, die Theodor Maunoir nach seinem Tod vom Internationalen Komitee zuteil wurde, wie sehr jeder seine Mitarbeit geschätzt hatte, besonders wenn man berücksichtigt, wie sehr es diese Organisation vermied, die individuellen und persönlichen Aspekte ihrer gesamten Tätigkeit in den Vordergrund zu stellen:

*Sitzung vom 19. Mai (1869)*

Anwesend sind die Herren Dufour, Moynier und Appia.

Das Protokoll wird verlesen und angenommen.

Seit seiner letzten Sitzung, die erst am 10. April stattfand, hat das I[nternationale] K[omitee] zu seinem tiefsten Bedauern einen seiner wertvollsten und aktivsten Mitarbeiter, Dr. Theodor Maunoir, verloren. Unser hochverehrter Kollege ist innerhalb von zwei Tagen von einer Lungenentzündung dahingerafft worden.

Das I.K. wird niemals vergessen, dass Theodor Maunoir ihm seit seiner Gründung angehörte, und dass er schon auf der Konferenz von 1863, als das Werk noch in seinen Anfängen steckte, dieses mit aller Herzenswärme und dem Scharfsinn des Geistes, mit denen er ausgestattet war und die das I.K. später so oft zu schätzen Gelegenheit hatte, verteidigte. Theodor Maunoir wird dem I.K. unvergesslich bleiben.»<sup>1</sup>

Das Internationale Komitee hat ausserdem einen Nachruf gleicher Art, jedoch mit etwas mehr Einzelheiten, in der ersten Nummer des *Bulletin international* veröffentlicht:

«Der Tod von Dr. Theodor Maunoir, einem der Gründer des Internationalen Komitees, hinterlässt in dessen Reihen eine schmerzliche Lücke. Dr. Maunoir verstarb am 26. April dieses Jahres nach kurzer

---

<sup>1</sup> Id., Sitzung vom 19. Mai 1869.

Krankheit im Alter von 62 Jahren. Als Arzt und Chirurg war Theodor Maunoir einer der bedeutendsten Mediziner seiner Heimatstadt, wo er mit seinem lebenswürdigen Wesen, seinem feinen, empfindsamen Geist, alle, die mit ihm verkehrten, in seinen Bann zog.

Er setzte sich von Anfang an leidenschaftlich für das Werk ein, das den Verwundeten Hilfe brachte, als dieses in den Augen vieler Zeitgenossen und zahlreicher Regierungen noch als Utopie galt. Er widmete sich dieser Aufgabe mit nie nachlassendem Interesse. Trotz seines grossen Patientenkreises fand er stets Zeit, an den zahlreichen Sitzungen des Komitees teilzunehmen, dem er als Mitglied angehörte. Der Tod ereilte ihn, als er aus der Ferne mit grösster Aufmerksamkeit die Arbeiten der Konferenz von Berlin verfolgte <sup>1</sup>.

Die Teilnehmer der Konferenz von 1863 haben Maunoirs geistreiche, treffende Interventionen nicht vergessen, mit denen er alle Einwände gegen den freiwilligen Hilfsdienst zerstreute. — Die Literatur des Werks verdankt ihm einen Artikel über die amerikanische Sanitätskommission <sup>2</sup>, eine der ersten Schriften, die diese bemerkenswerte Einrichtung in Europa bekanntmachte. — Vor allem durch die Unbestechlichkeit seines Urteils und durch die Klugheit seiner Ratschläge leistete er unserer Sache unersetzliche Dienste. Sein guter Rat war umso wertvoller für das Internationale Komitee, als dieses ohne ausserordentliche Vorsicht bei den Verhandlungen, die es zu führen hatte, und ohne grosse Zurückhaltung bei allen Schritten, die es unternahm, die ihm anvertrauten Interessen leicht hätte gefährden können.

Louis Appia hatte ferner eine Anmerkung zur Notiz von A.-J. Duval <sup>3</sup> verfasst. Allem Anschein nach ist sie vom Internationalen Komitee gutgeheissen worden:

« Die Mitglieder des Internationalen Komitees werden nie vergessen, dass Maunoir dem Komitee seit seiner Gründung angehörte und dass er viel zu seinem Bestehen beigetragen hat, indem er sich dem im Entstehen begriffenen Werk mit seinem Namen und dem damit verbundenen Vertrauen zur Verfügung stellte. Aber er tat noch mehr und stellte diesem Werk nicht nur einen guten und geachteten Namen zur

---

<sup>1</sup> Oktober 1869, S. 7-8.

<sup>2</sup> Diese Notiz stammt aus dem Band mit dem Titel: *Secours aux blessés*, Mitteilung des Internationalen Komitees, Genf 1864.

<sup>3</sup> Op. cit., S. 331.

Verfügung. Bereits an der Konferenz von 1863, als das Werk noch an seinen bescheidenen Anfängen stand und brave Bürger es als Utopie betrachteten, trat er wiederholt für diese Idee ein und gab seiner leidenschaftlichen Überzeugung Ausdruck, dass dieses Werk Erfolg haben müsse, weil er an den Grundsatz der Barmherzigkeit, die Grundlage der ganzen Bewegung, glaubte. Als eifriger Teilnehmer an den Sitzungen des Komitees trug er mit seinen Fachkenntnissen und seinem Weitblick in praktischen Fragen viel zum Gelingen seiner Tätigkeit bei. Das Komitee besitzt einen interessanten Beitrag aus seiner Feder über das umfassende Hilfswerk für die Verwundeten im amerikanischen Krieg.»

Das Internationale Komitee verfasste also nicht weniger als drei Nachrufe zu Ehren seines Gründungsmitglieds.

Roger DURAND

---

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

### **Ratifizierung des Protokolls I durch Viet Nam**

Die Regierung der Sozialistischen Republik Viet Nam hinterlegte am 19. Oktober 1981 bei der Schweizer Regierung die Ratifizierungsurkunde des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer von internationalen bewaffneten Konflikten, das am 12. Dezember 1977 unterzeichnet wurde.

Gemäss Artikel 95, Absatz 2 von Protokoll I wird dieses am 19. April 1982 für die Sozialistische Republik Viet Nam in Kraft treten.

Mit dieser Ratifizierung steigt die Zahl der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I auf 18, während 16 Staaten Vertragspartei von Protokoll II sind.

## **Norwegen ratifiziert die Zusatzprotokolle**

Am 14. Dezember 1981 hinterlegte das Königreich Norwegen bei der Schweizerischen Regierung seine vom 27. November 1981 datierte Ratifizierungsurkunde der Zusatzprotokolle I und II zum Schutz der Zivilbevölkerung in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, die am 12. Dezember 1977 unterzeichnet worden waren.

Diese Ratifizierungsurkunde wurde am 14. Dezember 1981 registriert und entsprechend ihren Vorschriften treten die Protokolle für das Königreich Norwegen am 14. Juni 1982 in Kraft.

Die Urkunde enthält eine Erklärung, mit der *ipso facto* und ohne Sonderabkommen in den Beziehungen zu jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Internationalen Kommission zur Feststellung des Tatsachenbestands, wie sie in Artikel 90 des Protokolls I erwähnt ist, anerkannt wird.

Mit der Ratifizierung Norwegens erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 19, während Protokoll II jetzt 17 Vertragsparteien angehören.

---

## **IKRK anerkennt zwei neue Gesellschaften**

Im Oktober hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Rotkreuzgesellschaft von Tonga und die Gesellschaft vom Roten Halbmond Katars offiziell anerkannt. Es hat die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in einem Rundschreiben vom 20. bzw. 30. Oktober 1981 von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Auf Platzgründen kann die Revue internationale den Text dieser Rundschreiben erst in einer späteren Ausgabe veröffentlichen.

# INHALTSVERZEICHNIS

1981

*Band XXXII*

## ARTIKEL

	Seite
<b>J.-L. Hiebel</b> : Die humanitären Rechte des seelsorgerischen Beistands in den Genfer Abkommen von 1949 (I) . . . . .	2
(II) . . . . .	22
<b>Yves Sandoz</b> : Fortentwicklung des Völkerrechts: Verbot oder beschränkter Einsatz bestimmter klassischer Waffen (1) . . . . .	46
(2) . . . . .	66
<b>Die Demarchen des IKRK</b> im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts . . . . .	86
<b>Roger Durand</b> : Theodor Maunoir — einer der Gründer des Roten Kreuzes (1) . . . . .	95
(2) . . . . .	118
<b>Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz</b> . . . . .	110

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wiederwahl des Präsidenten und des Exekutivrats des IKRK . . . . .	13
Der Präsident des IKRK in der Volksrepublik China . . . . .	14
Ratifizierung und Nachfolgeerklärung zum Protokoll über das Verbot von erstickenden Gasen . . . . .	15
Radioverbindungen des IKRK im Jahre 1980 . . . . .	15
Berichtigung des massgebenden Textes des Protokolls I . . . . .	42
Zum Tod von Lady Angela of Limerick . . . . .	56
Besuch der Premierministerin Indiens im IKRK . . . . .	57
Kronprinz und Prinzessin von Norwegen besuchen das IKRK und die Liga . . . . .	75
Der Präsident der Republik Venezuela besucht das IKRK . . . . .	75
Zum Tod von Dr. R. Käser . . . . .	76

131

Berichtigung des Textes von Protokoll I . . . . .	78
Bundespräsident der Republik Österreich besucht das IKRK . .	105
Besuch des IKRK-Präsidenten in den USA . . . . .	105
IKRK anerkennt zwei neue Gesellschaften . . . . .	130
Nachfolgeerklärung von Tuvalu betreffend die Genfer Ab- kommen . . . . .	41
Beitritt von St. Vincent-und-Grenadinen zu den Genfer Abkommen	41
Nachfolgeerklärung Grenadas betreffend die Genfer Abkommen	57
Nachfolgeerklärung der Salomon-Inseln betreffend die Genfer Abkommen . . . . .	76
Nachfolgeerklärung von St. Lucia betreffend die Genfer Ab- kommen . . . . .	104
Nachfolgeerklärung vom Commonwealth der Dominica betreffend die Genfer Abkommen . . . . .	104
Ratifizierung der Protokolle durch Laos . . . . .	13
Ratifizierung des Protokolls I durch Viet Nam . . . . .	129
Norwegen ratifiziert die Protokolle . . . . .	130

## IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Das sowjetische Rotkreuz-Museum . . . . .	16
Weltprothesen-Kongress in Bologna . . . . .	18
Vorbereitungen zur XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz .	43
Hundert Jahre Ungarisches Rotes Kreuz . . . . .	58
Hundert Jahre Amerikanisches Rotes Kreuz . . . . .	79
Eröffnung des audio-visuellen Zentrums des Internationalen Roten Kreuzes. . . . .	106
28. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . . . . .	107
Sechzigste Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken- Fonds . . . . .	108

## BÜCHER

Protection of war victims (H. S. Levie) . . . . .	19
Ein Werk des Friedens (A. W. Ziegler) . . . . .	20
Bibliographie: Humanitäre Politik (David P. Forsythe) . . . .	43
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1981 . . . . .	131

## ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent, Pulī Artan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galaa Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volkrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Kruga e Barrikadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen, 2068, *1089 Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 34, Bangabandhu Avenue, *Dacca 2*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050, *Bruxelles*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, 42 Strand Road, Red Cross Building, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avda. Simón Bolívar N° 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Croix-Rouge brésilienne, Praça Cruz Vermelha, 10-12 *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *Sofia 27*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilea, Avenida Santa María N° 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53 Kanmien Hutung, *Peking*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avda. 8, Apartado 1025, *San José*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 801, *Dresden (DDR)*.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300, *Bonn 1, Postfach (BRD)*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Dominikanisches Rotes Kreuz, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia 118, *Quito*.
- ELFENBEINKÜSTE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 193 Rodwell Road, P.O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 *Paris*, Cedex 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross, National Headquarters, Ministries Annex A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 135*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3a. Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C.A.*
- GUYANA — Guyana Red Cross, P.O. Box 351, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7a. Calle, 1a. y 2a. Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross, 1 Red Cross Road, *New Delhi 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross, Jalan Abdul Muis 66, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent, Al-Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — Croissant-Rouge de l'Iran, Avenue Ostad Nejatollahi, Carrefour Ayatollah Taleghani, *Téhéran*.
- IRLAND — Irish Red Cross, 16 Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Nóatúni 21, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, *Rome*.
- JAMAICA — Jamaica Red Cross Society, 76 Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — Japanese Red Cross, 1-3 Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boite postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — Canadian Red Cross, 95 Wellesley Street East, *Toronto, Ontario, MAY 1H6*.
- KENIA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Carrera 7a., N.º 34-65, Apartado Nacional 11-10, *Bogotá D.E*.
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge Congolaise, place de la Paix, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, *Pyeongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka Nam San-Dong, *Seoul*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle 23 N.º 201, esq. N., Vedado, *La Habana*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1350, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian National Red Cross, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libysch-Arabischer Roter Halbmond, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg*.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.

- MALAWI** — Malawi Red Cross, Hall Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre* 3).
- MALAYSIA** — Malaysian Red Crescent Society, JKR 2358, Jalan Tun Ismail, *Kuala Lumpur* 11-02.
- MALI** — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN** — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS** — Mauritius Red Cross, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO** — Cruz Roja Mexicana, Avenida Ejército Nacional N.º 1032, *México* 10, D.F.
- MONACO** — Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI** — Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO** — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL** — Nepal Red Cross Society, Tahachal, P.B. 217, *Kathmandu*.
- NEUSEELAND** — New Zealand Red Cross, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington* 1. (P.O. Box 12-140, *Wellington North*.)
- NICARAGUA** — Cruz Roja Nicaragüense, *Managua*, D.N.
- NIEDERLANDE** — Netherlands Red Cross, P.O.B. 30427, *2500 GK The Hague*.
- NIGER** — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 386, *Niamey*.
- NIGERIA** — Nigerian Red Cross Society, Eko Aketa Close, off St. Gregory Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN** — Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, *Oslo* 2. Mail add.: *Postboks 2338, Solli, Oslo* 2.
- OBERVOLTA** — Croix-Rouge voltaïque, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- ÖSTERREICH** — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, *Wien* 4.
- PAKISTAN** — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, 169, Sarwar Road, *Rawalpindi*.
- PANAMA** — Cruz Roja Panameña, Apdo. Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA** — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY** — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, *Asunción*.
- PERU** — Cruz Roja Peruana, Jirón Chancay 881, *Lima*.
- PHILIPPINEN** — Philippine National Red Cross, 860 United Nations Avenue, P.O. Box 280, *Manila* D 2803.
- POLEN** — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, *Varsovie*.
- PORTUGAL** — Croix-Rouge portugaise, Jardim 9 Abril, 1-5, *Lisbonne* 3.
- QATAR** — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- RUMÄNIEN** — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- SALVADOR** — Cruz Roja Salvadoreña, 17 av. Norte y 7 a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador* Apartado Postal 2672.
- SAMBIA** — Zambia Red Cross, P.O. Box R.W. 1, 2837 Brentwood Drive, *Lusaka*.
- SAN MARINO** — Croix-Rouge de Saint-Marin, Palais gouvernemental, *Saint-Marin*.
- SAUDI-ARABIEN** — Saudi Arabian Red Crescent, *Riyadh*.
- SCHWEDEN** — Swedish Red Cross, Fack, S-104 40 *Stockholm* 14.
- SCHWEIZ** — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstr. 10, Postfach 2699, 3001 *Bern*.
- SENEGAL** — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE** — Sierra Leone Red Cross Society, 6A Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SINGAPUR** — Singapore Red Cross Society, 15 Penang Lane, *Singapore* 0923.
- SOMALIA** (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN** — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid* 10.
- SRI LANKA** (Demokratische Sozialistische Republik) — Sri Lanka Red Cross Society, 106 Dharmapala Mawatha, *Colombo* 7.
- SÜDAFRIKA** — South African Red Cross, 77, de Villiers Street, P.O. Box 8726, *Johannesburg* 2000.
- SUDAN** — Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SWAZILAND** — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN** (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA** — Tanzania Red Cross Society, Upana Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND** — Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok*.
- TOGO** — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA** — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa*.
- TRINIDAD UND TOBAGO** — Trinidad and Tobago Red Cross Society, Wrightson Road West, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.
- TSSCHECHOSLOWAKEI** — Czechoslovak Red Cross, Thunovska 18, 118 04 *Prague* 1.
- TUNESIEN** — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis*.
- TÜRKEI** — Société du Croissant-Rouge turc, Yenisehir, *Ankara*.
- UdSSR** — Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies, I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow* 117036.
- UGANDA** — Uganda Red Cross, Nabunya Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN** — Croix-Rouge hongroise, Arany Janos utca, 31, *Budapest* V. Ad. post.: 1367 *Budapest* 5, Pf. 249.
- URUGUAY** — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre, 2990, *Montevideo*.
- U.S.A.** — American National Red Cross, 17th and D Streets, N.W., *Washington, D.C.* 20006.
- VENEZUELA** — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH** — British Red Cross, 9 Grosvenor Crescent, *London, SW1X* 7EJ.
- VIETNAM** (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Triêu, *Hanoi*.
- ZAIRE** (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK** — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.